

erste
Neuaufgabe
2024



Gestaltungshandbuch

Innenstadt Bochum

Ans Ganze gebunden, im Einzelnen frei!

Ein Projekt der
BOCHUM
STRATEGIE



Titelseite:

Schemenhafte und fiktive Ansicht der Bleichstraße, die eine Vielzahl charakteristischer Elemente der Bochumer Nachkriegsbebauung widerspiegelt.

Gestaltungshandbuch

Innenstadt Bochum



Ans Ganze gebunden, im Einzelnen frei!

Impressum

Herausgebende:	Stadt Bochum Der Oberbürgermeister Amt für Stadtplanung und Wohnen Dr. Markus Bradtke Heike Möller Burkhard Huhn Dagmar Stallmann Hans-Böckler-Straße 19 44777 Bochum
in Kooperation mit:	Initiative Bochumer City e. V. und Bochum Marketing GmbH Marc Mauer Julian Schmitz
Bearbeitung:	farwickgrote partner Architekten BDA Stadtplaner Heiner Farwick Alexander Guttek Elena Berndt Lena Schüttken Katrin Witte van-Delden-Straße 15 Kaiserstraße 24 48683 Ahaus 44135 Dortmund www.farwickgrote.de
Layout:	farwickgrote partner Architekten BDA Stadtplaner, Ahaus/Dortmund
Kontakt für Rückfragen:	Amt für Stadtplanung und Wohnen Fon: +49 (0)234 9102521 E-Mail: stadtplanungsamt@bochum.de Internet: www.bochum.de

Der Inhalt dieses Druckwerkes entspricht dem Stand der Drucklegung. Änderungen bleiben vorbehalten. Die aktuelle Fassung des Gestaltungshandbuchs ist beim Amt für Stadtplanung und Wohnen einzusehen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Internet unter: www.bochum.de.

Das Gestaltungshandbuch ist im Oktober 2020 in 1. Auflage erschienen. Bei der vorliegenden Auflage handelt es sich um eine überarbeitete und aktualisierte Neuauflage.

Druck: Zentrale Dienste der Stadt Bochum
ISBN 978-3-8093-0346-6, 1. Neuauflage
Bochum | September 2024

erste
Neuaufgabe
2024



Inhaltsverzeichnis

Impressum	4
Vorwort	13
Einführung	17
1 Der Planungsprozess	19
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	20
1.2 Vorgehensweise	23
Der Hintergrund: Stadtbildanalyse	27
2 Städtebauliche Entwicklung	29
2.1 Historische Raumstruktur	30
Die Anfänge der Stadtentwicklung	30
Die Zeit der Industrialisierung	32
Der Zweite Weltkrieg	34
2.2 Analyse der Stadtentwicklung seit 1945	38

2.3	Betrachtungsraum	46
3	Analyse des heutigen Erscheinungsbildes	49
3.1	Typologische Betrachtung (Gebäudetypologie)	50
	Gründerzeitliche Gebäude (1850 – 1918)	54
	Gebäude aus der Zeit der Großstadtwerdung (1920er und 1930er Jahre)	56
	Gebäude der Nachkriegsmoderne (1950er und 1960er Jahre)	58
	Das Kauf-/Warenhaus in verschiedenen Bauepochen	62
3.2	Städtebaulicher Kontext	64
	Ensemblestrukturen	68
	Höhenentwicklung	70
3.3	Dachgestaltung	72
3.4	Fassadengestaltung	74
	Fassadenaufbau/-typus	74
	Fassadenöffnungen	76
	Fassadenmaterial	80
	Fassadenfarbigkeit	82
	Fassadenanbauten	84
	Werbung	90
3.5	Sondernutzungen im öffentlichen Raum	96
	Mobile Werbeträger	96
	Außengastronomie	96
	Warenauslagen	98
3.6	Fazit	100

Das Ziel: Gestaltungsleitlinien

107

4	Grundlegende Zielsetzung und Anwendungsbereich	109
4.1	Räumlicher Anwendungsbereich der Leitlinien	110
4.2	Gestaltungszonen der Leitlinien	112
	Gestaltungszone I: Hauptgeschäftsbereich	112
	Gestaltungszone II: Innerstädtischer Geschäfts- und Wohnbereich	112
	Gestaltungszone III: Innerstädtischer Wohnbereich	112
	Regulierung und Verbindlichkeit	114
4.3	Ausnahmen	116
4.4	Sachlicher Anwendungsbereich	119
5	Städtebauliche Gestaltung	120
5.1	Raumbildung, Baufluchten, Gebäudestellung und -orientierung	120
5.2	Maßstäblichkeit	122
5.3	Rücksichtnahme	124
5.4	Sichtachsen	126
5.5	Ensembles	128
5.6	Höhenentwicklung	130

6	Dachgestaltung	136
6.1	Dachform	136
6.2	Dacheindeckung	138
6.3	Dachaufbauten	140
7	Fassadengestaltung	142
7.1	Fassadenaufbau/-typus	142
7.2	Fassadenmaterial	146
7.3	Fassadenfarbigkeit	152
7.4	Fassadenöffnungen	160
7.5	Fassadenanbauten	170

8	Werbung	178
8.1	Werbung an denkmalgeschützten Gebäuden	182
8.2	Werbeanlagen an großen Geschäftsbauten	183
8.3	Flachwerbeanlagen	184
8.4	Werbeausleger	190
8.5	Hinweis- und Namensschilder, Schaukästen	192
8.6	Beklebungen	194
8.7	Besondere Werbeanlagen	196
9	Sondernutzungen im öffentlichen Raum	198
9.1	Mobile Werbeträger	202
9.2	Außengastronomie	204
9.3	Warenauslagen	212
10	Beispielhafte Anwendung der Gestaltungsleitlinien – BO kann mehr!	217

Das Konkrete: Praxishinweise **227**

11	Beratung zum Gestaltungshandbuch und allgemeine Informationen	228
11.1	Allgemeines zur Modernisierung und Sanierung	230
11.2	Beratung zu Bauanträgen	232
11.3	Beratung und Pflichten zu genehmigungsfreien Vorhaben	236
11.4	Allgemeines zu Denkmalangelegenheiten	238
11.5	Allgemeines zum Beirat für Gestaltung und Baukultur	240
11.6	Beratung zu Sondernutzungserlaubnissen	242
11.7	Beratung zu Gestattungsverträgen	244
11.8	Fördermöglichkeiten durch Kommune, Land, Bund u.a.	246

Quellen- und Abbildungsverzeichnis **249**

Quellenverzeichnis	250
---------------------------	------------

Abbildungsverzeichnis	252
------------------------------	------------

Hinweis:

Das Gestaltungshandbuch ist im Oktober 2020 in erster Auflage erschienen. Bei der vorliegenden Auflage handelt es sich um eine überarbeitete und aktualisierte Neuauflage.

Vorwort

Das Herzstück einer modernen Großstadt ist ihre Innenstadt. Hier trifft man sich, hier bummelt man, hier kauft man ein. Eine attraktive City trägt ganz wesentlich zum Image der Gesamtstadt bei. Wir haben uns im Rahmen der Bochum Strategie auf den Weg gemacht, unsere Innenstadt neu zu erfinden und so für ein deutliches Plus an Lebensqualität zu sorgen.

Am Anfang des Weges stand die Stadtbildanalyse. Wir haben festgestellt, was die City von heute ausmacht, welche historischen Bauten wichtig für ihre Identität sind und auf welche Strukturen wir auch in Zukunft nicht verzichten wollen.

Der nächste Schritt war eine Zieldefinition. Gemeinsam mit den Bochumer Bürgerinnen und Bürgern haben wir ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für die Innenstadt erarbeitet. Darin haben wir Großprojekte wie das Husemann-Karree oder das „Haus des Wissens“ beschrieben, aber auch zahlreiche kleine Maßnahmen wie Fassadensanierungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen.



Mit dem vorliegenden Gestaltungshandbuch folgt nun Schritt drei: ein Fahrplan in die Zukunft. Er hat eine Kompassfunktion und zeigt auf, wie wir das Ziel einer urbanen City erreichen, mit der sich die Menschen noch stärker identifizieren und in der sie sich noch wohler fühlen. Unsere Stadtplaner*innen haben ihn gemeinsam mit der Initiative Bochumer City e.V. und der Bochum Marketing GmbH erstellt. Allen Beteiligten danke ich herzlich für ihre engagierte Mitwirkung.

Ziel ist es, der City ein neues, modernes Gesicht zu geben, ohne dabei ihre historische Identität zu verleugnen. Gemeinsam, mit „Wissen, Wandel, Wir-Gefühl“ und mit diesem Gestaltungshandbuch als Leitfaden wird uns das gelingen. Davon bin ich überzeugt!

Oberbürgermeister
Thomas Eiskirch

im Oktober 2020

„Die Architektur und der Städtebau des Wiederaufbaus der 1950er und 1960er Jahre und der Großstadtwerdung der 1920er Jahre sollen durch einen stadtbildverträglichen Umgang mit dem Bestand gestärkt werden, weshalb der Slogan aus dem Neuordnungsplan von 1948 - *Ans Ganze gebunden, im Einzelnen frei.* - wieder aufgegriffen wurde. Das vorliegende Gestaltungshandbuch Innenstadt bietet gestalterische Leitlinien für private und öffentliche Räume sowie den von Privaten genutzten öffentlichen Raum und soll die Gestaltungssatzung in ihrer weiteren Umsetzung flankieren.



Kurz gesagt: Mit einer Gestaltungssatzung wird das Schlimmste verhindert, aber erst ist mit einem Gestaltungshandbuch das Beste ermöglicht.“

Dr. Markus Bradtke, Stadtbaurat der Stadt Bochum



„Aus der Initiative Bochumer City heraus haben wir den Anstoß für diesen wichtigen Prozess zu einer besseren Gestaltqualität für die Innenstadt gegeben. Die kooperative Zusammenarbeit mit der Stadt und Bochum Marketing sowie der Politik und Öffentlichkeit hat zu diesem vorzeigbaren Ergebnis beigetragen.

Mit Stolz schaue ich auf die zu hebenden Schätze dieser Innenstadt.“

Marc Mauer, Vorstand der Initiative Bochumer City e.V.

„Die umfangreiche Stadtbildanalyse hat aufgezeigt, welche verborgenen Qualitäten es in der Bochumer Innenstadt zu entdecken gilt. Wenn diese mit dem Gestaltungshandbuch nun gehoben werden, lässt sich ein Stadtbild mit Atmosphäre und Bochumer Identität entwickeln und vermarkten.“

Thomas Weckermann, Prokurist der Bochum Marketing GmbH



im Oktober 2020

Einführung

1 Der Planungsprozess

In Zusammenarbeit von verschiedenen in der Innenstadt agierende Personen und Institutionen, Politik und Verwaltung ist mit dem Gestaltungshandbuch Innenstadt Bochum die konzeptionelle Grundlage zur künftigen Gestaltung des innerstädtischen Stadtbildes erarbeitet worden.

Der Rat der Stadt Bochum hat die Gestaltungsleitlinien und die Gestaltungssatzung mehrheitlich beschlossen.

Die Satzung trat im April 2024 in Kraft.

Die vorliegende Broschüre veranschaulicht die Herleitung und wesentliche Inhalte der Gestaltungsleitlinien sowie der -satzung und gibt ergänzend Praxishinweise für betroffene Bürger*innen, Bauherren*innen, Architekten*innen und andere Interessierte.

1.1

Anlass und Aufgabenstellung

Worin liegt die Bochumer Identität? Was sind die charakteristischen Merkmale der Stadt? Wann und wodurch hat das Stadtbild seine wesentliche Prägung erhalten? Und wie kann diese Identität gesichert und klarer herausgestellt werden? Mit diesen Fragen beschäftigt sich das Gestaltungshandbuch für die Innenstadt der Stadt Bochum. Es liefert Antworten auf die o. g. Fragestellungen und zeigt anhand von Leitlinien auf, wie diese Identität auch zukünftig gesichert werden kann.

Die Stadt Bochum hat in ihrer „Bochum Strategie 2030“ das Ziel formuliert, den gesamtstädtischen Handlungsrahmen einer positiven sozialen, wirtschaftlichen, demografischen und ökologischen Entwicklung der Stadt zu definieren, so dass es zukünftig zu einer wirkungsorientierten Steuerung der Stadtentwicklung kommt. Die Stadt sieht sich im Umbruch. Ziel ist die Entwicklung Bochums von der einstigen Arbeiterstadt zu einem Standort für Technologie, Dienstleistungen und Hochschulen. Den inhaltlichen Wesenskern definiert dabei die Formel »Wissen – Wandel – Wir-Gefühl«. Diese Begriffe spiegeln laut „Bochum Strategie 2030“ die alten und neuen Stärken genauso wie den unverwechselbaren Charakter der Stadt wider. Eines von fünf Zielbildern der

„Bochum Strategie 2030“ ist dabei die „Großstadt mit Lebensgefühl“. Bochum sieht sich als Stadt mit besonders urbaner Prägung und urbaner Lebensqualität. Ziel ist die Stärkung der City als urbanen Mittelpunkt des Stadtlebens, eine hohe Aufenthaltsqualität bei gleichzeitig maßvoller Dichte, großstädtischer Baukultur und gut gestalteten öffentlichen Räumen.

Attraktivität der Innenstädte ist ein wichtiger Standortfaktor und das Stadtbild ist dabei mitentscheidend. Das zeigen regelmäßig Studien und Passant*innenbefragungen, bei denen Bochum in der jüngeren Vergangenheit höchstens mittelmäßig beurteilt worden ist.

Viele Gebäude in der Bochumer Innenstadt sind in der Vergangenheit saniert und neugestaltet worden. Neue Fassaden-, Schaufenster- und Werbegestaltungen sind aber teilweise nicht von sonderlich hoher Qualität. So

Abb. 1: Zielbild der „Bochum Strategie 2030“

**Großstadt mit
Lebensgefühl**



wurde durch energetische Fassadensanierung häufig die bauzeitlich gute Gebäudegestaltung beeinträchtigt. Werbeanlagen und Schau- fenstergestaltungen nutzen neue Werbe- und Lichttechnik, um immer größer, bunter und schriller zu werden oder wirken durch eine sehr einfache Gestaltung wenig ansprechend. Beides trägt nicht zu einem qualitätsvollen Stadtbild bei und verdeckt häufig die in weiten Teilen prägende Nachkriegsbebauung der Innenstadt mit ihrer besonderen Qualität. Diese Tendenzen im Stadtbild haben auch die Initiative Bochumer City e.V. (IBO) und die Bochum Marketing GmbH (BoMa) erkannt und beklagen dies insbesondere für den Einzelhandel als negativ. In enger Zusammenarbeit mit Schlüsselakteuren*innen der IBO und BoMa hat die Stadt Bochum durch das Büro farwickgrote partner Architekten BDA Stadtplaner, Ahaus/Dortmund ab Herbst 2018 gestalterische Leitlinien erarbeiten lassen.

Die Gestaltungsleitlinien für die Innenstadt sollen eine Empfehlung für eine deutliche Aufwertung des Stadtbildes sein und nachhaltig zu einer positiven Stadtidentität durch eine Qualitätssteigerung von Werbeanlagen, Fassadengestaltungen, Warenauslagen und Außengastronomie beitragen. Ziel ist es,

vorhandene Defizite sukzessive zu beseitigen und damit langfristig ein positives Stadtbild mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen zu lassen. Das Gestaltungshandbuch soll mit seinen umfangreichen Regularien, Illustrationen, anschaulichen Bildbeispielen eine Beratungsgrundlage und Überzeugungswerk für Bauende, Bauverantwortliche, Architekturbüros und Antragstellende sein. Das Gestaltungshandbuch kann ebenfalls zur erweiterten Begründung der Gestaltungssatzung herangezogen werden. Gleichwohl ist der Gestaltungssatzung, die verbindliches Ortsrecht schafft, eine Begründung beigefügt.

Bereits im Jahr 2012 hat der Rat der Stadt Bochum die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates beschlossen, der die Sicherung der architektonischen Qualität in der Innenstadt begleitet. Das Gestaltungshandbuch soll zukünftig dabei leitend wirken. Der Beirat ist auch bei der Erstellung des Handbuchs beteiligt worden.

Der inhaltliche Fokus des Gestaltungshandbuchs liegt auf der Gestaltung baulicher Anlagen. Wohlwissend, dass Stadtgestaltung mehr ausmacht als gut gestaltete Fassaden, nämlich auch die Gestaltung und Ausstattung

öffentlicher Räume und die Begrünung von Straßen, Plätzen sowie angrenzenden privaten Räumen.

Die Stadt Bochum hat dies erkannt und in den letzten Jahren den öffentlichen Raum an vielen Stellen neugestaltet. Die Kortumstraße wurde bereits saniert. Als weitere Maßnahmen werden der Husemannplatz sowie die Huestraße neugestaltet. Parallel zum Gestaltungshandbuch ist das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für die Bochumer Innenstadt erarbeitet worden, in dem Maßnahmen für verschiedene Handlungsfelder – angefangen bei Plätzen und Freiräumen, über Kultur und Wirtschaft bis hin zu Wissenschaft und Soziales – entwickelt wurden. Weitere Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes sind geplant, um die mit den Gestaltungsleitlinien für die Gebäude angestoßene Qualitätsverbesserung zu begleiten, damit das Zielbild „Großstadt mit Lebensgefühl“ erreicht werden kann.

1.2

Vorgehensweise

Die Erstellung des Gestaltungshandbuchs, wie auch die weitere Ausarbeitung der Gestaltungssatzung, ist unter prozessbegleitender Beteiligung ortsansässiger Akteur*innen, der Eigentümer*innen, der Öffentlichkeit sowie der politischen Vertreter*innen erfolgt, um eine möglichst hohe Akzeptanz beider Instrumente sicherzustellen.

Hierfür wurden wiederholt Workshops und Stadtpaziergänge für die Eigentümer*innen- und Händler*innenschaft sowie betroffene Institutionen durchgeführt.

Im Rahmen einer Stadtbildanalyse wurden zunächst die Wesensmerkmale der Architektur und Stadtgestalt der Stadt Bochum bestimmt. Dazu wurde die stadthistorische Entwicklung der Innenstadt von der historischen bis zur heutigen Raumstruktur analysiert.

Im Blick zurück wurden die Fragen untersucht:

- Wie ist das Stadtbild eigentlich entstanden und wie alt ist es?
- Wo sind Kontinuitäten vorhanden, wo sind Brüche wahrnehmbar und wie sind sie zu erklären?
- Was hat das Stadtbild entscheidend geprägt?

Im nächsten Schritt wurde Schicht für Schicht das heutige Stadtbild entschlüsselt – angefangen bei der städtebaulichen Gestaltung über

die Fassade bis zur Dachgestaltung unter den Fragestellungen:

- Was sind charakteristische Gestaltungsmerkmale? Wo sind Defizite und Störungen im Erscheinungsbild?
- Was sind Gestaltungsmerkmale, die es zu stärken gilt und welche sind zu unterbinden?

Es wurde die städtebauliche Identität der Stadt Bochum bestimmt, als Basis für die Leitlinien des zukünftigen Stadtbildes. Aufbauend auf den o. g. Erkenntnissen wurden in einem weiteren Schritt die grundlegende Zielsetzung des Gestaltungshandbuchs vorgestellt, der räumliche und sachliche Anwendungsbereich sowie unterschiedliche Gestaltungszonen definiert.

Anschließend erfolgte die Formulierung der Leitlinien zum sachlichen Anwendungsbereich. Hierbei erfolgte eine differenzierte Darstellung in Wort und Bild anhand von Positiv- und Negativbeispielen. Es wurden beispielhaft Gestaltungsvorschläge für die Fassadenerneuerungen nach Maßgabe der zuvor entwickelten Gestaltungsanforderungen aufgezeigt. Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen von zwei Stadtgesprächen die Stadtbildanalyse sowie die gestalterischen Leitlinien vorgestellt (siehe Abb. 2). Basierend auf den Leitlinien wurde im Folgenden die Gestaltungssatzung Nr. 1000 Ga vom Rat der Stadt Bochum

beschlossen. Es erfolgte im Weiteren eine Überarbeitung der Satzung unter juristischer Fachbegleitung bevor erneut die Öffentlichkeit und betroffene Ämter beteiligt wurden. Der Rat der Stadt hat am 14.03.2024 die juristisch abgestimmte Gestaltungssatzung Nr. 1000 Gb beschlossen. Die Gestaltungssatzung ist in einer separaten Broschüre erhältlich. Sie setzt nun die Qualitätsnormen für einen Schutz vor Verunstaltung und eine positive Gestaltpflege fest. In der gebotenen Klarheit und Bestimmtheit formuliert, ist die Satzung verbindliches Ortsrecht und damit für Bauverantwortliche und Architekten*innen bindend. Sie soll ihnen dennoch genügend Entfaltungsmöglichkeiten belassen.

Praxishinweise mit Information zu Beratungsangeboten und Hinweisen über allgemeine Informationen (z.B. zum Thema Denkmalschutz Fördermöglichkeiten) sind in einem eigenen Kapitel am Ende des vorliegenden Gestaltungshandbuches aufgeführt.

Abb. 2: Gemeinsamer Erarbeitungsprozess



Abb. 3: Prozessablauf



Stadtbildanalyse



Der Hintergrund

2 Städtebauliche Entwicklung

Die Stadt Bochum liegt im Zentrum des Ruhrgebietes. Die kreisfreie Stadt im Regierungsbezirk Arnsberg weist eine Gesamtfläche von rund 145 km² auf. Bochum hat ca. 374.164 Einwohner*innen und eine Bevölkerungsdichte von ca. 2.500 Einwohnern*innen/km². Damit wird Bochum von der Landesplanung als Oberzentrum eingestuft (Stand Stadt Bochum Juli 2024). Die im Jahre 1962 gegründete Ruhr-Universität im Stadtteil Querenburg macht Bochum zu einem wichtigen Standort der Bildung und Wissenschaft in Deutschland.

Der Betrachtungsraum des vorliegenden Gestaltungshandbuches befindet sich im Bezirk Mitte, im sogenannten „Gleisdreieck“, der ca. 9.400 Einwohner*innen auf einer Fläche von ca. 1,3 km² aufweist und bei dem es sich somit mit ca. 7.300 Einwohnern*innen/km²/km² um den Ortsteil mit der höchsten Bevölkerungsdichte der Stadt Bochum handelt (Stand Stadt Bochum 2017). Umfangreiche Analysen zu weiteren sozialstatistischen Daten und städtebaulichen Einordnungen sind dem ISEK Innenstadt der Stadt Bochum zu entnehmen.

Um die Fragen nach der Identität und den Kontinuitäten der Bochumer Innenstadt zu beantworten, werden im folgenden Kapitel als Basis zunächst die stadtgeschichtlichen Zusammenhänge dargelegt.

2.1

Historische Raumstruktur

Die Anfänge der Stadtentwicklung

Die Ursprünge der Stadt Bochum gehen auf Karl den Großen zurück, der am Schnittpunkt zweier Fernstraßen im Bereich der heutigen Innenstadt einen Reichshof errichtete.

Aus diesem Reichshof mit angrenzender Siedlung entwickelte sich die heutige Stadt Bochum, die im Jahre 1321 Stadtrechte erhielt.

In den darauffolgenden Jahrhunderten war Bochum ein kleines, sich nur langsam entwickelndes Ackerbürgerstädtchen. In den Jahren 1517 und 1582 wurde die Stadt zweimal fast völlig infolge von Bränden zerstört.

Hinzu kamen Kriege und Seuchen, die zu Armut und damit einhergehend zum Verfall des Stadtbildes führten: 1722 sind von 350 Häusern noch 135 mit Stroh gedeckt, ebenso 9 von 48 Scheunen. Grund dafür ist die Armut der Bevölkerung, die eine Ziegeldeckung nicht möglich macht, aber auch die schlechte baukonstruktive Qualität der Bauten. 1765 stehen von 343 Wohnhäusern 40 leer, 13 weitere Wohnhäuser sind notdürftig geflickt oder eingefallen. 83 Hauseigentümer*innen

werden ohne jegliches Vermögen oder als total verarmt erfasst. In dieser Zeit verzeichnet die Stadt sogar einen Bevölkerungsrückgang.

Abb. 4: Modellfoto, Bochum 1790



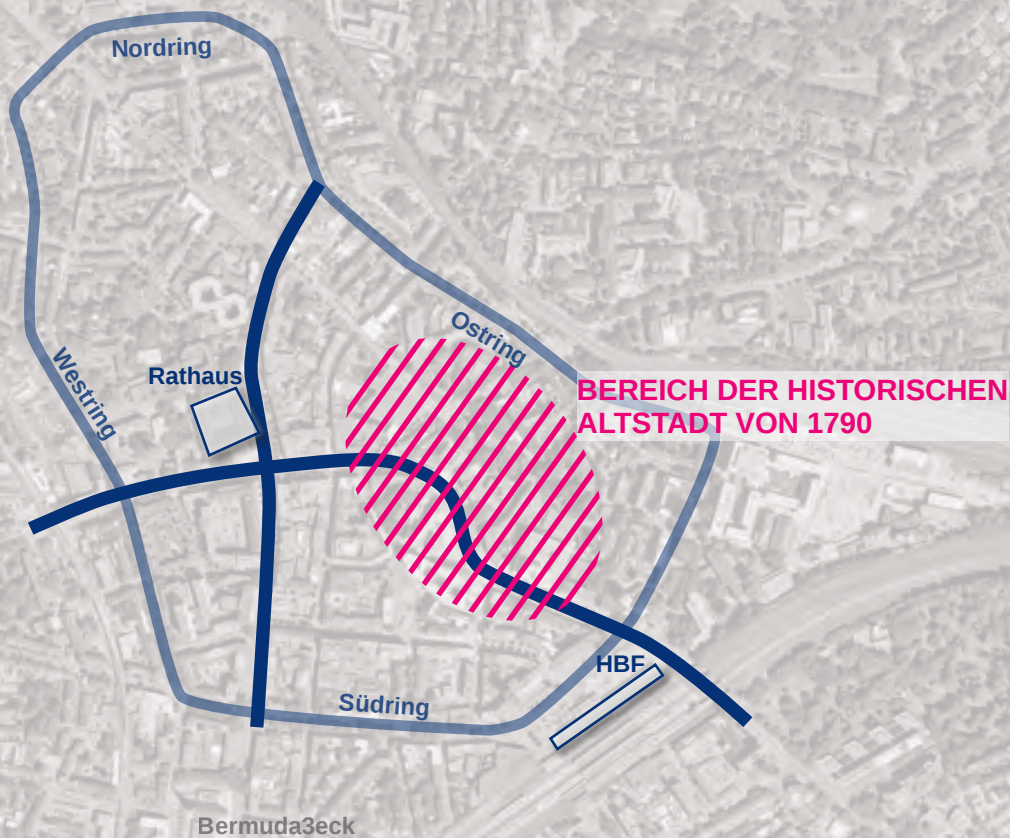


Abb. 5: historischer Ursprung Stadt Bochum

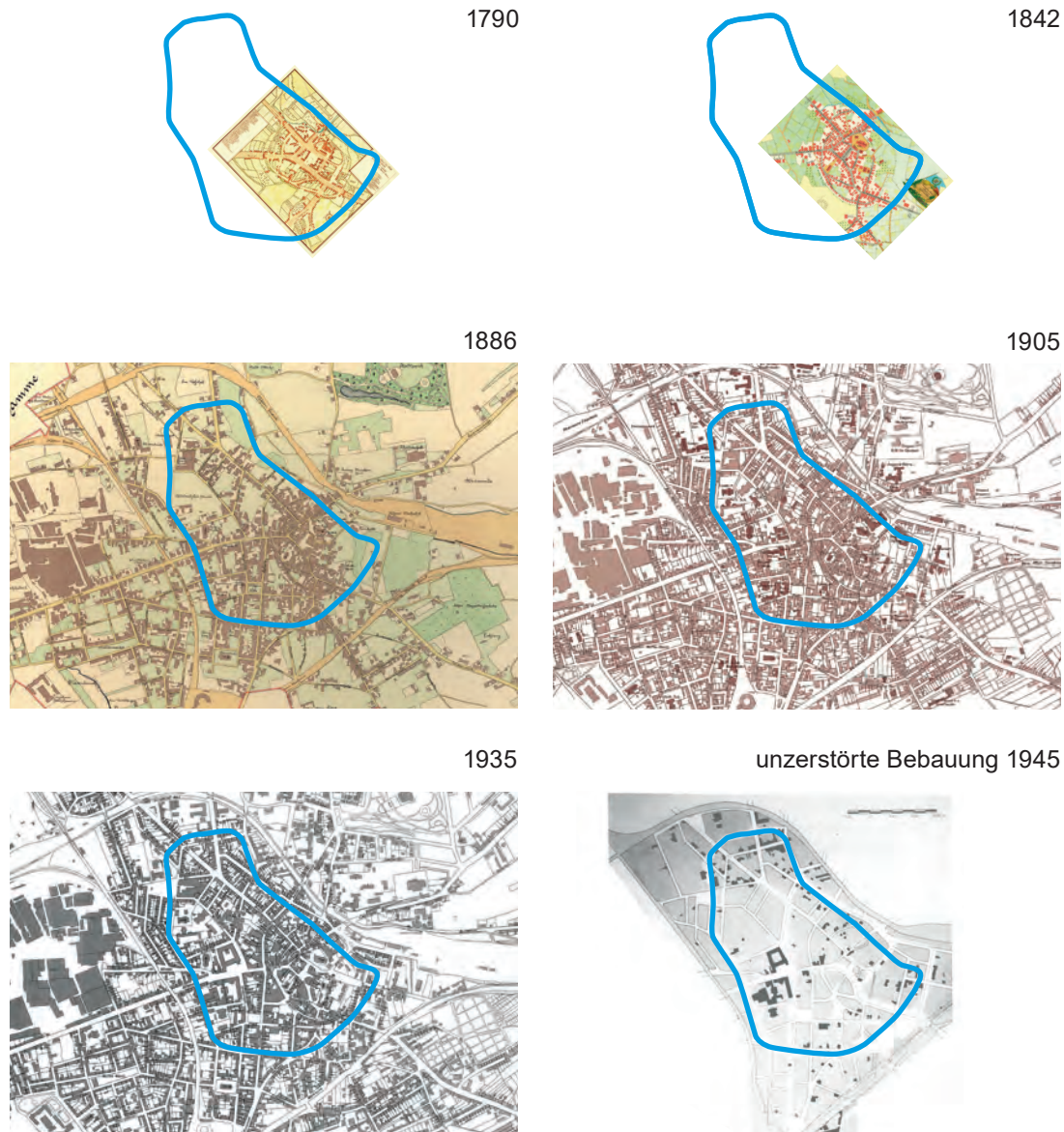
Die Zeit der Industrialisierung

Mit Einsetzen der Industrialisierung beginnt ein rasantes Wachstum der Stadt, was auch mit negativen Auswirkungen auf das Stadtbild einhergeht, wie z.B. stark steigendes Verkehrsaufkommen, ungesunde Wohnverhältnisse, Platzmangel und Bauspekulation. Infolge der Schnelligkeit geht Quantität oft vor Qualität.

Als Antwort darauf wurde im Jahre 1854 der Alignements Bauplan der Stadt Bochum (Fluchtlinienplan) als Stadterweiterungsplan zur Erreichung besserer Verkehrsverhältnisse mit Festlegung von Fluchtlinien in der Altstadt und von zum Abriss oder Umbau vorgesehener Häuser erstellt. Ergänzend dazu wurde 1858 die erste Bau-Ordnung der Stadt Bochum entwickelt

Im Jahre 1886 verzeichnete Bochum über 40.000 Einwohner*innen, was einer Verzehnfachung der Bevölkerungszahl innerhalb von nur 44 Jahren entspricht. Durch die Eingliederung angrenzender Siedlungsgebiete – Hamme, Hofstede, Grumme, Wiemelhausen – stieg die Bevölkerungszahl von 72.490 (Jahr 1903) auf 118.474 Einwohner*innen (Jahr 1905). Am 01. April 1904 wird Bochum damit zu einer neuen Großstadt. Weitere Eingemeindungen und damit einhergehender Bevölkerungszuwachs folgten, sodass Bochum 314.587 Einwohner*innen im Jahre 1935 verzeichnet.

Abb. 6: Entwicklung der Bebauung im Verhältnis zum heutigen Stadtring



Der Zweite Weltkrieg

Durch den Zweiten Weltkrieg wurden 88.9 % der Hochbauten im gesamten Bochumer Stadtgebiet zerstört. In der Innenstadt sind lediglich einzelne Gebäude nach der Kriegszerstörung erhalten geblieben (siehe Abb. 6). Der Zweite Weltkrieg ist damit für den massivsten Bruch im Stadtbild verantwortlich, da die Innenstadt von diesem Moment an vollständig neu aufgebaut werden musste.

Aufgrund der hohen Kriegszerstörung existiert nur noch eine geringe Anzahl an Gebäuden aus der Zeit vor 1945. Aktuell stehen daher in der Innenstadt vergleichsweise wenig Gebäude unter Denkmalschutz (nur ca. 35 Gebäude) (siehe Abb. 10). Aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg sind dies einzelne repräsentative Geschäftshäuser, die Kirchen, einige wenige städtische Gebäude sowie vereinzelt Wohnhäuser. Aus der Nachkriegszeit stehen bislang innerhalb des Betrachtungsraums lediglich das Hauptbahnhofsgebäude (1955-57), das ehem. Verwaltungsgebäude der Stadtwerke (1952-55), ein Wohn- und Geschäftshaus an der Viktoriastraße (1956-57), das Kirchenschiff und der Binnenhof der Christuskirche (1957-58) unter Denkmalschutz.

Abb. 7: Kriegszerstörung in der Bochumer Innenstadt
durch den Zweiten Weltkrieg



1943/44



1948

Das heutige städtebauliche Erscheinungsbild der Bochumer Innenstadt hat sich überwiegend in der Zeit nach 1945 entwickelt und wurde im Wesentlichen durch die Zeit von 1945 bis 1959 geprägt.

Abb. 8: Denkmal, Wohngebäude Ecke Viktoriastraße/Südring



Abb. 9: Denkmal Hauptbahnhof



Abb. 10: Denkmäler

■
Denkmäler

Untersuchungsbereich



2.2

Analyse der Stadtentwicklung seit 1945

Nach dem Zweiten Weltkrieg beschäftigte sich die praktische Bautätigkeit mit der Wiederherstellung nutzbarer Bausubstanz. Zu dieser Zeit war es das Anliegen der Stadtverwaltung, eine Neuordnung der Innenstadt zu entwickeln, welche die durch die flächendeckende Kriegszerstörung noch gering vorhandenen Möglichkeiten bestmöglich nutzen sollte. Zugleich sollten mit dieser Neuordnung die alten Stadtentwicklungsprobleme Bochums – problematische Wohn- und Verkehrsverhältnisse verbunden mit Enge, Lärm, Schmutz ausgelöst durch das unkontrollierte Wachstum des von der Industrialisierung überrollten Ackerbürgerstädtchens – beseitigt werden.

Clemens Massenberg, der von 1946 bis 1954 Stadtbaurat in Bochum war, war maßgeblich für den Wiederaufbau der Stadt Bochum und die Entstehung des Neuordnungsplans verantwortlich:

„Infolge der stürmischen, überstürzten Ausweitung der Stadt im letzten Jahrhundert und der fehlenden rechtzeitigen, weit-sichtigen, umfassenden Vorausplanung haben sich in dem städtebaulichen

Gefüge unserer Stadt erhebliche Mängel ausgebildet. Diese liegen:

1. In unzureichenden Verkehrswegen
2. In einer dichten, uneinheitlichen Bebauung,
3. In einem Mangel an Frei- und Grünflächen in einzelnen Stadtteilen. [...]

Wir konnten daher nur eine Folgerung ziehen: nur ein umfassender Neuordnungsplan für das ganze Innenstadtgebiet, nach vorausschauenden, übergeordneten Gesichtspunkten auf Grund vorhandener Möglichkeiten aufgestellt, kann eine Lösung bringen. So furchtbar die Kriegszerstörungen sind, sie haben uns die große einmalige Gelegenheit zur Neuordnung unserer Stadt gegeben.“

Clemens Massenberg, Stadtbaurat
Bericht in der Stadtvertretungssitzung (01.10.1948)

Bochum war die erste Großstadt in NRW, die einen Neuordnungsplan vorlegen und in der Folge umsetzen konnte und dabei einen – anders als andere Städte – ganzheitlichen Planungsansatz verfolgte.

Massenbergs Grundidee bei der Gestaltung Bochums war:

„Ausgleich von schwerster Arbeit und Kultur, Brücke vom Werktag zum Sonntag des menschlichen Lebens, Versöhnung und Heiligung des modernen werktätigen Arbeitsmenschen. Der Werktätige findet in den Tempeln der Bühne, der Plastik und Malerei, der Musik, der musealen Sammlungen, der wissenschaftlichen Vorträge, der religiösen Andacht seinen Hunger nach Erkenntnis, Wahrheit und Schönheit gestillt.“ Die Stadt müsse wie die Stadt des Mittelalters ein „Gemeinschaftskunstwerk“, „ein beseeltes Wesen“, einen „sinnvoll gegliederten Körper“ darstellen. „Bochum soll den baulichen Ausdruck einer sozialen Gemeinschaft erhalten“. Massenberg verstand Bochum als „neuzeitliche Großstadt“, die sich über ein „neues Raum- und Proportionsgefühl“ und ein „demokratisches Bauen“ mit ihrem neuen Baustil insbesondere vom Nationalsozialismus, aber auch vom Historismus und der Moderne distanzieren sollte.

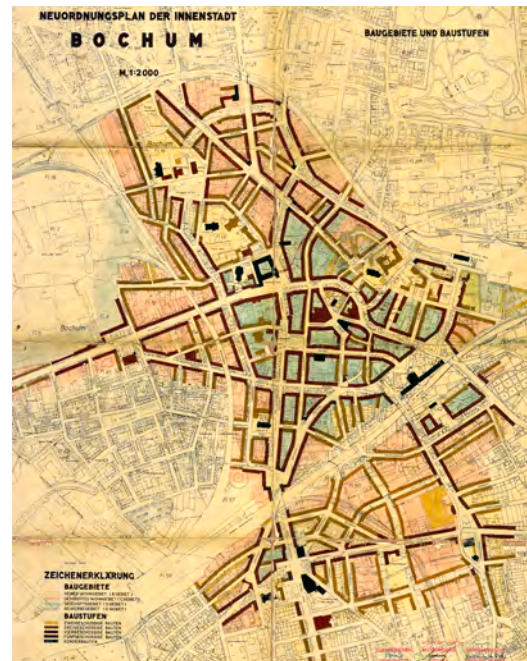
Clemens Massenberg, Stadtbaurat

außerordentliche Stadtverordnetensitzung (23.05.1947)
sowie 1. Sitzung Stadtplanungsausschuss (27.08.1948)

Der Neuordnungsplan selbst wurde am 01. Oktober 1948 beschlossen (siehe Abb. 11).

Das Planwerk rund um den Neuordnungsplan besteht aus mehreren über einen längeren Zeitraum entstandenen und beschlossenen Teilplänen und -instrumenten.

Abb. 11: Neuordnungsplan 1948



Das gesamte Planwerk ist mit einem umfangreichen Planungsprozess verbunden.

Der Neuordnungsplan umfasste den Verkehrsplan, der die Verlegung des Hauptbahnhofes in Verbindung mit einer Verbesserung der Eisenbahnanlage im Innenstadtraum, die Errichtung eines leistungsstarken Straßenkreuzes mit einer Hierarchisierung des übrigen Straßennetzes (periphere Ringstraße, Nebenstraße) und die Schaffung von Raum für Fußgänger*innen, Radfahrer*innen und öffentlichen Verkehr sowie den strukturellen Umbau der Innenstadt zu einem Verwaltungs-

und Geschäftszentrum („City“) und die Gestaltung des städtischen Grundrisses insgesamt vorsah. Ziel war es, den Hauptverkehr auf die Hauptstraßen zu verweisen und so in seinen Auswirkungen zu begrenzen.

Diese sogenannte „Sternstadt mit Trabanten“ ist die Modellvorstellung, die Grundlage für den Neuordnungsplan war. Städtebauhistorisch ist bereits in dieser Modellvorstellung im Neuordnungsplan von 1948 der Grundgedanke enthalten, eine City neu auszubilden, die als ortbildprägende vorherrschende Mitte die Stadt Bochum repräsentiert.

Abb. 12: Verkehrsplan

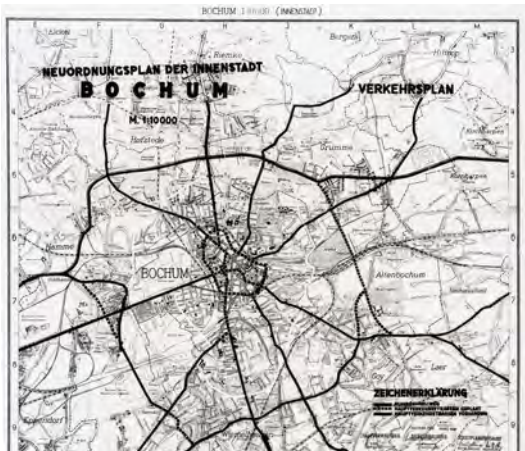


Abb. 13: Verkehrsplan - Sternstadt mit Trabanten (City)

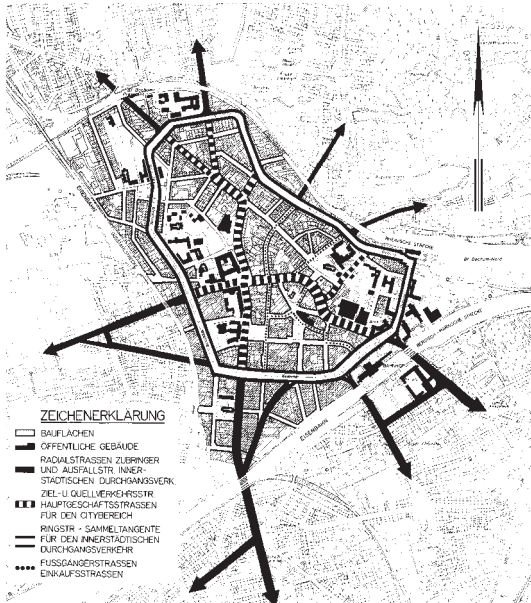


Abb. 14: Ausschnitt Verwaltungs- und Geschäftszentrum (City) aus dem Neuordnungsplan



Innerhalb dieser City sah der Neuordnungsplan weiter eine Untergliederung in 3 Baugebieten vor (siehe Abb. 14):

- Das **Geschäftsgebiet (D-Gebiet)** wurde auf den engeren Stadtkern beschränkt, in dem keine größeren gewerblichen Betriebe zugelassen werden durften.
- An das Geschäftsgebiet schloss ein Ring von **gemischten Wohngebieten (C-Gebiet)** an, in dem Wohn- und Arbeitsstätten vorgesehen waren.
- Kleinere Teile der Innenstadt wurden als **reine Wohngebiete (B-Gebiet)** in der Umgebung von Kirchen, Krankenhäusern und Schulen ausgewiesen.

Die Festlegung der Gestaltungszonen erfolgte aufgrund der bis zum Krieg vorherrschenden Nutzung. Danach war das Geschäftsgebiet auf den engeren Stadtkern beschränkt, in dem keine größeren gewerblichen Betriebe zugelassen werden durften. Im Bereich des Husemannplatzes entstand ein „Bankenviertel“. Anschließend wurde ein Ring von gemischten Wohngebieten vorgesehen, in dem Wohn- und Arbeitsstätten nebeneinander entstehen durften. Kleinere Teile der Innenstadt wurden als reine Wohngebiete (mit niedriger Bebauung und Satteldach) ausgewiesen, um für die Umgebung von Kirchen, Krankenhäusern und Schulen die für Wohngebiete geltenden Schutzbestimmungen anwenden zu können.

In der Definition und Gestaltung der Stadtstrukturen zeigt sich ein ausgeprägtes Ensemble-Denken.

Neben diesen grundsätzlichen stadtplanerischen Aspekten, welche die übergeordnete Struktur der Stadt betreffen, beinhaltet der Neuordnungsplan zusätzlich Aussagen über den kubischen Aufbau nach einheitlichen Gesichtspunkten in Form und Farbe, was die „dreidimensionale“ Ebene des Hochbaus mit einschließt. Es wurden Aussagen zu Einzelbauten wie auch zu städtebaulichen Gesamtzusammenhängen getroffen.

So entstand bereits im November 1947 eine erste Gestaltungssatzung für die Bochumer Innenstadt aufbauend auf den gestalterischen Prinzipien Massenbergs.

Ziel war es, einen einheitlichen baulichen Gesamtcharakter auszubilden, der den ruhigen und betonenden Hintergrund für einzelne individuell-repräsentative Großbauten bildet, die von den Gestaltungsvorschriften aufgenommen wurden. Dabei sollte nicht eine gleichförmige Ästhetik erzielt werden, sondern eine Harmonie im Erscheinungsbild durch wiederkehrende Gestaltungselemente erreicht werden.

Grundthema des kubischen Aufbaus sollte ein „wohltuender Rhythmus“ der Straßenwände sein entstehend durch eine gegliederte Anordnung und Ausbildung der Gebäude z. B.

in Form von bewussten Überhöhungen von Gebäuden an Blockenden oder einer bewusst gestalteten Straßenführung, um ein „vielfältiges Erlebnis der Bauwerke“ zu gewähren (siehe Abb. 15).

Im Zusammenspiel von Einheitlichkeit und Rhythmus, Kurve und Gegenkurve wurde ein angemessener „baulicher Ausdruck einer neuzeitlichen Großstadt“ gesehen. Straßenabwicklungspläne und Modelle ergänzten diese allgemeinen Leitlinien. Sie umfassten Straßen-, Eingangs- und Geschosshöhen und die vorhandene Nachbarbebauung verbunden mit dem Ziel, einzelne Gebäude „zu einem organischen Bestandteil der Straße zu machen.“

Mindestgrößen für Baugrundstücke und die maximalen Bebaubarkeit in Grundfläche und Höhe wurde festgelegt. Die zu bebauende Mindestfläche sollte eine 8 m breite Front und 12 m Tiefe aufweisen. Es sollte nicht mehr als 50 % der Grundstücke, bei Eckgrundstücken nicht mehr als 60 %, bebaut werden. Daraus resultiert eine Mindestgröße für Baugrundstücke von 200 m².

Darüber hinaus wurden in den Gestaltungsvorschriften weitere Aussagen zur unterschied-

lichen Geschossigkeit (3- bis 5-geschossig) je nach Straßenzug (Ausfall-, innerstädtische Hauptverkehrsstraßen und Innenringe, Hauptverkehr-/Kortum- und Bahnhofstraße, Bahnhofsvorplatz/Nebenstraße) getroffen. Im Bereich der Fußgängerzone sollten drei Vollgeschosse mit zurückversetztem Dachgeschoss und Flachdach oder mit draufgesetztem Dremmel oder vier Vollgeschosse mit Flachdach ausgebildet werden. Die Abkehr von Steildächern, deren Funktion es war, einen Schutz vor Temperatureinflüssen zu bieten, und die Verbreitung des Flachdaches in der Innenstadt brachten auch die Einführung eines Zwischengeschosses ohne Wohnnut-

Abb. 16: Fassadenentwurf Viktoriastr. 67, 1949
vorkragendes Flachdach

Isoliergeschoss

hochrechteckige Fassadenfront

Erdgeschoss

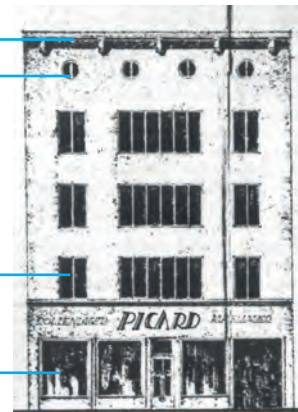


Abb. 15: Zusammenspiel von Einheitlichkeit und Rhythmus Straßenabwicklungspläne 1950



zung, des sog. „Isoliergeschosses“, mit sich. Das Isoliergeschoss durfte eine lichte Höhe von maximal 2,30 m erreichen. Es wurde als breit gelagertes horizontales Band, das auf die Hauptfassade aufgesetzt wird, zu einem Gestaltungselement der Fassade, das in der Ausführung stets als „Steildachersatz“ gesehen wurde.

Auch Aussagen zur äußeren Gestaltung der einzelnen Gebäude und Fassaden enthält der Neuordnungsplan. Das ausgeprägte Ensemble-Denken wird auch aus dem Motto der Gestaltungsvorschriften des Neuordnungsplans ersichtlich: „Ans Ganze gebunden, im Einzelnen frei!“.

Unter diesem Motto wurden Leitlinien zur „Betonung der Senkrechten in der Fassade“ im Bereich der Fußgängerzone entwickelt: Zurücksetzung der Brandmauer für eine vertikale Schattenwirkung, rechteckige

Fensteröffnungen in den Obergeschossen (als Einzelfenster oder gekoppelt als mehrflügelige Fenster) sowie regelmäßige Auf- und Unterteilung der Schaufensterfront durch tragende Stützen. Des Weiteren wurden schon damals sehr weitreichende Aussagen zur „Behandlung von Wandflächen“ getroffen: Laut Neuordnungsplan sollte heller, glatter Putz verwendet werden. Sollten im Ladengeschoss Werksteinverkleidungen angebracht werden, so mussten diese in matten, der übrigen Gestaltung angepassten Farben gestaltet sein. Die Fensteröffnungen sollten mit Werkstein oder mit breiten Putzfaschen abgesetzt werden. Beschriftungen der Häuser waren ausschließlich im Ladengeschoss zulässig. Das Vorspringen von Bauteilen, Lichtreklame oder Aushängeschildern in den Obergeschossen war nach den Leitlinien unzulässig. Eine einheitliche Gesimsausladung von 50 cm war vorgeschrieben. Selbst die Entwässerung des Hauptdaches zur Hofseite wurde durch den Neuordnungsplan vorgegeben.

Abb. 17: Fassadenentwürfe Wiederaufbau Werbung



Es gelang der Stadt Bochum, dieses in sich sehr geschlossene Konzept, das im Neuordnungsplan seinen Ausdruck fand, bis 1960 – über Massenbergs Tod 1954 hinaus – im Wesentlichen unverändert durchzusetzen. Die auf dem Neuordnungsplan beruhenden und den überwiegenden Teil der Innenstadt umfassenden Stadtstrukturen stellen heute die größte Kontinuität in der Stadtentwicklungsgeschichte der Bochumer Innenstadt dar.

Erst mit Beginn der 1960er Jahre setzten sich zunehmend andere Planungskonzepte durch: So wurden insbesondere hinsichtlich der Verkehrsplanung nach den Ideen der „autogerechten Stadt“ z.B. Radwege zugunsten des privaten Individualverkehrs zu Parkstreifen umgewandelt. Auch in der architektonischen Gestaltung der Gebäude in der Innenstadt ist vereinzelt schon in den 1960ern, vor allem aber seit den 1970ern eine Abkehr von den gestalterischen Überlegungen des Neuordnungsplans festzustellen. Gebäude werden seltener im Ensemble gedacht, sowohl in ihrer gestalterischen Ausformung als auch in ihrer städtebaulichen Ausprägung sind sie meist Solitäre wie z.B. die 1980 entstandenen Gebäude des BVZ und des Rathaus-Centers oder die Stadtbadgalerie (heute Bochumer Fenster) aus dem Jahr 2002.

Ab 1962 setzte in Bochum mit Beginn der Kohlekrise im Ruhrgebiet ein nachhaltiger Bevölkerungsrückgang ein, der zwar 1975 mit Eingemeindung der Stadt Wattenscheid in Folge der kommunalen Gebietsreform und zwischen 1987 und 1994 um die deutsche Wiedervereinigung kurzzeitig in der Statistik unterbrochen wird, aber ins neue Jahrtausend anhält. Diese Entwicklung ging mit einem wirtschaftlichen Abschwung einher, der sich auch in einer Verschlechterung des Stadtbildes der Innenstadt ausgeprägt hat. Viele Fassaden sind heute ungepflegt und sanierungsbedürftig, in Teilen oder ganz im Laufe der Jahre

(mehrfach) überformt und verunstaltet worden. Erst seit 2012 ist – wie in den Nachbarstädten Dortmund und Essen – die Entwicklung der Bevölkerungszahl wieder positiv. Die Stadt Bochum hat im neuen Jahrtausend einige städtebauliche Projekte zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt realisiert und geplant, die sich auf das Stadtbild auswirken. Nach Verlegung der Straßenbahnen in den Untergrund und Sperrung für den motorisierten Individualverkehr konnten zwischen 1998 und 2006 die Straßenzüge der Massenberg- sowie der Bongardstraße umfassend umgebaut und in einen großzügigen Boulevard als vielfältig nutzbaren Stadtraum umgestaltet werden. Entstanden ist eine bis zu dreißig Meter breite Flaniermeile, die von Platanen gesäumt ist und von Ost nach West den Hauptbahnhof mit dem neu entstandenen Westpark und der Jahrhunderthalle Bochum verbindet. Zwischen 2008 und 2019 hat der öffentliche Raum in der Kortumstraße mit einer neuen Pflasterung und Gestaltung ein einheitliches Gesicht erhalten. Mit der Eröffnung des Anneliese Brost Musikforums Ruhr 2016 hat das geplante Viktoria-Quartier in der Innenstadt seinen wesentlichen Baustein und das Stadtbild neue Qualität erhalten. Durch den Abriss des Justizzentrums 2020 und den Neubau des Husemann-Karrees sowie den Umbau des ehemaligen Post- bzw. Telekomgebäudes zum Haus des Wissens mit Stadtbibliothek und Markthalle soll die Kulturachse Viktoriastraße als neues Rückgrat der Innenstadt Bochums entwickelt werden.

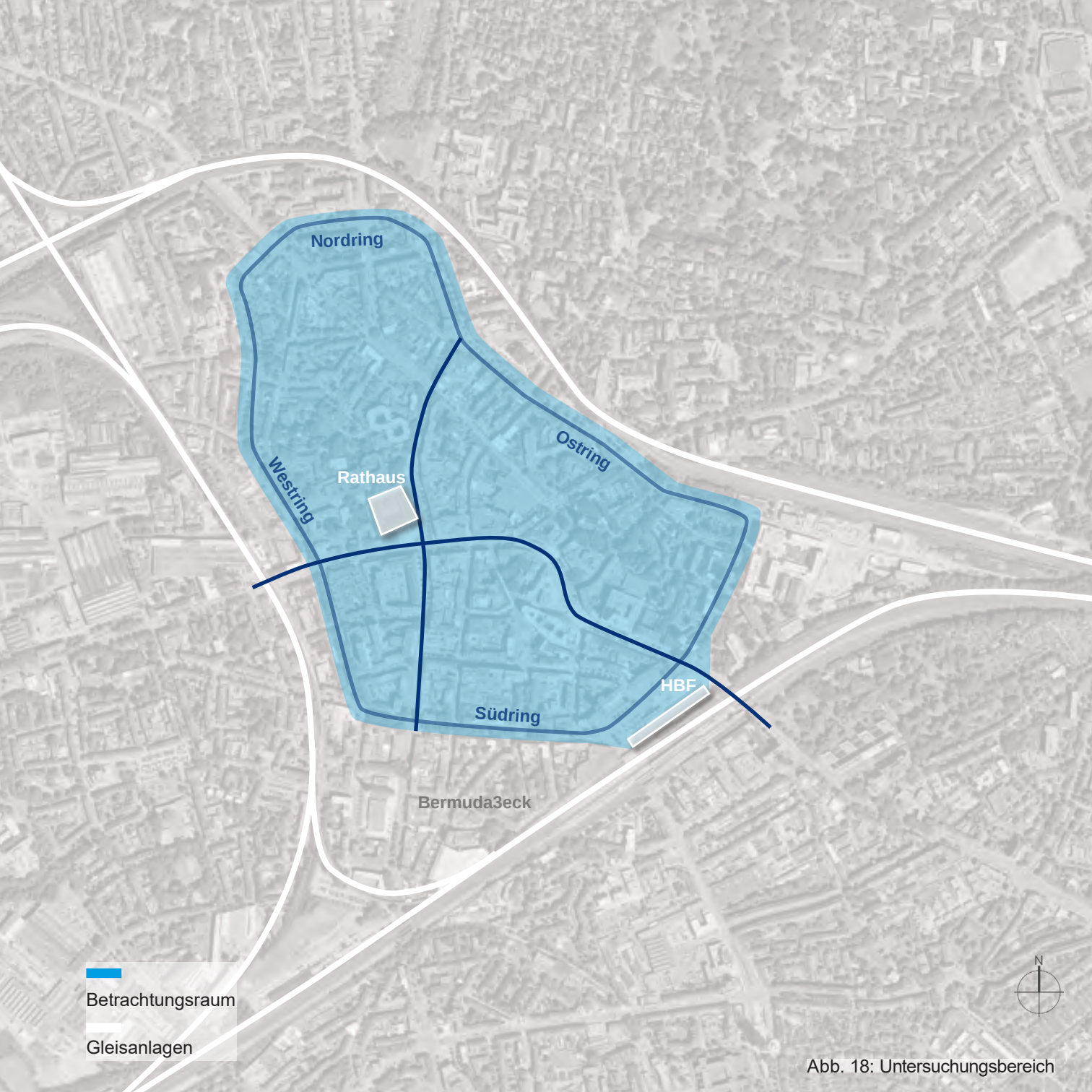
2.3

Betrachtungsraum

Das Gestaltungshandbuch betrachtet in der Stadtbildanalyse im Wesentlichen den Kern der Bochumer Innenstadt mit der Hauptgeschäftslage und Verwaltungseinrichtungen, den angrenzenden Geschäfts- und Wohnbereichen sowie den innerstädtischen Wohnstraßen, die sogenannte City.

Die City wird durch die vier Ringstraßen (Nord-, Ost-, Süd- und Westring) sowie die angrenzende Bebauung der Ringstraßen gefasst.

Die Abgrenzung des Betrachtungsraumes geht demnach auf die Inhalte des Neuordnungsplanes zurück. Wie erläutert, ist die City als vorherrschende Stadtmitte bereits im Planwerk um den Neuordnungsplan enthalten und erst durch diesen entstanden. Die City stellt sich auch heute als stadtbildprägende Innenstadt dar, für die im Folgenden eine Analyse des heutigen Erscheinungsbildes durchgeführt wird.



Betrachtungsraum
Gleisanlagen



Abb. 18: Untersuchungsbereich

3 Analyse des heutigen Erscheinungsbildes

Ziel ist die Bestimmung der städtebaulichen Identität der Innenstadt Bochums als Basis für die Leitlinien für das zukünftige Stadtbild. Hierzu wird das heutige Stadtbild Schicht für Schicht, angefangen bei der typologischen Betrachtung, über die städtebauliche Gestaltung und die Fassaden- bis zur Dachgestaltung unter den Fragestellungen „Was sind charakteristische Gestaltungsmerkmale?“, „Wo sind Defizite und Störungen im Erscheinungsbild?“, „Was sind Gestaltungsmerkmale, die es zu stärken gilt und welche sind zu unterbinden?“, entschlüsselt (Stand der Erhebung: Ende 2018).

3.1

Typologische Betrachtung (Gebäudetypologie)

Die typologische Betrachtung berücksichtigt mehrere Aspekte.

Zum einen ist die Art der Nutzung eines Gebäudes von Bedeutung: Dient es ausschließlich dem Wohnen oder dem Handel oder wird es gemischt genutzt für Wohnen, Handel und Dienstleistungen? Ist es ein öffentliches, ein kirchliches oder ein privates Bauwerk?

Zum anderen geht es um die Entstehungszeit eines Gebäudes: Wann wurde es errichtet? Zu welcher Baustilepoche gehört es? Und was sind charakteristische Bau- und Gestaltungselemente?

Sowohl bei der Nutzung als auch bei den Bauepochen ist die jeweilige Verteilung über die Innenstadt ein wichtiger Aspekt: Gibt es größere Bereiche oder Straßenzüge, die typologisch zusammenhängen, d.h. deren Gebäude alle aus derselben Bauepoche stammen oder alle die gleiche Nutzung aufweisen?

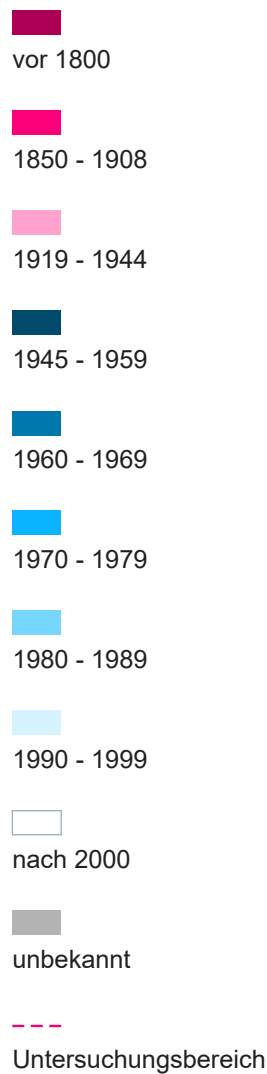
Abb. 19: Nutzungsverteilung (Stand: Ende 2018)



Die Bochumer Innenstadt ist von einer hohen Nutzungsmischung gekennzeichnet: Ein hohes Maß an Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen vor allem im Kern um die Kortumstraße sowie ein konzentrierter Standort an Verwaltungseinrichtungen rund um das Historische Rathaus, Wohnnutzung sowie Schulen und Berufskollegs, eine Klinik sowie vier Kirchen tragen zu einer Vielfalt an Nutzungen auf kleinstem Raum in der Innenstadt bei.

Im Wesentlichen wird sie aber von vier Gebäudetypologien geprägt: Es sind vor allem die Wohn- und Geschäftshäuser der Nachkriegsmoderne (1945-1969), die den überwiegenden Teil der Innenstadtbauung ausmachen. Darüber hinaus sind es zum einen die Wohn- und Geschäftshäuser aus der Gründerzeit (1850-1918), die vor allem im Nordwesten der Innenstadt vorzufinden sind, zum anderen die Gebäude aus der Zeit der Großstadtwerdung (1920-30er Jahre), die vor allem im direkten Zentrum stehen. Daneben gibt es noch die Typologie des Kauf- und Warenhauses bzw. des Shopping Centers, das in verschiedenen Bauepochen vor allem aufgrund seiner städtebaulichen Größe den Hauptgeschäftsbereich prägt.

Abb. 20: Bauepochen



Gründerzeitliche Gebäude (1850 – 1918)

Klassizistische Gebäude sind in der Bochumer Innenstadt nicht vertreten. Das liegt vermutlich daran, dass die intensivere Bebauung hier erst nach 1840 begann.

Die ältesten nichtkirchlichen Gebäude weisen Merkmale des historisierenden Eklektizismus auf, der mit Rückgriff auf Grammatik und Vokabular vergangener Stilepochen keine eigene, bindende Bestimmung für Inhalt, Struktur und Gestalt seiner Bauten entwickelt.

Charakteristische Gestaltungsmerkmale sind:

- Vertikale Fassadengliederung durch hochformatige Fensteröffnungen und Pilaster,
- überwiegend Putz- oder Ziegelfassaden,
- Gliederung der Fassade durch plastische Stilelemente und ornamentalen Fassadenschmuck (Sockel, Frieze, Ziervorbände, sandsteinerne oder werksteinerne Gesimse und Fensterfassungen, Zwerchgiebel),
- Ausbildung von Erkern,
- steil geneigte Dächer.

Aufgrund der großen Zerstörung im Zweiten Weltkrieg sind nur wenige Gebäude erhalten geblieben und spielen im Stadtbild eher eine untergeordnete Rolle. Sie sind fast ausschließlich im Bereich der Wohnstraßen vorzufinden.

Abb. 21: Ecke Am Kortländer/Dorstener Str.



Abb. 22: Kanalstr.



Abb. 23: Stühmeyerstr.

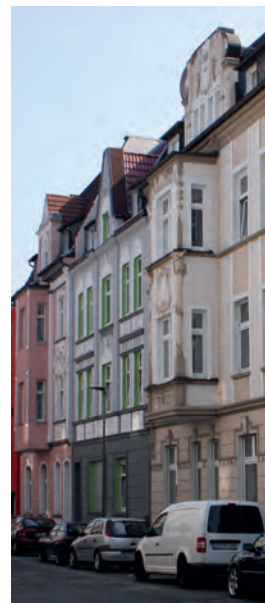


Abb. 24: charakteristische Gestaltmerkmale der Gründerzeit



Gebäude aus der Zeit der Großstadtwerdung (1920er und 1930er Jahre)

Das Wachstum der Stadt zeigt sich in einem deutlichen Maßstabssprung der Gebäude dieser Bauepoche. Alte Stadtstrukturen werden dabei wesentlich verändert.

Auch das Erscheinungsbild wandelt sich zu einer moderneren, städtischeren und den Fortschritt symbolisierenden Architektursprache. Dies ist Ausdruck der neuen wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt. **Meist sind es daher einzelne öffentliche Gebäude, aber auch einige wenige repräsentative Bankgebäude und Kaufhäuser.**

Charakteristische Gestaltungsmerkmale sind:

- Repräsentative Fassaden mit gestalterischen Details und hoher Wertigkeit, aber z. T. deutlich sachlicher und reduzierter als in den Epochen zuvor,
- vertikale Fassadengliederung durch hochformatige Fensteröffnungen,
- Verwendung von Naturwerkstein oder Ziegel als Fassadenmaterial,
- z. T. mehrere Parzellen umfassende, oft baublockbildende Gebäude.

Sie sind überwiegend im zentralen Kern der City um die Kortumstraße herum vorzufinden.

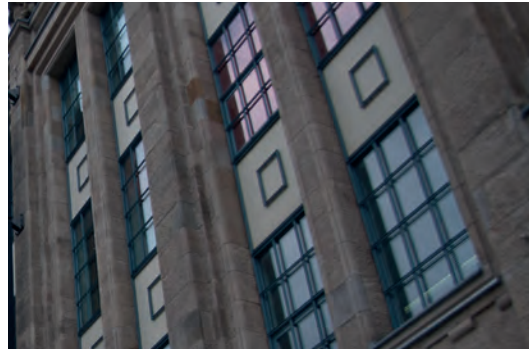
Abb. 25: Ehemalige Kommunalbank (heute Sparkasse)



Abb. 26: Ehemaliges Postgebäude



Abb. 27: Charakteristische Gestaltmerkmale der 1920-1930er Jahre



Gebäude der Nachkriegsmoderne (1950er und 1960er Jahre)

Diese Zeit umfasst die 1. und 2. Phase des Wiederaufbaus. Sie kennzeichnet einen gestalterischen Bruch mit der NS-Zeit mit dem formulierten Ziel, Ausdruck eines neuen, demokratischen Bauens und einer fortschrittlichen, modernen Gesellschaft zu sein.

Diese Phase ist aufgrund der Situation nach dem Krieg häufig von Sparsamkeit und Notwendigkeit geprägt, wobei repräsentative Bauten wie der Hauptbahnhof, aber auch Kaufhäuser oder Bankgebäude, meist gestalterisch wertiger ausgeführt wurden.

Mit zunehmendem Wirtschaftswachstum wurden Bauten experimentierfreudiger.

Abb. 28: Kaufhaus Harmoniestraße



Abb. 29: ehem. Bankgebäude Huestraße



Abb. 30: Hauptbahnhof



Abb. 31: Wohn- und Geschäftshaus Westring



Abb. 32: Wohn- und Geschäftshäuser Bleichstraße



Charakteristische Gestaltmerkmale sind:

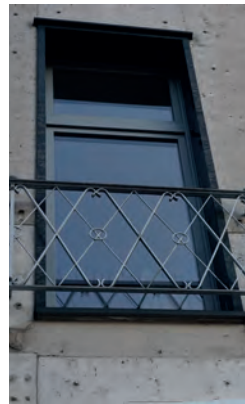
- Skelettfassade, die einen Teil oder die ganze Stahl-Beton-Skelettstruktur an der Fassade ablesbar macht,
- häufig als Rasterfassade, d.h. horizontale und vertikale Elemente sind sichtbar,
- meist schlichte Putzfassaden in hellen Farben und Pastelltönen, aber auch Naturwerkstein, Ziegel und Keramikfliesen,
- erste Experimente mit Faserzement, Kunststoff und Aluminium,
- Flugdächer und betonte Attika- bzw. Dachgeschosse (Isoliergeschosse),
- teilweise geschosshohe Schaufensterbänder im 1. OG,
- häufig Dekoration mit Mosaiken, Fliesen, Glasbausteinen und Ziegelmustern,
- konvexe und konkave Formen,
- schlanke, goldeloxierte Aluminiumzierleisten an Türen und Schaufenstern,
- Schmuckgeländer an Balkon- und Fensterbrüstungen,
- filigrane Betonvordächer,
- geneigte Wand-/Fensterflächen,
- aufgestelzte Erdgeschosszonen.

Die Gebäude der Nachkriegsmoderne sind **die häufigste und das Stadtbild prägendste Bautypologie** in der Innenstadt.

Abb. 33: charakteristische Gestaltmerkmale



Abb. 34: charakteristische Gestaltmerkmale der Architektur der Nachkriegsmoderne



Das Kauf-/Warenhaus in verschiedenen Bauepochen

Die Typologie des Kauf- oder Warenhauses zeichnet sich in der Bochumer Innenstadt in der Regel durch Gebäude aus, die mehrere Parzellen umfassen, häufig einen städtebaulichen Straßenblock ausbilden (d. h. zu mindestens zwei Straßenräumen Fassadenlängen von über 45 m aufweisen).

Charakteristisch sind meist repräsentative Fassaden und die Verwendung von Naturwerkstein sowie große, umlaufende Schau- fensterfronten, oft auch in den Obergeschossen. Sie besitzen häufig große, zentrale Eingangsbereiche und weisen eine Einzelhandelsnutzung in allen Etagen auf.

In früheren Epochen waren sie trotz ihrer Größe einfügend in den baulichen Kontext, seit den 1980er kennzeichnen sie zunehmend Solitär-Architekturen, die keine oder wenig Bezüge zu den benachbarten Gebäuden aufnehmen und zudem eine abnehmende Gestaltqualität vorweisen.

In der Einzelhandelsstruktur rücken heute an die Stelle der Kauf- und Warenhäuser zunehmend Shopping Center, die jedoch in ihrer baulichen Typologie eng verwandt sind und auf die sich die o. g. Charakteristiken und gestalterischen Entwicklungen ebenso beziehen. Teilweise sind Kauf- und Warenhäuser in der Vergangenheit auch zu Shopping Centern umgebaut worden (z.B. Wertheim zu CityPoint).

Die Typologie der Kauf- und Warenhäuser ist **keine häufig vorkommende Typologie innerhalb der City**. Es handelt sich um einige wenige Gebäude, die jedoch aufgrund ihrer Größe und Maßstäblichkeit stadtbildprägend sind. **Sie sind ausschließlich im zentralen Kern der City um die Kortumstraße herum vorzufinden.**

Abb. 35: Kortumhaus, Bauepoche 1919-1944



Abb. 36: Richard-Baltz-Haus, Bauepoche 1919-1944



Abb. 37: C&A, Bauepoche 1950-1969



Abb. 38: Drehscheibe, Bauepoche 1983-1984



Abb. 39: CityPoint, Bauepoche 1980-1989



3.2

Städtebaulicher Kontext

Die prägende Stadtstruktur ist Ergebnis des Neuordnungsplans von 1948: Der Stadtring umschließt als vierstreifige Verkehrsstraße die Innenstadt, der Bongard-/Massenberg-Boulevard durchquert die Innenstadt von West nach Ost und bindet an den Hauptbahnhof im Südosten an.

Eingestreut in die Innenstadt bestehen mehrere große und kleine Plätze mit unterschiedlichen Nutzungen und Aufenthaltsqualitäten. Eine überwiegend durchgängige Blockrandbebauung bildet eindeutige und ablesbare Raumkanten aus. Straßenräume weisen die im Neuordnungsplan vorgesehenen geschwungenen Verläufe von Kurve und Gegenkurve auf.

Einige Gebäude und Fassaden haben durch ihre Stellung im Stadtraum und ihre Funktion eine raum- und stadtbildprägende Funktion, die sich meist positiv in ihrer Architektursprache ausdrückt. In Reaktion auf den Stadtraum zeigt die Bebauung meist eine bewusste Giebelstellung, Erkerbildung, Eckausrundung, Risalitbildung etc.

Abb. 40: Raumkanten und Platzräume

- Raumkante
- 
Platz
- 
Grünraum
- 
Ring
- 
Boulevard
- 
Kortumstraße
- Untersuchungsbereich



Sichtachsen führen in der Regel hin zu besonderen Endpunkten (z.B. Kirchen, historische Gebäude etc.).

Die Analyse zeigt, dass Probleme im Stadtbild meist dann bestehen, wenn das Ende eines Straßenraumes nicht eindeutig gestaltet ist bzw. unklar ist, wo der Blick entlang der Straße endet.

Ebenso trägt zu einem defizitären Erscheinungsbild eine überdimensionierte Betonung der Eckbebauung bzw. eine zu dominante Gestaltungssprache der Eckbebauung sowie eine erhöhte Anzahl an auskragenden Anbauten und Vor- und Rücksprüngen aus der weitgehend einheitlichen Bauflucht der innerstädtischen Bebauung bei. Dies führt zu großer Unruhe im Gesamtbild.

Abb. 41: Kirche als Endpunkt;
Beeinträchtigung der Sichtachse
durch dominantes Gebäude



Abb. 42: konvexe Gebäudekante reagiert auf Sichtbeziehung



Abb. 43: konkave Raumkante reagiert auf Sichtbeziehung



Abb. 44: Eckgebäude reagiert auf Sichtachse mit raumwirksamer Eckfassade



Abb. 45: Eckgebäude reagiert auf Sichtachse mit Betonung durch Erker



Abb. 46: Gebäudeüberhöhung als Endpunkt einer Sichtachse



Abb. 47: niedriges Gebäude reagiert nicht auf prominente Stellung in Sichtachse



Ensemblestrukturen

Über die unter 2.1 ausgangs genannten denkmalgeschützten Gebäude hinausgehend sind weitere Bauwerke in der Innenstadt zu finden, die als erhaltenswert einzustufen sind. Dabei handelt es sich um Stadtbild und Stadtraum prägende Gebäude, historisch und kulturell bedeutende Bauten, architektonisch wertvolle Bauwerke (Zeitzeugen), Gebäude mit besonderer Gestaltqualität, Wohn- und Geschäftshäuser aus unterschiedlichen Entwicklungsperioden. Die denkmalgeschützten und erhaltenswerten Gebäude befinden sich überwiegend innerhalb eines Ensembles.

Eine Gruppe von räumlich oder funktionell aufeinander bezogenen Gebäuden, die gerade aufgrund ihres Zusammentreffens eine besondere städtebaulich-künstlerische Wirkung entfalten, wird in der Architektur und im Städtebau Ensemble genannt. In einem Ensemble ist jedes Gebäude autark, d. h. es kann sich in Gestalt und Funktion vom Nachbarn differenzieren. Jedoch wird durch das Zusammenspiel einzelner architektonischer Elemente, Materialien und Farben sowie das räumliche Zusammenspiel der Gebäude mit ihrem Kontext ein harmonisches Gesamtbild erzeugt. In ihrer Summe erzielen die Gebäude so eine städtebauliche Qualität. Als Alleinstellungsmerkmal für den Ort können Ensembles Identität schaffen.

Die Innenstadt von Bochum ist von mehreren historisch gewachsenen, städtebaulich zu-

sammenhängenden Ensembles geprägt. Sie wirken als Straßenraum begleitende Gebäudeeinheiten, die eine ähnliche Architektursprache, Gebäudestellung und Gebäudeproportion der Einzelgebäude aufweisen. In Bochum begrenzen Ensembles den Straßenraum der wesentlichen Hauptzufahrtsstraßen, den Ring und die Innenstadt querenden Straßen (z.B. Bongardstraße, Brückstraße).

Die Ensemblestrukturen sind vor allem gestalterisch ablesbar. Es existieren sowohl geschlossene Ensembles, deren Gebäude hinsichtlich ihres Baualters oder ihrer Funktion eine Einheit bilden, als auch vielfältige Ensembles, deren Gebäude sich dahingehend unterscheiden und dementsprechend andere – häufig gestalterische – vereinheitlichende Qualitäten aufweisen. Auch wenn die städtebauliche Struktur eines Ensembles weiterhin ablesbar ist, sind z.T. gestalterische Mängel vorhanden bzw. wurden die ursprünglichen Gebäude negativ überformt. Aus diesem Grund sind das Gestaltungshandbuch und die Leitlinien von großer Bedeutung, um die gestalterischen Qualitäten der Ensembles wiederherzustellen.

Die Betrachtung der Ensemblestrukturen in der Bochumer Innenstadt zeigt, dass große Teile der Innenstadt erhaltens- und schützenswert sind.

Abb. 48: Denkmäler und erhaltenswerte Gebäude

-  eingetragenes
Baudenkmal
-  erhaltenswertes
Gebäude
(hohe Gestaltqualität)
-  erhaltenswertes
Ensemble
-  Untersuchungsbereich



Höhenentwicklung

Die Innenstadt ist gekennzeichnet von einer homogenen Geschossigkeit mit überwiegend 3 bis 5 Geschossen. Im Hauptgeschäftsbereich zeigt sich eine höhere Geschossigkeit als in Bereichen mit Wohnnutzung. Häufig gibt es eine städtebauliche Betonung von Ecksituationen und Sondernutzungen. Hochhäuser sind selten und eher in Bahnhofsnahe und am Stadtring zu finden.

Damit sind die Vorgaben des Neuordnungsplans von 1948 nach wie vor im heutigen Stadtbild ablesbar.

Vereinzelt sind überdimensionierte Solitärgebäude „aus der Form gesprungen“ oder baulich überhöhte Ausreißer gegenüber dem Umfeld zu finden (siehe Abb. 50). Sie wirken deutlich störend im Stadtbild.

Problematisch im Stadtbild sind auch vereinzelte Baulücken oder eine zu niedrige Bebauung und die damit verbundenen Brandwände, die häufig auch als Werbefläche genutzt werden und so den Bruch in der Baustruktur noch verstärken (siehe Abb. 51).

Abb. 49: homogene, rhythmisierte Straßenabwicklung



Abb. 50: Störung homogene Geschossigkeit



Abb. 51: fehlende bzw. zu niedrige Bebauung und Brandwände



Abb. 52: Höhenentwicklung



Untersuchungsbereich



3.3

Dachgestaltung

Bei der Dachgestaltung lassen sich die Vorgaben des Neuordnungsplans, der in der Umgebung von Kirchen, Krankenhäusern und Schulen reine Wohnbereiche und niedrige Bebauung mit Satteldach vorsah und ansonsten das Flachdach mit Isoliergeschoss eingeführt hat, noch ablesen.

Die Innenstadt ist heute geprägt durch überwiegend einheitliche Bereiche mit Sattel- oder mit Flachdächern: Während Flachdächer den größten Anteil ausmachen und überwiegend im zentralen Innenstadtbereich (Hauptgeschäftsbereich) und im Süden vorhanden sind, sind Satteldächer überwiegend in den Randbereichen im Westen, Norden und Osten vorhanden, in denen mehrheitlich Wohnnutzung und zum Teil noch historische Bebauung aus der Gründerzeit besteht. Innerhalb eines Ensembles ist meist nur eine Dachform vorherrschend. Die in der Innenstadt den noch vorkommenden vereinzelt Wechsel im Ensemble zwischen Sattel- und Flachdach wirken daher störend im Stadtbild.

Bei Gebäuden mit Sondernutzungen gibt es sowohl welche mit Flach- als auch mit Satteldach. Historische Gebäude sind meist mit Satteldächern (z.B. Historisches Rathaus,

Abb. 53: Bereich mit geneigten Dächern



Abb. 54: Bereich mit Flachdächern



ehem. Postgebäude) ausgeführt, Hochpunkte im Stadtbild überwiegend mit Flachdach.

Gebäude mit Satteldächern haben überwiegend eine traufständige Gebäudeausrichtung zum Straßenraum.

Die Dacheindeckung in der Innenstadt prägt ein vorherrschender Farbkanon aus mehrheitlich hell- bis dunkelgrauen, graubraunen bis braunen sowie rotbraunen bis naturroten Farbtönen. Darüber hinaus charakterisieren grüne Kupferdächer die innerstädtischen Kirchen als einzige farbliche Abweichung vom o. g. Farbkanon. Störungen durch grellfarbige Dacheindeckungen gibt es derzeit nicht.

Abb. 55: Dachgestaltung



3.4

Fassadengestaltung

Fassadenaufbau/-typus

Die Vorkriegsarchitektur in der Bochumer Innenstadt wird durch Lochfassaden geprägt, die klar vertikal gegliedert sind, sowie eine klare Ablesbarkeit des Einzelgebäudes und eine überwiegend kleinteilige Parzellierung.

Für die Architektur des Wiederaufbaus sind Lochfassaden und Rasterfassaden charakteristisch, die ebenfalls nach den gestalterischen Vorgaben des Neuordnungsplans eine vertikale Fassadengliederung aufweisen (siehe Abb. 56 und Abb. 57).

Dann folgte eine vereinzelte Entwicklung „vom Raster zum Muster“ (z. B. ehem. Kaufhaus Weiser, heute TK Maxx, siehe Abb. 58), die sich langsam von der Vertikalität der Fassade löst, ohne den Bezug zum Kontext gänzlich aufzugeben (z. B. durch seitlich durchlaufende Wandpfeiler).

Seit den 1970/1980er Jahren gibt es zunehmend vereinzelte Fassadengliederungen auch als Bandfassaden oder Vorhangfassaden, die jedoch aufgrund ihrer klaren horizontalen Gliederung störend im Stadtbild wirken (siehe Abb. 59).

Die Lesbarkeit der Fassaden stört häufig ein fehlender gestalterischer Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschossen. Die mangelnde Beachtung von rückwärtigen Fassaden ist ebenso ein Problem wie die Tatsache, dass Gebäude häufig mehrere öffentlich einsehbare Fassadenseiten besitzen. Meist werden dann nicht alle Fassadenseiten gleichwertig behandelt.

Abb. 56: Lochfassade Gründerzeit



Abb. 57: Rasterfassade Wiederaufbau

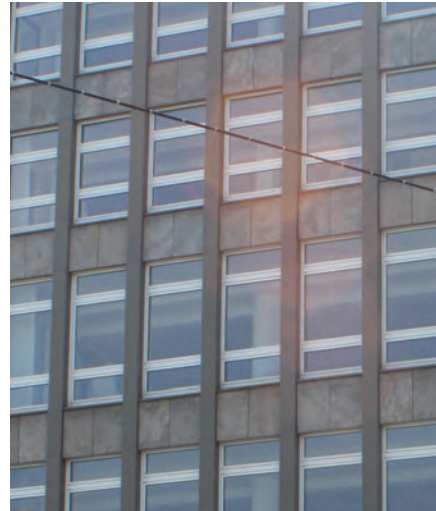


Abb. 58: ehem. Kaufhaus Weiser



Abb. 59: stadtbilduntypische
Bandfassade



Fassadenöffnungen

Die Bochumer Innenstadt wird von Loch- und Rasterfassaden gekennzeichnet, deren Öffnungen überwiegend hochrechteckig, d. h. in einem stehenden Format ausgebildet sind. Die oben genannte Vertikalität der Fassade wird durch die hochrechteckigen Fensteröffnungen unterstützt. Dabei sind diese sowohl als Einzelfenster als auch gekoppelt (2- oder 3-fach) vorzufinden.

In der Regel weisen die Fensteröffnungen Einfassungen in Form von Beton-, Naturwerkstein oder breiten Putzfaschen auf, die sich von der Gestaltung der Hauptfassade absetzen. Dies ist u. a. auf die Ausführungen des Neuordnungsplanes zur Gestaltung von Fenstereinfassungen zurückzuführen. Insbesondere bei den noch weitgehend unverändert erhaltenen Fassaden aus der Nachkriegsmoderne zeigt sich hier eine besondere gestalterische Qualität im Stadtbild der Innenstadt.

Störend wirken im städtebaulichen Erscheinungsbild die für die Innenstadt untypischen liegenden oder quadratischen Fensterformate, die vereinzelt bei Gebäuden ab den 1970ern eingebaut wurden und auch häufiger bei Umbauten von Gebäuden der Nachkriegsmoderne ursprünglich horizontale Fenster ersetzt haben. Sie verändern die harmonischen Proportionen innerhalb der Fassade und brechen mit der vorherrschenden Ensemblegestaltung.

Schaufenster und Eingangsbereiche

Die Gebäude der vorherrschenden Nachkriegsmoderne weisen eine klare Gliederung der Fassade auf, die sich von den Obergeschossen bis ins Erdgeschoss durchzieht (siehe Abb. 60). Neben den hochrechteckigen Öffnungsformaten sind es die seitlichen Wandpfeiler zwischen den einzelnen Gebäuden/Gebäudeteilen, die die klare Struktur deutlich machen. Die Struktur der seitlichen Wandpfeiler ist auf den Neuordnungsplan zurückzuführen, in dem auf die regelmäßige Unterbrechung der Schaufensterfront durch eine Unterteilung durch tragende Stützen verwiesen wird, um die Vertikalität der Gebäude zu betonen.

Die Ausbildung größerer Schaufenster und der damit einhergehende Rückbau seitlicher Wandpfeiler sowie ein Versetzen des Schaufensters aus der Fassadenflucht vor die Stützebene haben in den folgenden Jahrzehnten vermehrt zu einer Beeinträchtigung der klaren Strukturen geführt (siehe Abb. 61).

Problematisch sind auch die nachträglichen Umbauten, bei denen durch eine Veränderung und Aufspaltung der Nutzungseinheiten im Erdgeschoss die Schaufenstergliederung nicht mehr mit der Gesamtfassade korrespondiert (siehe Abb. 62) oder die Schaufensterebene bis in die 1. Etage vergrößert ist und so das harmonische proportionale Verhältnis innerhalb der Fassade zerstört wird.

Abb. 60: axiale Bezüge zwischen Erd- und Obergeschoss beim Richard-Baltz-Haus



Abb. 61: Alte Apotheke
Rückbau seitlicher Wandpfeiler,
Versetzen des Schaufensters aus der Fassadenflucht



Abb. 63: „schwebende“ Obergeschosse

Abb. 62: fehlende Korrespondenz zwischen Erd- und Obergeschoss



Die Vorkriegsarchitektur wie auch die Architektur der Nachkriegsmoderne weisen in der Regel Eingangsbereiche auf, die sich auf das Erdgeschoss beschränken. Die vertikalen Fluchtlinien der Fassade der Obergeschosse werden von den Eingangsbereichen aufgenommen, indem ein Rücksprung von der Fassadenflucht den Eingangsbereich markiert oder ein schmales Vordach den Bereich des Einganges zum Gebäude kennzeichnet. Rücksprung und Vordach übernehmen dabei lediglich die Funktion eines Witterungsschutzes, so dass größere Auskragungen bzw. Fassadeneinschnitte nicht vorherrschen. Der Eingang bzw. die Eingangstür bleiben vom Straßenraum einsehbar und wirken als Teil der Fassade. Diese Art der Gestaltung ergibt sich bereits aus dem Neuordnungsplan, der darauf hinweist, dass auf die Unterbrechung der Fensterflächen durch Eingangsbereiche weitgehend verzichtet werden soll. Es wird darauf verwiesen, dass dies unter anderem durch das Zusammenfassen von Laden- und Hauseingängen erzielt werden kann. Situationen, in denen Eingangsbereiche eine Verteilfunktion aufweisen, werden in der Bochumer Innenstadt häufiger vorgefunden. Bei einigen Gebäuden, insbesondere der Nachkriegsmoderne, wird der Zugang zu mehreren Parteien im Gebäude gebündelt über einen gemeinsamen Eingangsbereich erschlossen. In diesen Fällen weisen die Eingangsbereiche einen größeren Rücksprung von der Fassadenflucht auf.

Zur Verbreiterung der Schaufensterfronten haben sich aus der beschriebenen Grundstruktur vereinzelt – meist bei Juwelieren – Schaufensterpassagen entwickelt. Dabei wird die Schaufensterfläche durch Rücksprünge von der Fassadenflucht vergrößert, der Eingang zum Ladenlokal wird zurückversetzt. Diese Schaufensterpassagen wirken problematisch auf das Stadtbild, da der Eingang zum Gebäude nicht als Teil der Fassade wahrgenommen wird und die Fassade aufgerissen wirkt. Der Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschossen wird zerstört. Besonders tiefe Rücksprünge von der Fassadenflucht wirken zudem dunkel und abweisend (siehe Abb. 66).

Die Ausbildung vorgesetzter Schaukästen ist ein gestalterisches Merkmal der Nachkriegsmoderne. Im Regelfall ist lediglich ein geringfügiges Hervorspringen der Schaufenster vorherrschend. In einzelnen Fällen ist auch die Ausbildung von Schaufensterkästen im ersten Obergeschoss vorzufinden (siehe Abb. 67).

Charakteristisch ist hierbei – wie bei den meisten Fenster-, Schaufenster- und Eingangsbereichen im Allgemeinen – eine Profilierung der Fassadenöffnungen mit schlanken Rahmenquerschnitten, so dass eine transparente Wirkung der Öffnungsbereiche erzielt wird. Diese Wirkung wird auch durch die Verwendung klarer, nicht spiegelnder Verglasungen verstärkt.

Störend wirken vereinzelt vorkommende Gebäude mit bronzierter Verglasung – diese wirken abweisend – oder nachträgliche Umbauten mit untypisch massiven Rahmenprofilen – diese wirken plump und unproportional.

Abb. 64: C&A-Gebäude, 1951

Abb. 65: C&A-Gebäude, heute
vergrößerter Eingangsbereich

Abb. 66: zurückspringender Eingangsbereich

Abb. 67: Schaufensterkästen,
Gestaltungsmerkmal Nachkriegsmoderne

Fassadenmaterial

Die Bochumer Innenstadt wird geprägt durch ein großes Vorkommen an Putzfassaden sowie ein erhöhtes Vorkommen an Fassaden aus Naturwerkstein – vor allem im Hauptgeschäftsbereich – und an Ziegelfassaden, hier vor allem bei öffentlichen und kirchlichen Bauten. Dies spiegelt die Vorgaben des Neuordnungsplans wider.

Die Putzfassaden sind in der Regel bei Wohnhäusern und Wohn-/Geschäftshäusern, insbesondere aus der Gründer- und der Nachkriegszeit, vorzufinden.

Insbesondere im Hauptgeschäftsbereich mit der Fußgängerzone treten vermehrt Natursteinfassaden auf. Auch die repräsentativen Bauten des Innenstadtbereichs sind in der Regel mit Naturwerksteinfassaden, zum Teil auch mit Ziegelfassaden, ausgeführt.

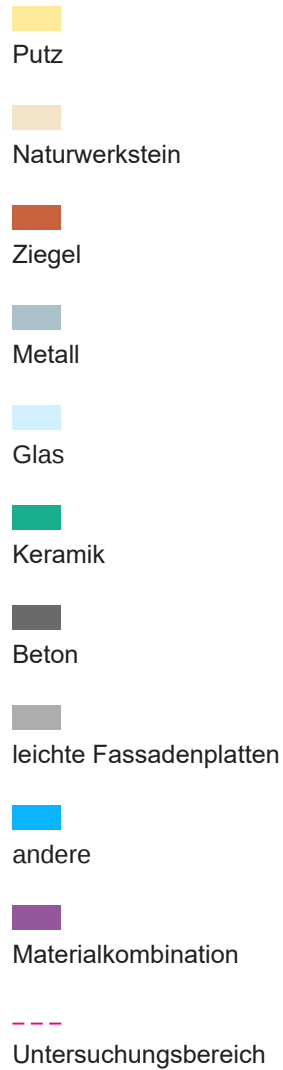
Öffentliche und kirchliche Gebäude sowie historische Industriegebäude weisen überwiegend Ziegelfassaden auf.

Insbesondere Gebäude der Nachkriegsmoderne weisen manchmal glasierte Ziegelfassaden oder keramische Bekleidungen auf, die entweder die gesamte Fassade einnehmen oder häufiger als Kleinmosaik auf die Brüstungsfelder beschränkt sind.

Neben den o. g. verbindenden Gestaltungsmerkmalen, zeigt die Analyse auch deutlich Störungen

durch eine falsche Auswahl der Fassadenmaterialien auf. Insbesondere vereinzelt vorkommende Fassaden aus Glasplatten, Metall- oder Kunststoffverkleidungen sowie Faserzementplatten wirken defizitär und zum Teil auch abweisend.

Abb. 68: Fassadenmaterial



Fassadenfarbigkeit

Charakteristisch für die Bauten der Bochumer Innenstadt ist heute – wie im Neuordnungsplan vorgegeben – eine helle Wandfarbe, die sich in einem relativ homogenen Farbkanon aus weiß, grauen und beigen bis hellgelben Farbtönen ausdrückt.

Insbesondere im Hauptgeschäftsbereich mit der Fußgängerzone führt die stadtbildprägende Verwendung von Naturstein dazu, dass sich die Fassadenfarbigkeit in einem einheitlichen Farbkanon darstellt. Die Fassaden weisen in der Regel eine helle monochrome Farbgestaltung aus einem eingeschränkten Bunttonbereich auf. Es handelt sich überwiegend um eine helle Farbgestaltung mit Weiß-/Grautönen (neutrale Farben), Beigetönen und Gelbtönen, die das Stadtbild hier prägen.

Farbigkeit wird im Stadtbild zurückhaltend eingesetzt: Wie im Neuordnungsplan beabsichtigt durch bewusste Akzentuierung durch farbig glasierte Keramikplatten/-ziegel bzw. Kleinmosaike (siehe Abb. 69). Auch durch die Verwendung von Ziegel entsteht eine gewisse Farbigkeit im Stadtbild. Ziegel wird vermehrt im Bereich der Haupteerschließungsstraßen verwendet. Die häufigere Verwendung von Ziegel, aber auch die Farbigkeit der Putzfassaden führt dazu, dass sich die Fassadenfarbigkeit hier ebenfalls monochrom darstellt, allerdings ist das verwendete Farbspektrum breiter als im Hauptgeschäftsbereich.

Farbigkeit bei Putzbauten findet sich vor allem bei Gründerzeitgebäuden wieder, in Form sich in den Farbkanon einfügender Pastelltöne oder wenn Putzflächen an den Farbton von benachbarten Ziegelfassaden angelehnt sind.

In der Untersuchung wird deutlich, dass der o. g. Farbkanon auf den ersten Eindruck dennoch kaum wahrnehmbar ist, da die Ursprungsfassaden zwischenzeitlich einigen negativen Veränderungen ausgesetzt waren und der Farbkanon so oft durch eine störende Farbgebung stark beeinträchtigt wird. Der vereinzelte Einsatz z. B. leuchtender Signalfarben oder abweisend wirkender schwarzer Fassaden sowie die Kombinationen von kontrastreichen oder von mehr als zwei Farben an einer Gebäudefassade schädigen das Stadtbild erheblich (siehe Abb. 70). Zusätzlich besteht in der Bochumer Innenstadt ein weiteres, generelles Problem: Ein Großteil der Fassaden – insbesondere entlang des Stadtrings und der Hauptverkehrsstraßen – sind durch die langjährigen Umwelteinflüsse stark verschmutzt, unansehnlich und tragen erheblich zum defizitären Stadtbild bei (siehe Abb. 71).

Abb. 69:
bewusste
Farbigkeit



Abb. 70:
störende
Farbgebung



Abb. 71:
verschmutzte
Fassade



Abb. 72: Fassadenfarbigkeit



Fassadenanbauten

Vordächer, Markisen, Balkone und Loggien oder Erker sind architektonische Elemente, welche die Struktur eines Gebäudes stark beeinflussen. Sie können den Charakter eines Gebäudes unterstreichen oder durch ihre Position, Größe, Gestaltung die Struktur des Gebäudes negativ beeinträchtigen.

Grundsätzlich haben sich durch die Untersuchung der Fassadenanbauten in der Bochumer Innenstadt ähnliche Gestaltungsprinzipien herausgestellt. Gebäude, deren Fassadenanbauten sich in ihrer Position, Größe und ihren axialen Bezüge an den Fassadenöffnungen des Hauptbaukörpers orientieren, unterstützen grundsätzlich die Wahrnehmung der Gebäudestruktur.

In der Bochumer Innenstadt wird ein harmonisches Stadtbild häufig durch Fassadenanbauten gestört, die sich nicht in die Fassadenstruktur integrieren, sondern die Fassade dominieren.

Vordächer und Kragplatten

Ein großes Problem im Stadtbild der Innenstadt stellen die zahlreichen Vordächer und Kragplatten dar: Vereinzelt kommen bauzeitliche Vordächer/Kragplatten der Nachkriegsmoderne in der Innenstadt vor, die sich durch ihre filigrane, schlanke Ausführung und ihre Anordnung harmonisch in die Gesamtgestaltung der Fassade integrieren und im Stadtbild

dadurch nicht negativ auffallen. Die Vordächer/Kragplatten der Nachkriegsmoderne stellen sich als ein charakteristisches Element dieser Architekturphase dar (siehe Abb. 73 und Abb. 75). Die meisten Vordächer tragen jedoch erheblich zum defizitären Erscheinungsbild der Innenstadt bei. Dies liegt zum einen an voluminösen Verkleidungen, welche die Proportionen der Fassade und den Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschoss zerstören, das Erdgeschoss häufig fast „erdrücken“ (siehe Abb. 74), zum anderen an unterschiedlichen Aufhanghöhen, Neigungswinkeln, Materialitäten und Farben, was in Summe zu einer erheblichen Unruhe im Ensemble führt (siehe Abb. 76). In Verbindung mit haustechnischen Anlagen, Markisen und Werbung wird diese Unruhe häufig noch weiter verstärkt. Oft verdecken massive Vordächer auch wichtige gestalterische Fassadenelemente.

Markisen

Markisen fallen in der Innenstadt vor allem störend auf, weil sie in ihrer oft grellen, intensiven Farbgebung nicht im Einklang mit der Gebäudefassade stehen und mit störenden Werbeschriftzügen versehen sind. Häufig wirkt auch defizitär, dass Markisen mit überlangem Volant, Korbmarkisen oder sehr breite, über mehrere Fassadenöffnungen hinweggreifende Markisen eine trennende Wirkung zwischen Erd- und Obergeschoss erzeugen oder negativ raumbildend wirken (siehe Abb. 78). Letzteres gilt auch für oft an Vordächern angebrachte Markisen.

Abb. 73: schlankes Vordach/Kragplatte



Abb. 74: voluminöse Vordachverkleidungen



Abb. 75: in Fassadenstruktur integriertes Vordach



Abb. 76: unterschiedliche Aufhanghöhen und Neigungswinkel von Vordächern

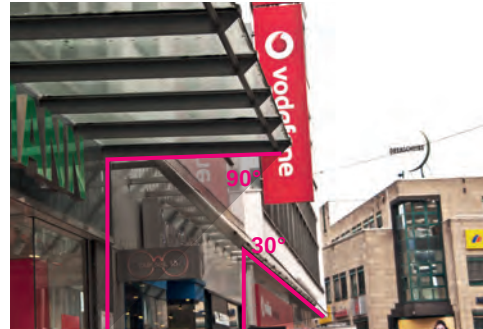


Abb. 77: öffnungsbezogene Markise mit zurückhaltender Farbgebung



Abb. 78: Markise mit überlangem Volant und zur Fassade kontrastierender Farbgebung



Loggien und Balkone

Fassadenanbauten in Form von Freisitzen sind in der Bochumer Innenstadt vor allem in den Bereichen mit einer Wohnnutzung in den Obergeschossen zu finden, meist in Form von an die Fassade angebauten Balkonen (siehe Abb. 79). Im Hauptgeschäftsbereich (z.B. der Kortumstraße) findet man hingegen vereinzelt Loggien oder zurückversetzte Dachgeschosse mit Dachterrassen.

Freisitze weisen einen privaten Charakter auf, der mit dem öffentlichen Straßenraum in Konflikt steht. Während Loggien dem privaten Freiraum Schutz bieten, weil sie als Rücksprung innerhalb des Gebäudekubus liegen, wird der Konflikt zwischen Öffentlichkeit und Privatheit bei Balkonen verstärkt. Dies zeigt sich oft in Versuchen der Bewohner, sich durch störende Sichtschutzelemente die gewünschte Privatheit zu verschaffen. Balkone ragen zudem über die Fassade heraus und werden vom öffentlichen Straßenraum als störend wahrgenommen, da sie die Wahrnehmbarkeit der Fassadenfläche als raumbildende Wand unterbrechen und sich häufig durch ihre unproportionalen Maße und ihre Gestaltung nicht in die Gesamtgestaltung einfügen (siehe Abb. 82).

Erker und andere Auskragungen

Insbesondere in den gründerzeitlichen Wohnstraßen der Bochumer Innenstadt sind Erker häufige gestalterische Stilmittel. Sie dienen hier zum einen dazu, auf besondere stadträumliche Situationen zu reagieren, zum anderen zur Erweiterung des Wohnraumes in den Obergeschossen des Innenstadtbereichs. Die Erker in diesen Bereichen zeichnen sich meist dadurch aus, dass sie in die architektonische Gestaltungssprache der Gesamtfassade eingebunden sind. Das heißt, es gibt in der Regel keine oder nur eine leichte farbliche Absetzung von der Gesamtfassade und die Anordnung der Erker erfolgt meist im vertikalen und horizontalen Bezug zu den übrigen Fassadenöffnungen.

Vereinzelt gibt es aber auch Störungen im Stadtbild, wenn kein gestalterischer Zusammenhang zwischen Erker und Gebäude erkennbar ist, z.B. durch eine unterschiedliche Formsprache, durch eine farbliche Absetzung gegenüber dem Hauptgebäude oder ein zu dominantes Erscheinungsbild im Straßenraum (siehe Abb. 80).

Im übrigen Innenstadtbereich sind Erker und Auskragungen eher untypisch, was auf den Neuordnungsplan zurückzuführen ist, der das Vorspringen von Bauteilen verbot. Erst bei späteren Gebäuden ab den 1970ern findet man vereinzelt Auskragungen, die aber meist störend im Stadtbild wirken. Dies liegt daran, dass dann zum einen durch überdimensionier-

Abb. 79: die Fassadenfläche störende
Balkone



Abb. 81: Auskragung versperrt
Blickbeziehung

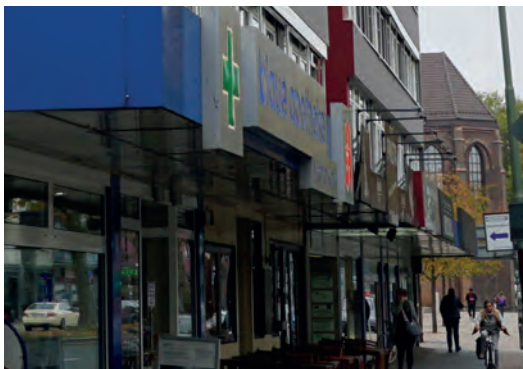


Abb. 80: kein gestalterischer
Zusammenhang zwischen Erker und Gebäude



Abb. 82: Balkon, nicht in Gesamtfassade
eingebunden



te Auskragungen, hervorspringende Gebäudekanten oder durch Versprung der Gebäudeflucht Unterbrechungen von Blickbeziehungen oder markante Brüche im Ensemble entstehen (siehe Abb. 81). Zum anderen sind Auskragungen meist störende Gestaltungselemente ohne Bezug zur Fassadengliederung und zur vorherrschenden Architektursprache.

Haustechnische Anlagen

Haustechnische Anlagen, insbesondere klima- und lüftungstechnische Anlagen (siehe Abb. 83 und Abb. 84) sowie auf der Fassade verlegte Verkabelungen (siehe Abb. 85), stellen ein großes und zunehmendes gestalterisches Problem in der Innenstadt dar. Meist sind sie nicht in die Fassade integriert – was zum Teil auch daran liegt, dass sie überwiegend nachträglich installiert wurden – sondern sind einfach an die Fassade gebaut, ohne vertikale oder horizontale Bezüge zu berücksichtigen. Sie unterbrechen, auf das Dach des Gebäudes gestellt, eine harmonische Dachlandschaft oder stehen oft auf Vordächern und lassen diese massiver wirken. Sie konkurrieren mit anderen additiven Elementen an der Fassade, wie z.B. Werbeanlagen, und tragen zur Unübersichtlichkeit im Stadtbild bei.

Abb. 83: haustechnische Anlagen ohne Integration in Fassadengestaltung



Abb. 84: Klimageräte als technische Anlagen auf Vordächern



Abb. 85: Verkabelungen sichtbar auf der Fassade verlegt



Werbung

Unterschiedlichste Werbeanlagen sind über die gesamte Innenstadt verbreitet. Es ist kein „roter Faden“, keine einheitliche Gestaltungssprache ablesbar. Dabei gab es in der Wiederaufbauplanung in der Gestaltungssatzung vom November 1947 bzw. dem Neuordnungsplan von 1948 bereits Aussagen die Werbung betreffend: So waren Beschriftungen der Häuser nur im Ladengeschoss zulässig und Werbung an vorspringenden Bauteilen, Lichtreklame in den Obergeschossen und Aushängeschilder verboten.

Heute kennzeichnet die Innenstadt jedoch eine zunehmende Überfrachtung der Einzelgebäude und der gesamten Innenstadt – auch im öffentlichen Raum (siehe Abb. 87). Dies führt zu einer wachsenden Verunstaltung und erzeugt eine große Unruhe im Stadtbild, die zu einem bedeutenden Teil für die defizitäre Wahrnehmung der Innenstadt in der Öffentlichkeit verantwortlich ist.

Durch eine Überladung und Überlagerung der Fassaden mit Werbeanlagen geht zugleich die Aufmerksamkeitswirkung verloren. Das Stadtbild wird beeinträchtigt, aber auch die Werbewirkung an sich.

Flachwerbeanlagen

Neben wenigen guten Beispielen, die sich zurückhaltend in Architektur und Stadtraum einfügen (z.B. als Einzelbuchstaben), besitzen die meisten Werbeanlagen kein gutes proportionales Verhältnis zum Gebäude, sie sind häufig unangemessen überdimensioniert.

Sie sind als flächige, oftmals leuchtende Werbetafeln und Kastentransparente ausgeführt und erstrecken sich als riesige Schriftzüge z. T. über mehrere Geschosse.

Ausführungen als Leuchtwerbung, insbesondere häufig vorkommende Laufschriftzüge und blinkende Elemente wirken sehr störend (siehe Abb. 86).

Teilweise findet man an den Gebäuden der Nachkriegsmoderne noch bauzeitliche, auf die Architektur abgestimmte 1950er-Jahre Werbeschriftzüge, die das Stadtbild positiv bereichern (siehe Abb. 89).

Werbeausleger

In der Innenstadt herrscht ein Überangebot an Werbeauslegern, was den Blick in den Straßenraum und auf die Fassaden deutlich erschwert. Zum Teil überlagern sich Ausleger oder sind so dicht aneinander angebracht, dass die Ausleger selbst nicht mehr richtig wahrgenommen werden können (siehe Abb. 90 und Abb. 91).

Abb. 86: Laufschriftzug



Abb. 87: Überfrachtung von Werbeanlagen



Abb. 88: Flachwerbeanlage



Abb. 89: Flachwerbeanlage aus Einzelbuchstaben, bauzeitlich, auf Architektur abgestimmt



Teilweise ragen Werbeausleger zu weit in den öffentlichen Raum hinein und erzeugen eine störende Wirkung. Ausleger und Leuchtkästen in unterschiedlichen Aufhanghöhen und unterschiedlicher Farbigkeit sowie Ausleger, die sich über die gesamte Höhe aller Obergeschosse ziehen, führen zu einem überladenen Stadtbild.

Nur wenige Ausleger sind in ihrer Ausführung zurückhaltend in die Architektur und den Stadtraum eingefügt.

Hinweis- und Namensschilder

Da in der Innenstadt viele gewerbliche Nutzer in den Obergeschossen zu finden sind, insbesondere Arztpraxen, Dienstleistungen und freie Berufe, sind Hinweis- und Namensschilder an den Fassaden ein typisches Bild. Es zeigt sich jedoch, dass ihre Häufung, ihre Anordnung, ihre Größe und ihre Gestaltung das Fassadenbild eines Gebäudes stark beeinträchtigen kann (siehe Abb. 92).

Beklebungen

Ganz oder zu großen Teilen zugeklebte Schaufenster führen zu einem abweisenden und anonymen Stadtbild und sind ein Problem in der Bochumer Innenstadt (siehe Abb. 93).

Besondere Werbeanlagen

Neben der o. g. übermäßigen Verwendung von Flachwerbeanlagen und Werbeauslegern tragen in der Bochumer Innenstadt noch zahlreiche andere Werbemittel zur Überfrachtung des Stadtraums bei: u. a. Plakate, Poster, Banner, Blow-ups, Fahnen, aufblasbare oder skulpturale Werbefiguren, Lichtspiele, LED-Screens. Zum einen sorgt die Vielzahl der unterschiedlichen Werbungsformen für Unruhe im Stadtbild, zum anderen sind oft die Größe, der Ort der Anbringung und die Art der Ausführung ein zusätzliches Problem (siehe Abb. 94).

Es gibt in der Innenstadt eine hohe Anzahl an großflächigen Werbeplakaten an Gebäuden an Brandwänden und solche, welche die Fassadenstruktur überdecken, zum Teil zwar auch in die Fassadenstruktur integriert, aber dennoch aufgrund der großen Ausmaße mit erheblich störender Wirkung auf den Stadtraum (Abb. 95). Zusätzlich sind im Innenstadtbereich im öffentlichen Raum zahlreiche weitere Plakatwände, Mono-Fuß-Anlagen oder andere Plakatmedien aufgestellt.

Abb. 90: Überfrachtung von Werbeanlagen



Abb. 91: Überfrachtung von Werbeanlagen



Abb. 92: ungeordnet angebrachte Hinweisschilder oberhalb des Passantenblickfeldes



Abb. 93: zugeklebte Schaufenster



Ein zunehmendes Problem sind in jüngster Zeit die ausufernden Werbeanlagen, die als bewegliche Anlagen, Blinklicht-, Laufschrift oder Wechselbildanlagen, ausgeführt sind (siehe Abb. 96). Sie ziehen auf besondere Weise die Aufmerksamkeit auf sich, erzeugen eine erhebliche Unruhe im Stadtbild und fügen sich weder in Architektur noch Stadtraum ein. Durch die immer günstiger werdende, moderne LED-Technik werden zunehmend auch Plakatwerbeanlagen durch hochauflösende, sehr hell leuchtende LED-Bildschirme ersetzt (siehe Abb. 97).

Abb. 94: besondere Werbeanlage versperrt öffentlichen Raum



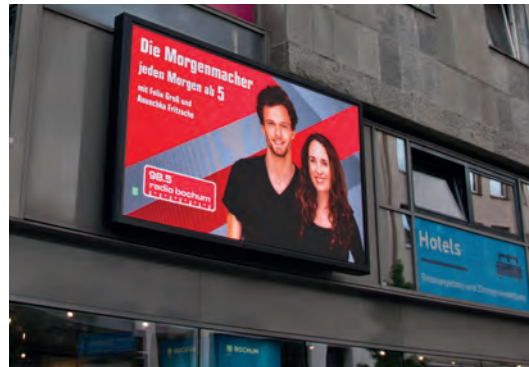
Abb. 95: überdimensioniertes Werbeplakat



Abb. 96: bewegliche Werbeanlage



Abb. 97: hell leuchtender LED-Bildschirm



3.5

Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Die Nutzung öffentlicher Flächen über den Gemeingebrauch (Gehen, Fahren, Parken) hinaus wird über das kommunale Sondernutzungsrecht gesteuert. Die im Folgenden dargestellten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung den öffentlichen Raum der Bochumer Innenstadt.

Mobile Werbeträger

In der Innenstadt werden mobile Werbeträger sehr häufig eingesetzt. Sie stehen in der Regel im öffentlichen Raum. Dies führt jedoch dazu, dass Bewegungsströme von Fußgänger*innen – insbesondere in den engeren Straßenräumen wie der Kortumstraße – behindert werden (siehe Abb. 98). Eine Häufung mobiler Werbeträger und meist aufdringliche und billige Ausführungen wirken störend und verstellen die Sicht im Stadtraum. Oftmals ist auch der direkte räumliche Bezug zum Ladenlokal nicht sofort ersichtlich.

Dabei ist wie bei Werbeanlagen allgemein erkennbar, dass mobile Werbeträger immer größer werden oder einen zusätzlichen Rahmen oben aufgesetzt haben, um konkurrierende Gewerbetreibende zu „überschreien“. Zugleich werden die Ausführungen immer massiver, um bei Wind und Wetter einsatzfähig und insgesamt langlebiger zu sein.

Außergastronomie

Die Stadt Bochum hat 2001 einen Gestaltungskatalog Boulevard aufgestellt mit verbindlichen Gestaltungsregeln für den Boulevard (Bongardstraße, Massenbergstraße) zu den Themen Bestuhlung, Tische, Sonnenschutz, Pflanzgefäße. Der positive Einfluss dieser Regeln kann im Stadtbild im Bereich des Boulevards wahrgenommen werden, insbesondere bei Bestuhlung und Tischen. Dennoch sind durch die Unverbindlichkeit der Regeln und die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf den Boulevard zahlreiche Störungen im Innenstadtbereich festzustellen.

Häufig finden sich Schirme, Markisen und Möblierung in grellen oder anderen störenden Farben oder mit übergeordneten Werbeaufdrucken. Auch die Wertigkeit von Möblierungen (z. B. Palettenmöbel, Kunststoff-Monoblockstühle) steht oft nicht im Einklang mit der angestrebten Aufenthaltsqualität.

Abb. 98: Anhäufung mobiler Werbeträger



Abb. 99: Privatisierung öffentlicher Raum



Abb. 100: Privatisierung öffentlicher Raum



Vielfach ist eine scheinbare Privatisierung des öffentlichen Raums durch dauerhafte Plattformen, Einfriedungen, Windschutzelemente oder abschottende Reihung in Form dicht angeordneter Pflanzkübel gegeben (siehe Abb. 99 und Abb. 100). Die Aufenthaltsqualität – insbesondere bei den wichtigen Stadtplätzen – leidet unter dieser Barrierewirkung. Es entsteht der Charakter von privaten Terrassen, der zur Verfügung stehende öffentliche Raum wird scheinbar verkleinert.

Warenauslagen

Warenauslagen gibt es in der Innenstadt sehr häufig, jedoch in qualitativ und quantitativ sehr unterschiedlichen Ausführungen. Es gibt einzelne, meist kleine Einzelhändler*innen, die qualitativ hochwertige und zurückhaltend gestaltete Warenauslagen anbieten. Aber zahlreiche Einzelhandelsbetriebe, insbesondere Discounter, fallen durch die defizitäre Art und eine hohe Anzahl ihrer Warenauslagen negativ auf. Störend in der Wahrnehmung sind dann in der Regel die Farbgebung und die Ausführung der Behältnisse, in denen die Waren präsentiert werden (z. B. „Wühltische“) sowie der Umfang der präsentierten Waren, der einen freien Blick in die Schaufenster oft versperrt und Bewegungsströme von Fußgänger*innen behindert (siehe Abb. 101, Abb. 102 und Abb. 104). Auch sind Warenauslagen oft mit zusätzlicher Werbung oder aufdringlichen (Preis-) Hinweisen versehen, die den defizitären Eindruck verstärken (siehe Abb. 103).

Abb. 101: Warenauslagen versperren
Schaufenster



Abb. 102: massive Warenauslagen
versperren Zugang zu Ladenlokal



Abb. 103: massiv wirkende Warenauslage
mit zusätzlich aufdringlichen Preisschildern



Abb. 104: störende Warenauslagen



3.6

Fazit

Die Pflege des Stadtbildes ist eine Daueraufgabe.

Die Kenntnis der Vergangenheit sowie die Wirkung von Architektur und Architekturelementen sind für die Stadtbildpflege äußerst wichtig.

Die Stadtbildanalyse zeigt auf, dass Bochum eine vergleichsweise junge Stadt ist, deren eigentliche Entwicklung zu ihrer heutigen Stadtgestalt erst vor ca. 150 Jahren begann. Im Wesentlichen erfolgte diese jedoch erst vor ca. 75 Jahren, denn durch den Zweiten Weltkrieg entstand ein massiver Bruch im Stadtbild, da fast 90 % der Gebäude in der Bochumer Innenstadt zerstört wurden.

Der folgende Wiederaufbau erfolgte auf der Grundlage des Neuordnungsplans aus dem Jahre 1948 unter Stadtbaurat Clemens Massenbergh. Dieser enthielt die grundsätzlichen stadtplanerischen und stadtgestalterischen Ziele zum Wiederaufbau der Stadt Bochum und prägt dadurch das Stadtbild der Innenstadt bis heute. Der überwiegende Teil der heutigen Innenstadtbebauung ist in der Zeit zwischen 1945 und 1969 entstanden – heute als Nachkriegsmoderne bekannt. Es zeigt sich, dass das Stadtbild im Wesentlichen seit

dem Wiederaufbau eine Kontinuität erfährt. Das Ergebnis der umfangreichen Vorgaben zur Stadtgestaltung durch den Neuordnungsplan ist ein Grundbautyp, der charakteristisch ist für die Bochumer Innenstadt. Dieser einheitliche Grundbautyp ist im gesamten Citybereich vorzufinden und weist aufgrund der langen Zeitspanne von 1945 bis 1969 eine gestalterische Entwicklung auf. Er zeichnet sich durch eine Lochfassade oder eine aus der Lochfassade weiterentwickelten Rasterfassade aus. Einem überwiegenden Teil der Fassadengliederungen ist die Ausbildung hochrechteckiger Fassadenöffnungen gemein, die vertikal-axiale Bezüge aufnehmen. Ziel des Neuordnungsplans war es, eine Betonung der Senkrechten in der Fassade auszubilden, da die geländebedingte Höhenstaffelung der Gebäude bei einer Betonung der Horizontalen eine die Einheitlichkeit störende Unruhe durch die unvermeidliche Brechung waagerechter Linienführungen mit sich bringt.

Im Übergang von der Loch- zur Rasterfassade sind außerdem solche Lochfassaden stadtbildprägend, die eine optische oder geringe plastische Rastergestaltung aufweisen. Vereinzelt erfolgte auch die Entwicklung „vom Raster zum Muster“, die sich langsam von

Abb. 105: Bebauung der Nachkriegsmoderne

 Nachkriegsbebauung
(1945 - 1969)

 Untersuchungsbereich



der Vertikalität der Fassade löst, ohne jedoch den Bezug zum Kontext gänzlich aufzugeben (z. B. durch seitlich durchlaufende Wandpfeiler).

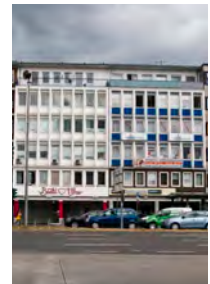
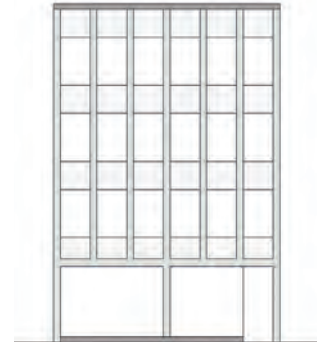
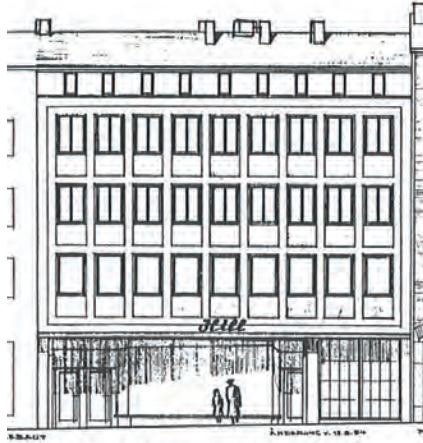
Dem Zeitgeist der späteren Phase der Nachkriegsmoderne entsprechend, weisen einige Fassaden auch eine horizontale Gliederung auf. Die Außenfassaden der späten Nachkriegsmoderne mit ihren vertikalen Gliederungen, sind von den vorgehängten Bandfassaden, die häufig über Eck und ohne seitliche Wandpfeiler ausgeführt wurden, und Fassaden mit bandartigen Fenstern, die seitliche Wandpfeiler und häufig auch weitere vertikale Gliederungen durch senkrechte Stützen aufweisen, zu unterscheiden. Bandfassaden ohne seitliche Wandpfeiler sind in der Bochumer Innenstadt zwar vereinzelt zu finden, fügen sich jedoch aufgrund der fehlenden Vertikalität nicht in die Fassadengliederung der Nachbargebäude ein. Sie stehen baugestalterisch für sich allein und sind mit dem Ensemble-Denken, das durch den Neuordnungsplan verfolgt wurde, nicht vereinbar. Fassaden aus der späten Nachkriegsmoderne mit bandartigen Fenstern weisen trotz der horizontalen Fassadenöffnungen häufig durch die Ausbildung hochrechteckiger Fensterformate – die Kopplung als vierflügeliges Fenster war z. B. laut Satzung von 1947 für die Fußgängerzone erlaubt – und seitlicher Wandpfeiler eine vertikale Gliederung auf. Der Einzelbaukörper ist klar ablesbar. In einigen Fällen handelt es sich auch um Fassaden, bei denen durch Reihung

von Einzelfenstern eine Lochfassade nachträglich zu einer Fassade mit Fensterbändern umgestaltet wurde. Ist eine vertikale Gliederung der Fassade weiterhin erhalten, fügt sich die Fassadengestaltung in das Stadtbild, das auf dem Neuordnungsplan basiert, ein.

Ausgelöst durch die Energiekrise kam es in den 1970er Jahren vermehrt zu niedrigeren Raumhöhen und dadurch häufig zu niedrigeren Fensterhöhen mit quadratischen oder sogar liegenden Fensterformaten. Diese horizontal gegliederte Fassadengestaltung entspricht nicht mehr dem vertikalen Grundbautypen des Neuordnungsplans und ist daher nicht als stadtbildprägend zu bewerten.

Stadtbildprägend sind geneigte Dächer oder Flachdächer. Flachdachgebäude weisen häufig ein Isoliergeschoss (ein auf die Hauptfassade aufgesetztes Geschoss ohne Wohnnutzung mit einer lichten Höhe von max. 2,30 m) auf. Das Erdgeschoss und die Obergeschosse sind gestalterisch aufeinander abgestimmt, sodass sie als eine bauliche Einheit wahrgenommen werden. Die Ausbildung seitlicher Wandpfeiler unterstützt die Zusammengehörigkeit von Erdgeschosszone und Obergeschossen und verhindert „schwebende“ Obergeschosse. Der Grundbautyp weist einen Sockel auf, durch den architektonisch auf die vorhandene Topografie reagiert wird. Diese Gestaltungsprinzipien sind bereits im Neuordnungsplan von 1948 beschrieben und sind daher auch heute noch stadtbildprägend für die Bochumer

Abb. 106: Weiterentwicklung des Grundbautyps von der Loch- zur Rasterfassade:
Beispielhafte Bestandsbauten in der Bochumer City



Innenstadt. Einige Gebäude wurden im Laufe der Zeit überformt - zum Teil auch deutlich. Besonders häufig sind z. B. in der Fußgängerzone Schaufenster zu Lasten von Wandpfeilern verbreitert oder schlanke Vordächer voluminös verkleidet worden, sodass die Einheit von Erdgeschosszone und Obergeschossen nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist. Der Grundbautyp ist jedoch bei einem Großteil der Gebäude weiterhin erhalten.

Da der Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg nicht räumlich gestaffelt, sondern parallel im gesamten Innenstadtbereich nach den Gestaltungsvorgaben des Neuordnungsplans erfolgte, ist diese Bautypologie mit ihren einheitlichen Gestaltungsvorgaben im gesamten Innenstadtbereich der Stadt Bochum auch heute zu finden. Diese auf dem Neuordnungsplan beruhenden und den überwiegenden Teil der Innenstadt umfassenden Stadtstrukturen stellen heute die größte Kontinuität in der Stadtentwicklungsgeschichte der Bochumer Innenstadt dar. Sie sind für das Stadtbild und die Identitätsfindung von großer Bedeutung und daher gilt es, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die baulichen Entwicklungen seit den 1970er Jahren (vereinzelt bereits in den 1960er Jahren) haben dazu geführt, dass die klare Struktur, die der Neuordnungsplan vorsah an Eindeutigkeit verlor. Werbeanlagen wurden größer und übertrumpften sich gegenseitig, was zusätzlich mehr Unruhe in das Erschei-

nungsbild der Bochumer Innenstadt brachte.

Im Rahmen des Arbeitsprozesses zu diesem Gestaltungshandbuch entwickelte sich der klare Wunsch der Bürger*innen sowie der handelnden Akteur*innen (Einzelhändler*innen, Eigentümer*innen, Politik und Stadtverwaltung) nach Reduzierung der bislang ausufernden Gestaltungsvielfalt und der Ruf nach dem Setzen eines klar definierten gestalterischen Rahmens und nach mehr Wertigkeit im Stadtbild wurde laut.

Den Wert der Nachkriegsmoderne als identitätsstiftendes Stadtbild anzuerkennen – so stehen diese Gebäude z. T. länger als die im Zweiten Weltkrieg zerstörte Vorkriegsbebauung überhaupt Bestand hatte – ist bisher nicht in erforderlichem Maß erfolgt und ist daher eine wesentliche Aufgabe für die Zukunft.

Dabei hilft die Tatsache, dass bereits im Zusammenhang mit der Neuordnungsplanung in Form der Gestaltungssatzung von November 1947 stadtgestalterische Leitlinien verbunden waren, die bei der Erarbeitung der Gestaltleitlinien für ein zukünftiges Stadtbild, das sich auf die o. g. identitätsstiftenden Strukturen beruft, herangezogen werden können.

Die Stadtbildanalyse hat aber auch aufgezeigt, dass trotz der deutlich sichtbaren Gemeinsamkeiten im Erscheinungsbild über den gesamten Bereich der City Teilbereiche aufgrund einzelner baugestalterischer und

stadtbildprägender Merkmale identifiziert werden können, die eine Differenzierung bei der Ausarbeitung der Gestaltungsleitlinien erfordern. Auch wenn der Grundbautyp im gesamten Innenstadtbereich vorzufinden ist und die vorherrschende Typologie im Stadtbild darstellt, so hat die detaillierte Stadtbildanalyse sichtbar gemacht, dass neben dieser auch andere Typologien das Stadtbild der City mitprägen. Dabei weisen diese in wesentlichen Punkten - Fassadentypus/-aufbau sowie z.T. bei Fassadenmaterialität und -farbigkeit - meist Gemeinsamkeiten zur Nachkriegsmoderne auf, sodass wesentliche Leitlinien auch auf diese Typologien übertragen werden können. In Teilen wird jedoch eine Differenzierung erforderlich sein, z.B. hinsichtlich der Kauf-/Warenhäuser oder den repräsentativen Gebäuden aus der Zeit der Großstadtwerdung. Diese anderen Typologien treten dabei räumlich konzentriert in Teilbereichen der City auf, so dass im Weiteren daher eine Unterteilung des räumlichen Anwendungsbereichs der Leitlinien in mehrere Gestaltungszonen sinnvoll erscheint.

Gestaltungsleitlinien

Das Ziel

4 Grundlegende Zielsetzung und Anwendungsbereich

Ein wesentliches inhaltliches Ziel des Gestaltungshandbuches ist es, Spielregeln zu definieren, nach denen langfristig ein Stadtbild entstehen kann, das mehr ist als irgendwie zusammenstehende Gebäude, deren Gestaltungselemente sich gegenseitig übertönen. Mit den vorliegenden Leitlinien soll ein Rahmen für privates Engagement gesetzt werden.

Die in der Bochumer Innenstadt vorhandenen gelungenen Beispiele der Architektur des Wiederaufbaus sind dabei wichtige Vorbilder und zeigen anschaulich, wie unter Einhaltung nicht unbedingt zeitgebundener Regeln eine zusammenhängende Stadtgestalt entstehen kann.

Architektur und Städtebau des Wiederaufbaus sollen durch einen stadtbildverträglichen Umgang mit dem Bestand gestärkt werden und als das Charakteristische und Prägende der Bochumer Innenstadt hervortreten. Vorhandene Defizite in der Lesbarkeit sollen beseitigt werden.

Im Zusammenspiel von Architektur und Städtebau sollen qualitätvolle öffentliche Stadträume ausgebildet werden.

Das Leitbild des Neuordnungsplans von 1948 aufgreifend gilt auch heute:

„Ans Ganze gebunden, im Einzelnen frei!“

Ein einheitlicher Gesamtcharakter der Bebauung soll den ruhigen und betonenden Hintergrund für einzelne individuell-repräsentative Großbauten bilden, die von den Gestaltungsvorschriften abweichen dürfen, aber dennoch gewisse Spielregeln zu berücksichtigen haben.

4.1

Räumlicher Anwendungsbereich der Leitlinien

Der räumliche Anwendungsbereich basiert auf der umfänglichen in Kapitel 2 und 3 dargelegten Stadtbildanalyse. Zur räumlichen Abgrenzung des Anwendungsbereiches wurden städtebauhistorische, gestalterische / ortbildbezogene, funktionale und auch stadträumliche Kriterien herangezogen.

Der räumliche Anwendungsbereich umfasst die bereits im Neuordnungsplan als City bezeichnete Innenstadt.

Die Stadtmitte „City“ ist bereits in dem Planwerk um den Neuordnungsplan enthalten. Danach weisen die Stadtmitte als sogenannte „Sternstadt“ mit den Hauptausfallstraßen eine höhere Bebauungsdicht auf, die der Stadt einen sternförmigen Grundriss geben. Diese sogenannte „Sternstadt mit Trabanten“ ist die Modellvorstellung, die Grundlage für den Neuordnungsplan war. Städtebauhistorisch ist bereits in dieser Modellvorstellung der Grundgedanke enthalten, eine City auszubilden, die als ortbildprägende vorherrschende Mitte die Stadt Bochum repräsentiert.

Stadträumlich wird der Citybereich von den Ringstraßen umschlossen. Der Stadtring wird

als eine Begrenzung im Stadtraum analog zu einer historischen Stadtbefestigung (vgl. z.B. Wallring Dortmund) wahrgenommen.

Die Ringstraßen mit beidseitiger Bebauung werden in den Anwendungsbereich aufgenommen, da sie den Stadtraum des Stadtringes begrenzen und sich daher entscheidend auf das Stadtbild insbesondere der Besucher der Bochumer Innenstadt auswirken.

Auch hinsichtlich der Nutzungen unterscheidet sich die Bochumer City innerhalb der Ringstraßen aufgrund der Konzentration und Mischung der Nutzungen (Einzelhandel, Verwaltung, Dienstleistung, Gastronomie, Soziales und ergänzendem Wohnen) von dem umliegenden Stadtgebiet.

Da der Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg großflächig und parallel im gesamten Innenstadtgebiet nach den Gestaltungsvorgaben des Neuordnungsplans erfolgte, weist der Betrachtungsraum eine einheitliche Bautypologie auf, die das Stadtbild gestalterisch prägt.

Abb. 107: Räumlicher Anwendungsbereich



Anwendungsbereich der Leitlinien

4.2

Gestaltungszonen der Leitlinien

Im Rahmen der Stadtbildanalyse wurde der Anwendungsbereich einer detaillierten baugestalterischen Analyse unterzogen, auf deren Grundlage der Anwendungsbereich in unterschiedliche Bereiche unterteilt wurde. Die Unterscheidung der einzelnen Gestaltungszonen orientiert sich an der Zonierung des Innenstadtbereiches, die im Neuordnungsplan von 1948 bereits vorgenommen wurde:

Gestaltungszone I: Hauptgeschäftsbereich

Der Hauptgeschäftsbereich umfasst den wesentlichen Kern der City und ist überwiegend als Fußgängerzone ausgewiesen. Er weist eine starke Nutzungsmischung/-konkurrenz aus Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen mit hohem Anteil an Filialisten auf. Er zeichnet sich durch eine hohe Frequenz an Passant*innen im öffentlichen Raum aus. Aus diesem Grund besteht ein besonderer Gestaltungsanspruch, der sich heute im Stadtbild widerspiegelt.

Gestaltungszone II: Innerstädtischer Geschäfts- und Wohnbereich

Der innerstädtische Geschäfts- und Wohnbereich umfasst den Bereich der Innenstadt, der an den Stadtring und die Hauptverkehrsstraßen angrenzt. Er weist eine Nutzungsmischung aus Wohnen und im Vergleich zum Hauptgeschäftsbereich überwiegend kleinere Gewerbeeinheiten auf.

Gestaltungszone III: Innerstädtischer Wohnbereich

Die innerstädtischen Wohnbereiche dienen fast ausschließlich dem Wohnen. Zu den Wohnstraßen zählen die Straßen Am Kortländer, Stühmeyerstraße, Fahrendeller Straße, Windmühlenstraße, Wagenfeldstraße, Widumestraße, Kanalstraße, Franzstraße, Bleichstraße, Weilenbrink, Arndtstraße.

Abb. 108: Anwendungsbereich mit Gestaltungszonen in Anlehnung an Zonierung Neuordnungsplan

Unterscheidung von 3 Zonen in Anlehnung an den Neuordnungsplan mit unterschiedlicher Regulierungstiefe und Verbindlichkeit:

Hauptgeschäftsbereich

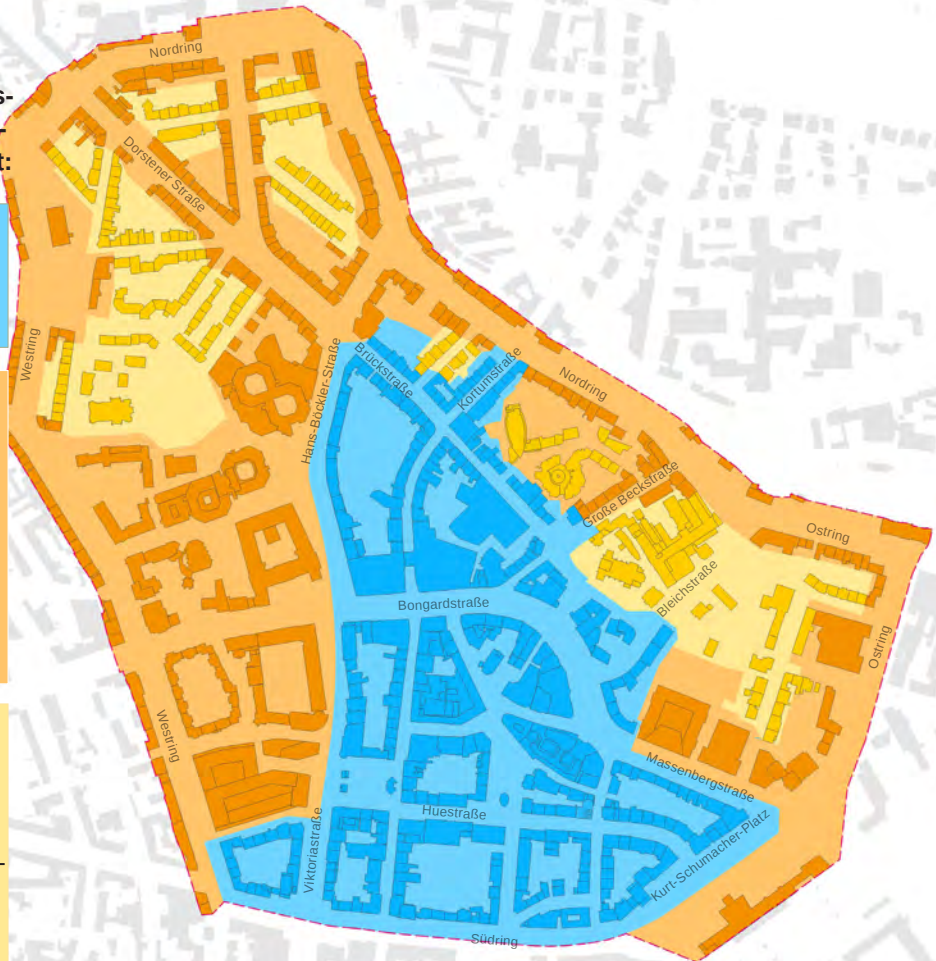
(überwiegend Fußgängerzone)
Gestaltungsleitlinien durch Gestaltungssatzung flankiert

Innerstädtischer Geschäfts- und Wohnbereich

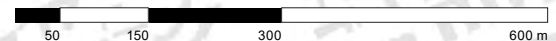
(Stadtring, Hauptverkehrsstraßen)
Gestalterische Leitlinien nach dem vorliegendem Gestaltungshandbuch sind als Empfehlung zu berücksichtigen | außerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung

Innerstädtischer Wohnbereich

(Am Kortländer, Stühmeyerstraße, Fahrendeller Straße, Windmühlenstraße, Wagenfeldstraße, Widumstraße, Kanalstraße, Franzstraße, Bleichstraße, Weilenbrink, Arndtstraße)
Gestalterische Leitlinien nach vorliegendem Gestaltungshandbuch sind als Empfehlung zu berücksichtigen | außerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung



Anwendungsbereich der Leitlinien



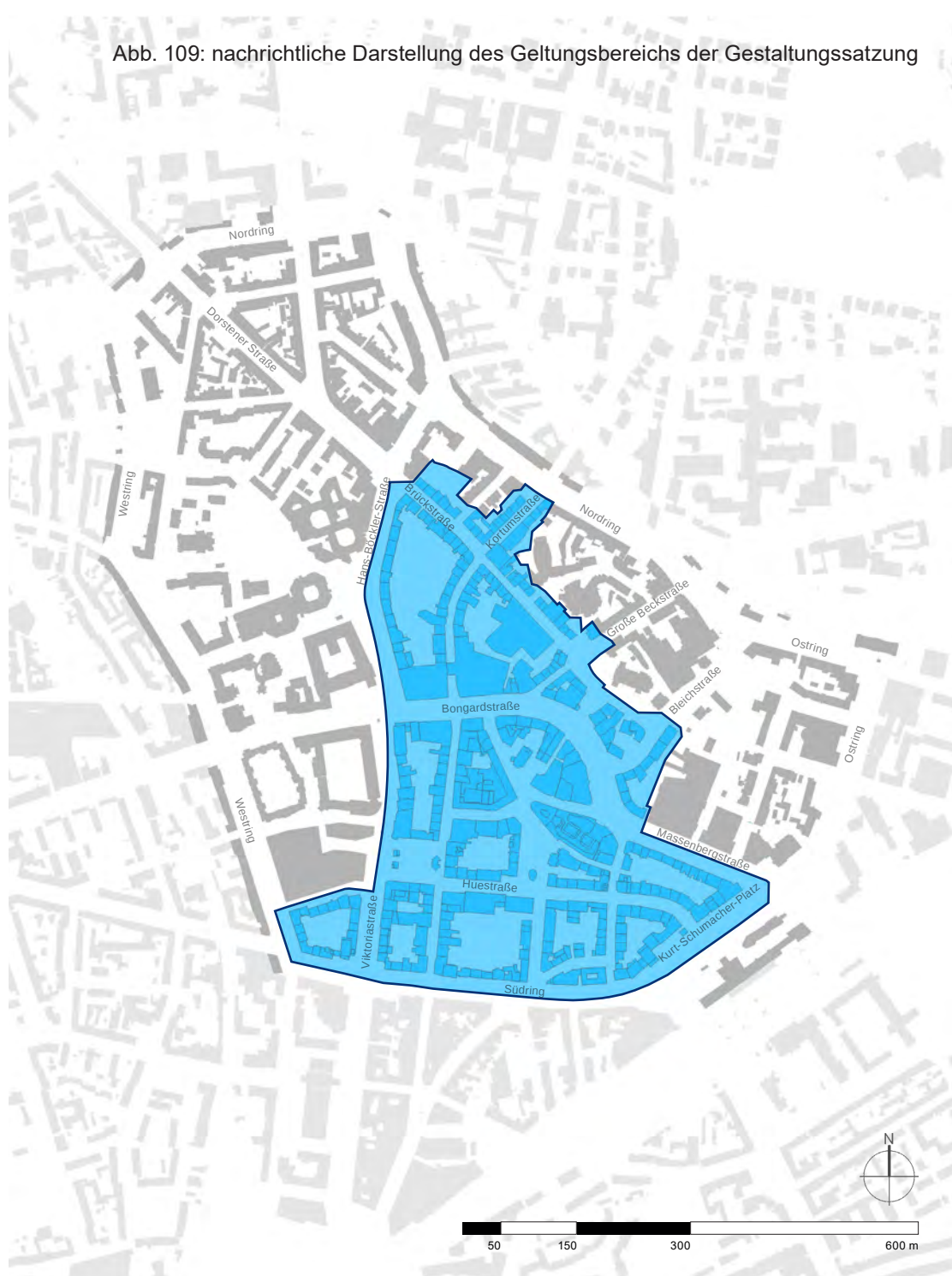
Regulierung und Verbindlichkeit

Im vorliegenden Gestaltungshandbuch werden Leitlinien zur Gestaltung formuliert, die als Handlungsempfehlungen für Bauherr*innen und andere Akteur*innen zu verstehen und entsprechend bei Bauvorhaben in der City zu berücksichtigen sind, um das Erscheinungsbild der Bochumer City qualitativ aufzuwerten und langfristig zu schützen.

Der Hauptgeschäftsbereich weist aufgrund seiner prominenten Lage im Zentrum der Innenstadt und der hohen Frequenz an Passant*innen einen hohen Regulierungsbedarf auf. Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, werden die Empfehlungen für den Hauptgeschäftsbereich (Gestaltungszone I) zusätzlich durch eine Gestaltungssatzung flankiert. Diese definiert die gestalterischen (Mindest-) Anforderungen und stellt diese rechtsverbindlich fest.

Abb. 109: nachrichtliche Darstellung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung

 Geltungsbereich der Gestaltungssatzung



4.3

Ausnahmen

Gemäß der Zielsetzung des Neuordnungsplans, dass ein einheitlicher Gesamtcharakter der Bebauung den ruhigen und betonenden Hintergrund für einzelne individuell-repräsentative Großbauten bilden soll, die von den Gestaltungsvorschriften abweichen dürfen, aber dennoch gewisse Spielregeln zu berücksichtigen haben, definieren auch die Leitlinien sowie die Gestaltungssatzung Ausnahmen. Diese gelten für:

- **Gebäude von besonderer Typologie:**
Bauten mit öffentlichem Charakter/Nutzung: z.B. Rathaus, Hauptbahnhof, Kirchen, Krankenhäuser, Schulen, Museen, Parkhäuser (siehe Abb. 111 bis Abb. 113).
- **große Geschäftsbauten:**
Kauf- und Warenhäuser oder Einkaufszentren, die
 - eine Einzelhandelsnutzung i.d.R. über mehrere Geschosse und
 - zu mindestens zwei Straßenräumen eine Hauptfassade aufweisen.

Ein Kauf- und Warenhaus ist ein großes Einzelhandelsgeschäft, in dem Waren-sortimente in einem breiten Spektrum angeboten werden. Ein Einkaufszentrum ist eine als Einheit geplante, errichtete und

verwaltete oder gewachsene Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben (siehe Abb. 114 bis Abb. 116).

- **Gebäude der Nachkriegsmoderne:**
Gebäude der Nachkriegsmoderne sind überwiegend in den Jahren 1945 bis 1969 entstanden und weisen bauzeitlich bedingte gestalterische Besonderheiten auf (z.B. flächige Verwendung von Keramik als Fassadenmaterial oder Ausbildung von Schaufenstern im ersten Obergeschoss – häufig in Form vorgesetzter Schaukästen), die sie auch aufgrund ihrer großen Zahl prägend für den räumlichen Anwendungsbereich machen (siehe Abb. 117).

Abb. 110: Anwendungsbereich mit Gestaltungszonen | Markierung Gebäude Nachkriegsmoderne

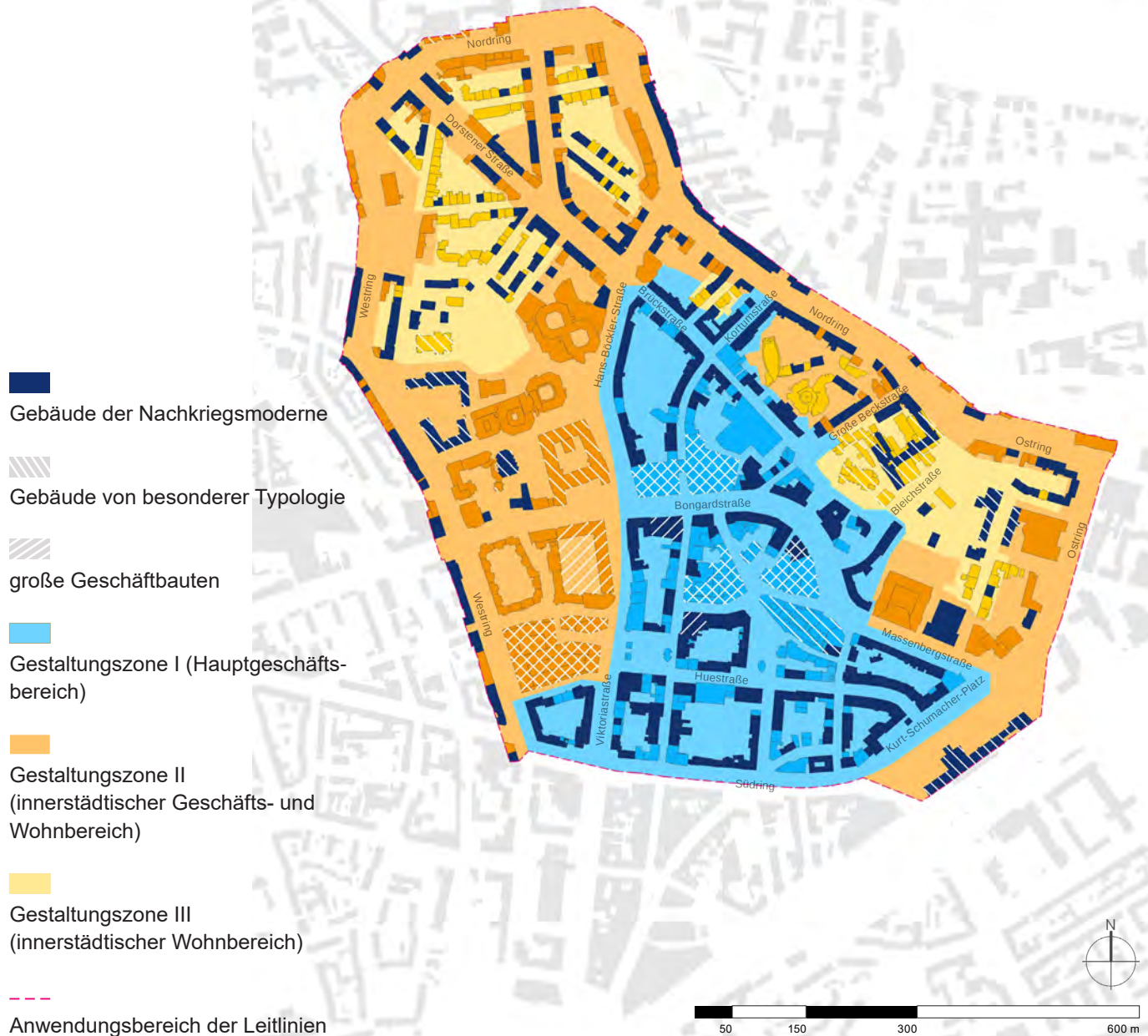


Abb. 111: Musikschule



Abb. 112: ehem. Post-Gebäude und hist. Rathaus



Abb. 113: Hauptbahnhof



Abb. 114: Richard-Baltz-Haus



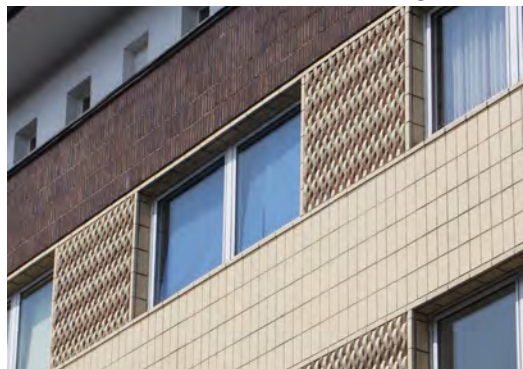
Abb. 115: Sparkasse



Abb. 116: Kortumhaus



Abb. 117: Keramikfassade Nachkriegsmoderne



4.4

Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich bezieht sich auf alle Maßnahmen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum. Das heißt, die Gestaltungsleitlinien beziehen sich auf die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungs- und anzeigepflichtig sind, sowie auf alle anderen Anlagen, an die aufgrund der Bauordnung Anforderungen gestellt werden. Auch genehmigungsfreie Vorhaben wie Außenanstrich, Verputz sowie Fenster oder Vordächer fallen in den Anwendungsbereich des Handbuchs.

Sie gliedern sich in die thematischen Bereiche:

- Städtebaulicher Kontext,
- Dach-, Fassaden- und Schaufenstergestaltung
- Vordächer, Markisen und andere Fassadenanbauten
- Werbeanlagen und Beklebungen
- Mobile Werbeträger, Warenauslagen und Möblierung im öffentlichen Raum

Die Gestaltungsleitlinien gelten grundsätzlich bei Um- und Neubauten. Für alle genehmigten Anlagen gilt Bestandsschutz. Jedoch verstehen sich die Leitlinien auch für bestehende Gebäude, deren Gestaltung nicht den Anforderungen entspricht, als klare Handlungsempfehlung!

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

So steht es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 14, Absatz 2.

5 Städtebauliche Gestaltung

Im Folgenden werden Leitlinien für die städtebauliche Gestaltung dargestellt. Städtebauliche Gestaltung umfasst die Themen Raumbildung, Maßstäblichkeit, Rücksichtnahme gegenüber städtebaulich bedeutsamen Gebäuden/Plätzen/Installationen, Sichtachsen, Ensembles, stadträumliche Höhenentwicklung.

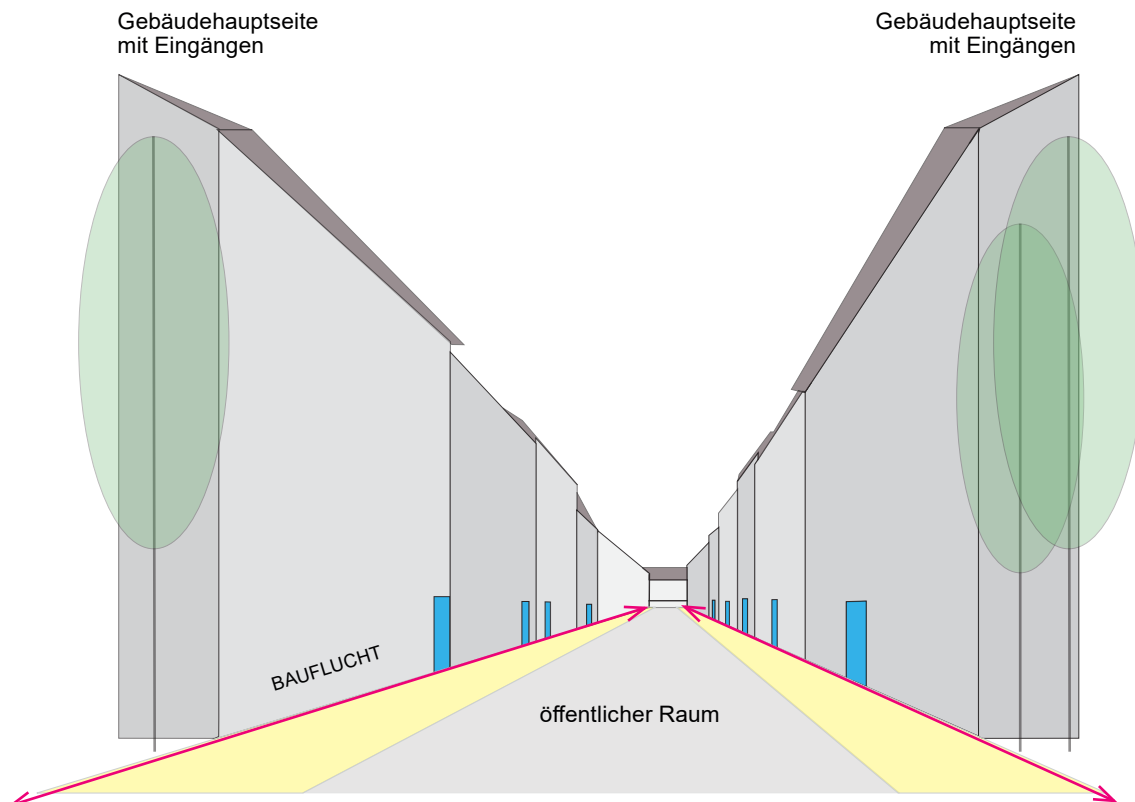
5.1

Raumbildung, Baufluchten, Gebäudestellung und -orientierung

Für **alle Gestaltungszonen** gilt gleichermaßen, dass die Gebäude so auszurichten und zu gestalten sind, dass gut proportionierte Stadträume entstehen.

Straßenseitige Baufluchten sind aufzunehmen. Neue Gebäude sind unter Ausbildung einer möglichst geschlossenen Straßenflucht zu errichten. Auf auskragende Bauteile ist zugunsten der Straßenflucht möglichst zu verzichten. Die Gebäude bzw. Gebäudehauptseiten sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen auszurichten. Gebäudezugänge sind unmittelbar zum öffentlichen Raum zu orientieren.

Abb. 118: Raumbildung



5.2

Maßstäblichkeit

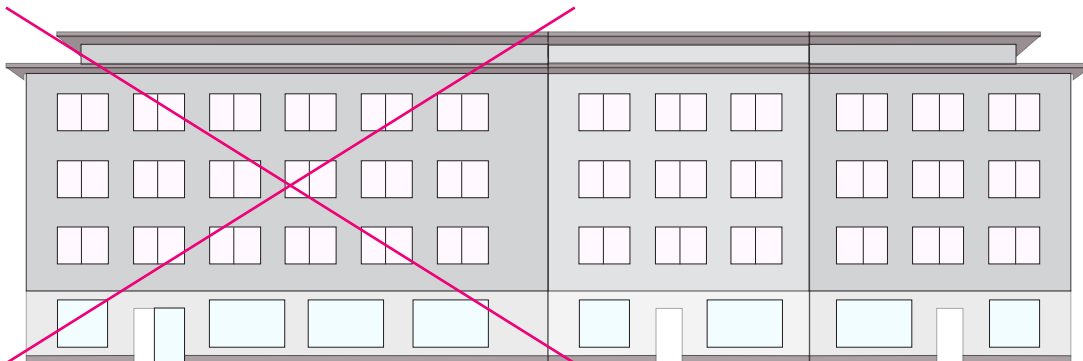
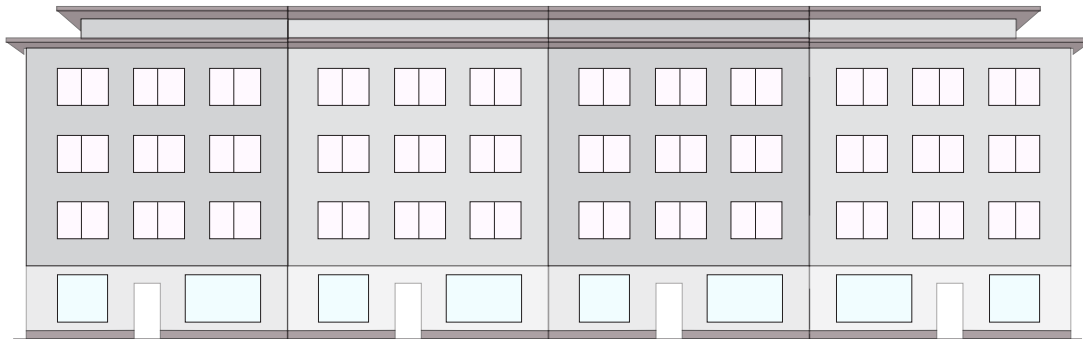
In **allen Gestaltungszonen** sollen sich die Gebäude im Maßstab harmonisch in das vorhandene Orts- und Straßenbild einfügen.

Die Grundstruktur der Innenstadt mit ihrer kleinteiligen Bebauung und wenigen parzellenübergreifenden Gebäuden besonderer Typologien und großen Geschäftsbauten soll ablesbar bleiben.

Einzelgebäude, die aus mehreren Eigentums- teilen bestehen, aber architektonisch eine Einheit darstellen, sind in Material, Gliederung und Farbgebung einheitlich zu behandeln.

Sollen bei Neu- und Umbaumaßnahmen mehrere Grundstücke vereinigt werden, so müssen Fassadenabschnitte gebildet werden. Die ursprüngliche Parzellierung muss weiterhin in der Fassade ablesbar bleiben.

Abb. 119: Maßstäblichkeit



5.3

Rücksichtnahme

In der Bochumer Innenstadt gibt es einige Baudenkmäler, bedeutende Platz-, Straßen- und Grünräume sowie prägende künstlerische Installationen im öffentlichen Raum (z. B. „KunstLichtTore“ oder „Terminal“ von Serra). Sie sind wichtige Zeugnisse der wechselvollen Geschichte dieser Stadt und tragen maßgeblich zur Unverwechselbarkeit des Stadtbildes und zur Identifizierung des Bürgers mit seiner Stadt bei.

Daher gilt für **alle Gestaltungszonen** gleichermaßen: Auf Gebäude, Ensembles und gebäudebezogene Freiräume von geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung sowie Installationen von künstlerischer Bedeutung ist besondere Rücksicht zu nehmen.

In der Regel ist die erforderliche Rücksichtnahme umso notwendiger, je geringer die Distanz zu einem schützenswerten Objekt ist. Es kann jedoch bereits bei möglichen Sichtbeziehungen Rücksichtnahme geboten sein.

Abb. 120: mangelnde Rücksichtnahme durch spiegelnde Glasfassade und abweichende Maßstäblichkeit



Abb. 121: störende LED-Werbeanlage vis-à-vis des denkmalgeschützten Historischen Rathauses



5.4

Sichtachsen

Sichtachsen sind in der städtebaulichen Gestaltung in **allen Gestaltungszonen** zu berücksichtigen.

Einzelwirksame Gebäude, die an Endpunkten von Sichtachsen oder in Blickfeldern stehen, sollen durch ihre Gebäudestellung und gestalterische Details auf ihre Sonderstellung reagieren. Dabei ist zu beachten, dass ein Gebäude häufig mehrere stadtraumwirksame Fassaden besitzt, die jeweils gestalterisch bedacht werden müssen. Wo eine solche städtebauliche Betonung bereits vorhanden ist, ist diese zu erhalten.

Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden und ihren Fassaden soll die Verstellung wichtiger Blickachsen – durch die Gebäude selbst als auch durch additive Fassadenelemente wie z.B. Vordächer – unterbleiben.

Hervorspringende Bauteile können den Blick des Betrachtenden auf das einzelwirksame Gebäude lenken oder verstellen. Letzteres gilt es zu vermeiden.

Abb. 122: Sichtachse – Sonderstellung Eckgebäude

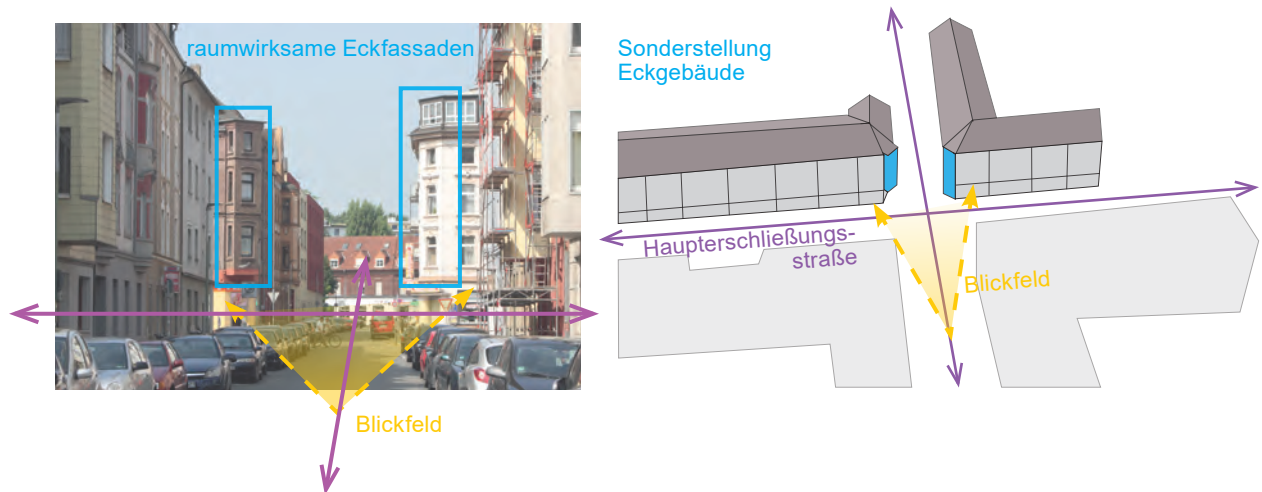
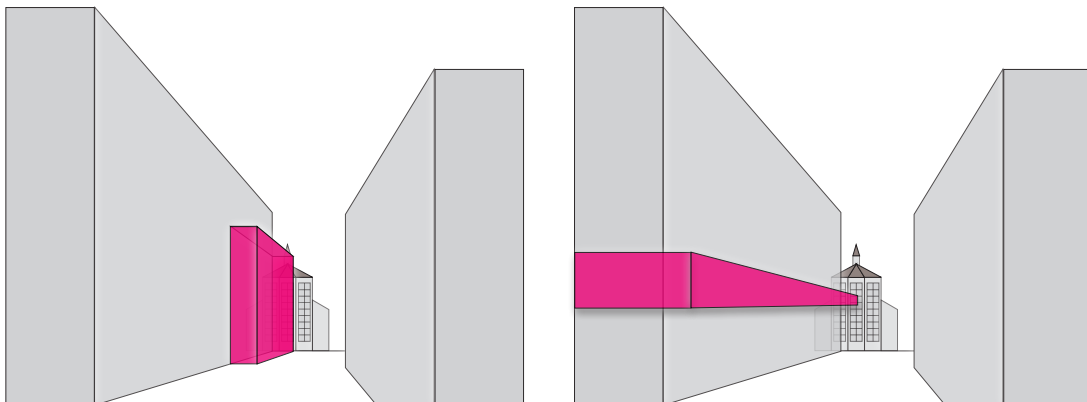


Abb. 123: negative Beeinflussung von Sichtachsen



5.5

Ensembles

Die Vielzahl an Ensembles in der Bochumer Innenstadt und ihre harmonische, städtebauliche Qualität gilt es zu schützen und behutsam weiterzuentwickeln.

Neubauten von einzelnen Gebäuden sind daher stets im jeweiligen städtebaulichen Kontext mit ihren Nachbargebäuden zu planen. Die Besonderheiten des sie umgebenden Ensembles, d. h. die innerhalb des Ensembles vorherrschenden prägenden Gestaltmerkmale wie Gliederung, Dachgestaltung, Firstrichtung, Traufhöhe, Material oder Farbgebung etc. sind deshalb aufzugreifen oder zeitgemäß zu interpretieren.

Unangemessen von ihrem Ensemble abweichende Bestandsgebäude (siehe Abb. 125) sind bei Umbauten ebenfalls auf ihren räumlichen Kontext abzustimmen.

Abgesehen von den ensemblespezifischen Gestaltmerkmalen können sich Gebäude weiterhin in Gestalt und Funktion voneinander differenzieren. Die Autarkie der Einzelgebäude kann gewahrt werden.

Diese Leitlinien gelten für **alle drei Gestaltungszonen**.

Abb. 124: städtebauliches Ensemble

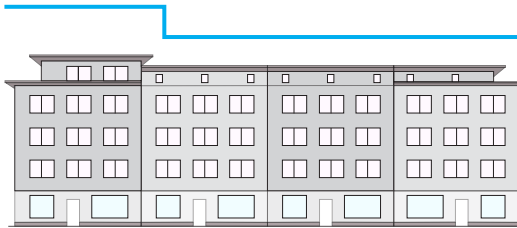


Abb. 125: Bruch im städtebaulichen Ensemble



Abb. 126: harmonische Gebäudehöhenentwicklung

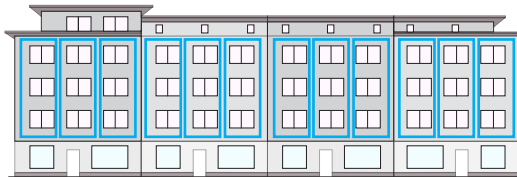
[+]



[-]

Abb. 127: einheitliche vertikale Ausrichtung der Fassaden

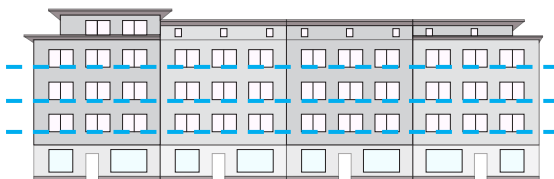
[+]



[-]

Abb. 128: einheitliche horizontale Fluchtlinien

[+]



[-]

5.6

Höhenentwicklung

Die Geschossigkeit der Innenstadt soll in Anlehnung an die gestalterischen Vorgaben des Neuordnungsplans von 1948 von Homogenität und Rhythmus gekennzeichnet sein.

Eine homogene Gebäudehöhenentwicklung kann durch die Ausbildung einer einheitlichen Traufhöhe erzielt werden. Die Traufhöhe eines Gebäudes soll von der Traufhöhe der Nachbargebäude um weniger als ein Geschoss abweichen.

Unter Berücksichtigung der vorherrschenden Höhenabwicklungen kann in einigen städtebaulichen Situationen eine innerstädtische Nachverdichtung sinnvoll sein.

Bauliche Nachverdichtungen in Form von Schließung von Baulücken oder Aufstockung von Gebäudeebenen sind möglich.

Darüber hinausgehende innerstädtische Nachverdichtung ist für jeden Einzelfall gesondert auf Grundlage eines zu erarbeitenden städtebaulichen Konzepts zu betrachten und zu bewerten.

Die überwiegende Geschossigkeit im Kernbereich ist aufzunehmen.

Abb. 129: Unterbrechung der homogenen Höhenentwicklung durch Überhöhung



Abb. 130: Unterbrechung der homogenen Höhenentwicklung durch eingeschossiges Gebäude

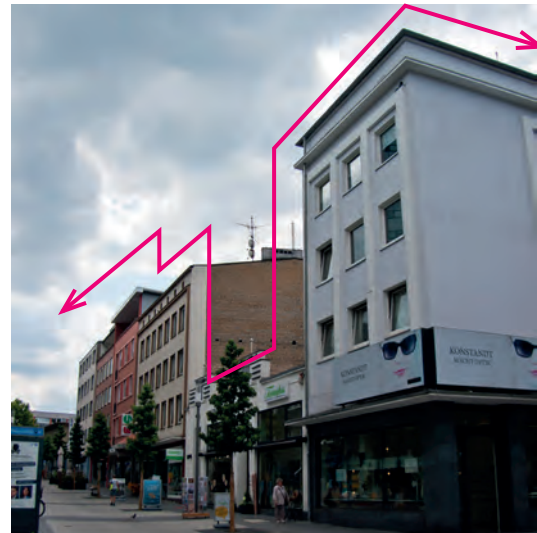
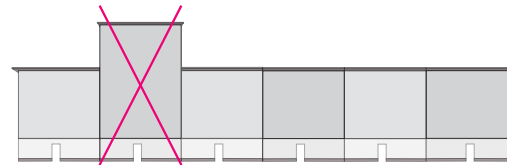


Abb. 131: homogene Gebäudehöhenentwicklung

[+]



[-]

Abb. 132: bauliche Nachverdichtung – Aufstockung von Gebäudeebenen

[+]



[-]

Abb. 133: bauliche Nachverdichtung – Schließung Baulücke

[+]



[-]

In **Gestaltungszone I und II** (Hauptgeschäftsbereich, Geschäfts- und Wohnbereich) sind die Gebäude mit 4 bis 5 Geschossen zu errichten. Eine Rhythmisierung der Straßenseitenwände ist auszubilden. Zur städtebaulichen Betonung von Ecksituationen ist die Ausbildung eines Eckrisalits empfehlenswert. D.h. die Baukörper an den Enden eines Baublocks werden zur stadträumlichen Betonung maßvoll mit höherer Geschossigkeit errichtet (siehe Abb. 136). Das Isoliergeschoss soll als prägendes Element des Wiederaufbaus erhalten werden (siehe Abb. 137).

In **Gestaltungszone III** (innerstädtische Wohnbereiche) sind die Gebäude mit 3 bis 4 Geschossen zu errichten. Eine homogene Höhenentwicklung mit aufeinander abgestimmten Traufhöhen ist auszubilden. Eine Rhythmisierung durch Erker und Ziergiebel ist möglich. Ausnahmsweise ist eine Überhöhung in Ecksituationen vorstellbar, wenn sich diese auf Gebäudeteile beschränkt und weniger als eine Geschosshöhe aufweist. Isoliergeschosse sind in der **Gestaltungszone III** nicht vorherrschend und können als Gestaltungselement vernachlässigt werden.

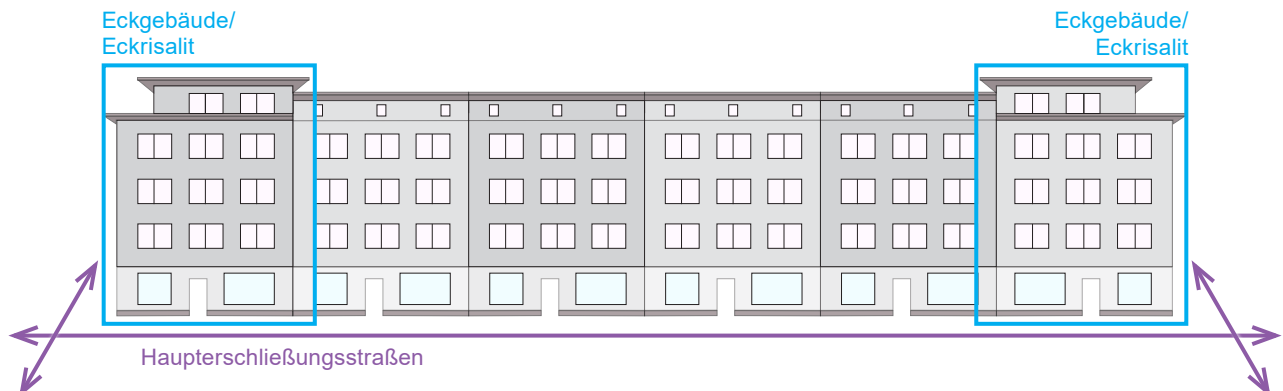
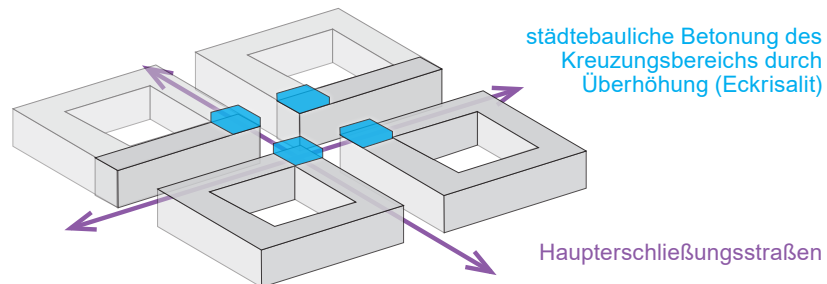
Abb. 134: 5-geschossiges Gebäude, Gestaltungszone I



Abb. 135: 4-geschossiges Gebäude, Gestaltungszone III



Abb. 136: städtebauliche Betonung von Ecksituationen



Für **Gebäude besonderer Typologie** sind Ausnahmen von der allgemein vorherrschenden vier- bis fünfgeschossigen Gebäudehöhe denkbar (siehe Abb. 138). Die städtebauliche Situation ist im Einzelfall zu betrachten und zu bewerten, inwieweit Abweichungen zugelassen werden können.

Abb. 137: Isoliergeschoss als prägendes Element des Wiederaufbaus

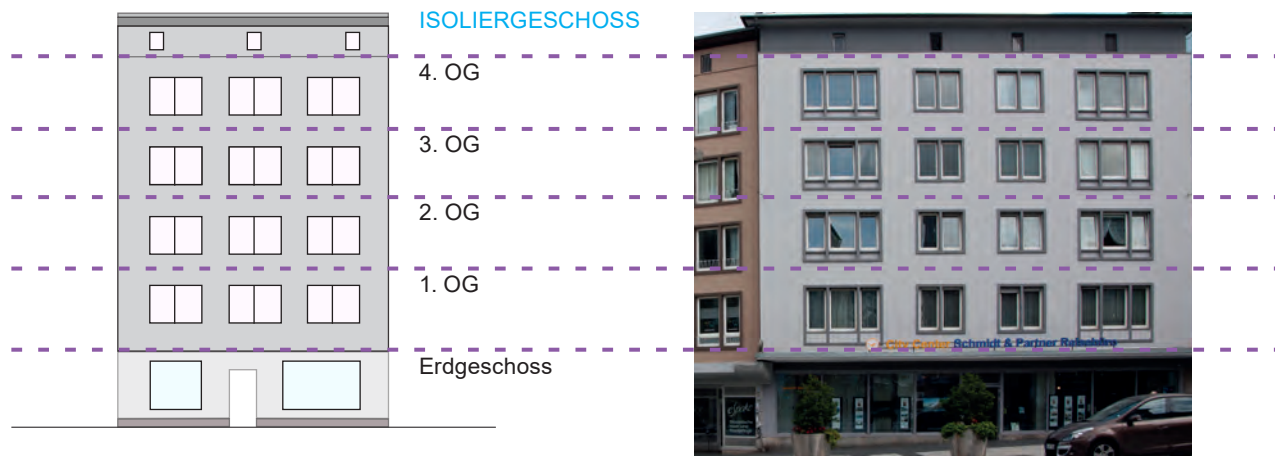
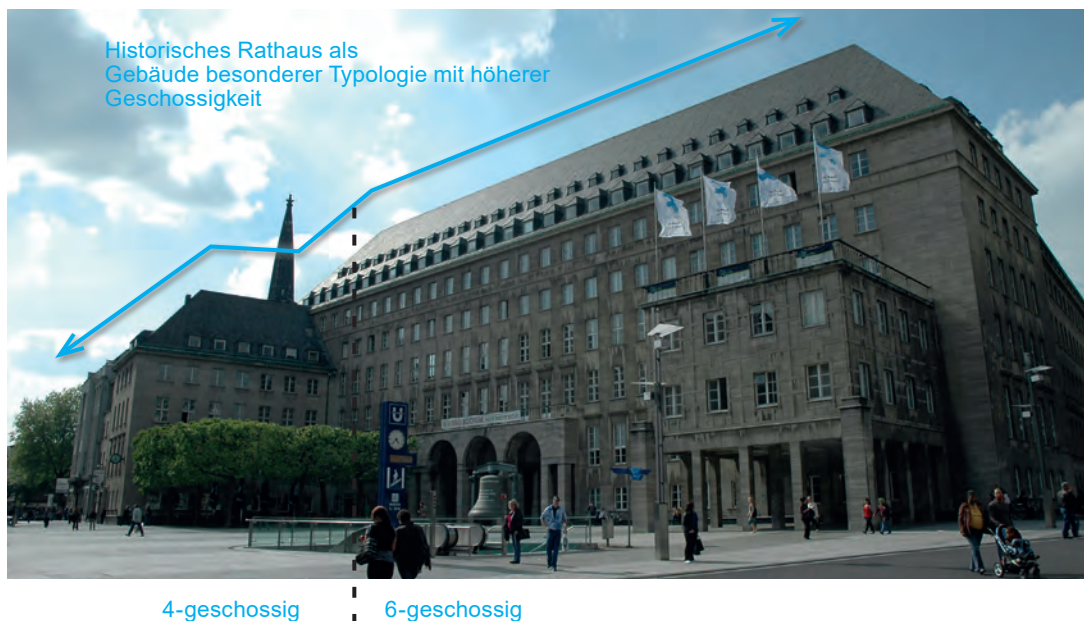


Abb. 138: Ausnahmen für Gebäude besonderer Typologie



6 Dachgestaltung

Das Dach verleiht dem Baukörper einen plastischen Abschluss. Der verstärkte Ausbau von Dachgeschossen hat zu gestalterisch gravierenden Veränderungen der gewachsenen Dachlandschaft geführt. Teilweise treten Dachaufbauten und -einbauten zu sehr in Erscheinung. Zur Verhinderung dieser Entwicklung sind Regelungen über die Gestaltung der Dachzonen unumgänglich. Die Regelungen sollen die architektonische und stadtgestalterische Geschlossenheit der Dächer sichern, ohne ihre Ausnutzbarkeit über Gebühr einzuschränken.

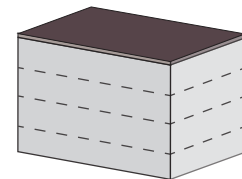
6.1

Dachform

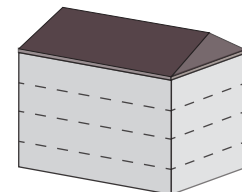
Die Dachform sowie Trauf- und Firsthöhe eines Gebäudes sollen sich als Flachdach oder geneigtes Dach harmonisch in das umgebende Stadtbild einfügen. Ein Wechsel von Flachdach zu geneigtem Dach bei Nachbargebäuden ist nicht erwünscht. Die im Ensemble vorherrschende Dachform ist aufzugreifen.

Das typische leicht vorkragende Flachdach soll als prägendes Element des Wiederaufbaus erhalten werden.

Diese Leitlinien gelten für **alle drei Gestaltungszonen**.



flaches Dach



geneigtes Dach

Abb. 139: einheitliche Traufhöhe



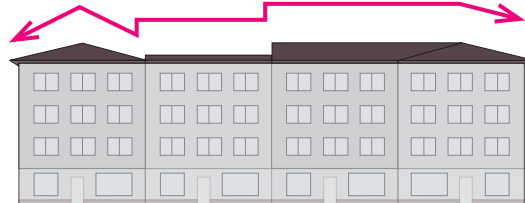
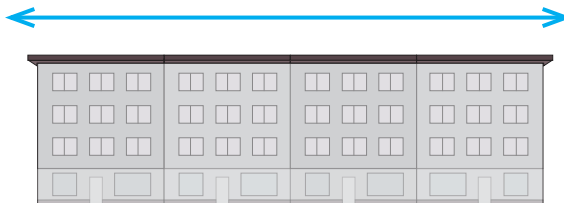
Abb. 140: fehlende gemeinsame Traufhöhe und Dachform



[+]

[-]

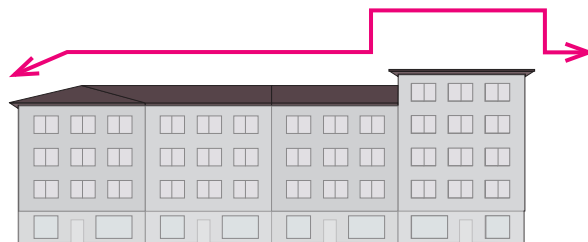
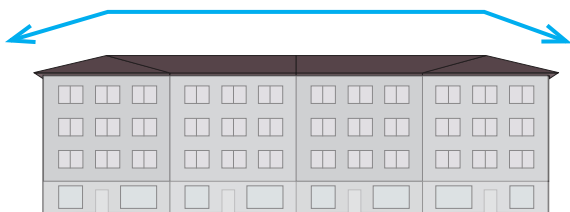
Abb. 141: harmonische Dachabwicklung, Flachdach



[+]

[-]

Abb. 142: harmonische Dachabwicklung, geneigtes Dach



[+]

[-]

6.2

Dacheindeckung

Ziel ist die Ausbildung einer harmonischen Dachlandschaft. Dacheindeckungen sind in ihrem städtebaulichen Ensemble zu betrachten und sollen aus einheitlichem Material hergestellt werden. Glänzende oder reflektierende Oberflächen sowie ortsuntypische und grelle Dachfarben (z. B. blau, grün, violett) sind gestalterisch unerwünscht, da diese optisch zu dominant sind und das Zusammenspiel des Ensembles bzw. des Stadtbildes erheblich stören würden. Lediglich bei Kirchendächern sind grüne Kupferdächer als traditionelle Dacheindeckung stadtbildprägend und daher erwünscht.

In der Bochumer Innenstadt verfügen viele Gebäude über eine mehrgeschossige Nutzung mit Publikumsverkehr – z. B. Gebäude der Stadtverwaltung, der Ruhruniversität oder Einkaufszentren – so dass aus diesen Gebäuden vielen Personen ein Blick auf die Dachlandschaft ermöglicht wird. Vereinzelt sind in letzter Zeit auch Dachcafés o. ä. entstanden. Hierdurch wächst die Bedeutung der Dachflächen als fünfte Fassade. Insbesondere die Flachdächer bilden hier häufig kein attraktives Bild. Zudem stellen die Flachdächer ein hohes Potenzial für die Verbesserung des Klimas in

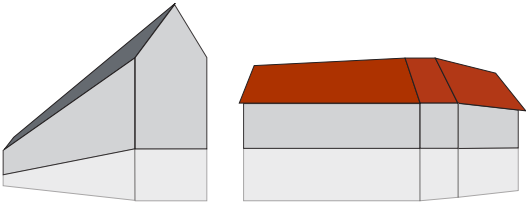
der Innenstadt dar. Daher sollten aus gestalterischen und klimatischen Gründen flache oder flach geneigte Dächer begrünt werden.

Diese Leitlinien gelten für **alle drei Gestaltungszonen**.

Abb. 143: ortstypische Dachgestaltung

Abb. 144: ortsuntypische Dachgestaltung

[+]



unglasierte
dunkle Dachziegel

unglasierte
rote Dachziegel

[+]



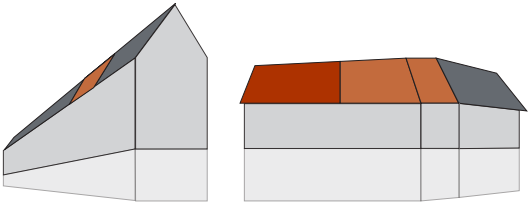
[+]



unglasierte
dunkle Dachziegel



Flachdach mit
Dachbegrünung



glasierte Dachziegel

glasierte
blaue Dachziegel

[-]



[-]



grünes Metalldach



Dachziegel mit ver-
schiedenen Farben

[-]

6.3

Dachaufbauten

Dachgauben sind Dachaufbauten innerhalb einer Dachfläche, die der Belichtung und Belüftung der Dachräume dienen. Früher waren Dachräume von untergeordneter Bedeutung. Es gab nur wenige und kleine Dachaufbauten. Heute haben sich die Anforderungen auf dem Immobilienmarkt verändert. Dachräume zur Belüftung, Belichtung und Vergrößerung der Nutzfläche werden zunehmend wichtiger. Dies führt jedoch zu gestalterischen Konflikten im Stadtbild. Umso wichtiger ist eine angemessene Gestaltung. Für ein stimmiges Gesamterscheinungsbild ist die Abstimmung auf die Gestaltungsprinzipien der darunter befindlichen Fassade erforderlich. Für **alle drei Gestaltungszonen** der Innenstadt gilt daher: Dachaufbauten (z. B. Dachgauben) sollen sich auf die Fassadengliederung beziehen. Vertikale Fluchtlinien des Einzelgebäudes sind aufzunehmen. Dachaufbauten sind in ihrer Größe aufeinander abzustimmen und auf einer gemeinsamen horizontalen Achse anzubringen. Dachflächen sollen durch Dachaufbauten nicht überfrachtet werden. Unterschiedliche Formen von Dachgauben (z. B. Satteldach-, Schlepp-, Einzel- oder gekoppelte Gauben) an einem Gebäude sind ausgeschlossen.

Abb. 145: Dachaufbauten fügen sich in Fassadenstruktur ein



Abb. 146: Dachaufbauten nehmen Fluchtlinien auf



7 Fassadengestaltung

Die Gestaltungsleitlinien umfassen für das Stadtbild wesentliche gestalterische Aspekte wie den Aufbau und Typus einer Fassade, die Materialität und ihre Farbigkeit sowie Fassadenöffnungen und -anbauten.

7.1

Fassadenaufbau/-typus

Die Fassaden aller **drei Gestaltungszonen** sollen einen klar strukturierten Aufbau besitzen, der dem für die Bochumer Innenstadt typischen Gestaltungsprinzip der Lochfassade und ihrer Weiterentwicklung zur Rasterfassade folgt.

Bandartige Fenster, die einen Abstand zur Außenwand aufweisen, fügen sich als Untervariante der Lochfassade in die innerstädtische Fassadenstruktur ein.

Bandfassaden sind zukünftig nicht erwünscht.

Abb. 147: Lochfassade

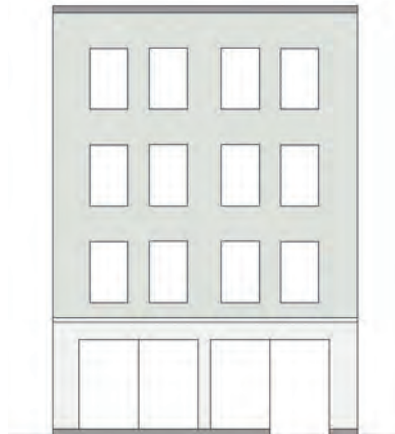


Abb. 148: Rasterfassade

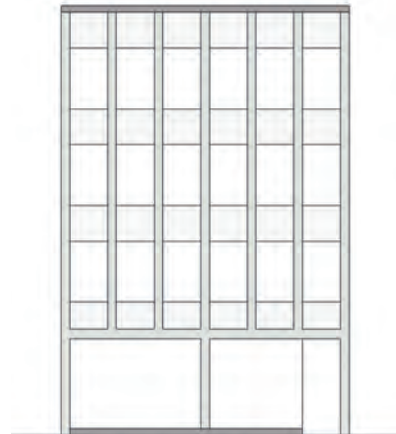


Abb. 149: Fassade mit bandartigen Fenstern

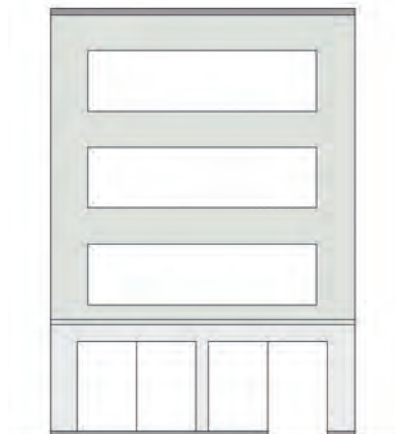
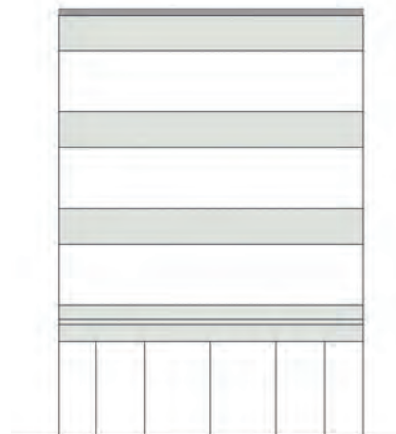


Abb. 150: Bandfassade



Es ist eine Betonung der Senkrechten in der Fassade auszubilden.

Erd- und Obergeschosse sind im Sinne eines Gesamtbauwerkes gestalterisch aufeinander abzustimmen, wobei sie sich in Materialität und Farbigkeit unterscheiden können.

Türen und Fenster der einzelnen Geschosse sowie andere Fassadenelemente stehen in einem axialen Bezug zueinander. Das bedeutet, sie sind auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen.

Das Gliederungsprinzip der Fassaden soll klar ablesbar und durch eine Überlagerung von Horizontal- und Vertikalgliederung geprägt sein. Das heißt, dass horizontale Fassadenelemente (Sockel, Reihung von Fenstern, Gesimse, Traufen, vorkragendes Flachdach) in einem Spannungsverhältnis zu den vertikalen Fassadenelementen (hochrechteckige Fensterformate und -teilungen, Lisenen, Wandvorlagen) stehen.

Eine Betonung der Senkrechten in der Fassade ist auszubilden, da die geländebedingte Höhenstaffelung der Gebäude bei einer Betonung der Horizontalen eine die Einheitlichkeit störende Unruhe durch die unvermeidliche Brechung waagerechter Linienführungen mit sich bringt.

Die Gebäude in der Innenstadt sind mit Sockel und seitlichen Wandpfeilern (keine „schwebenden“ Obergeschosse) auszubilden.

Abb. 151: Gliederungsprinzip Fassade

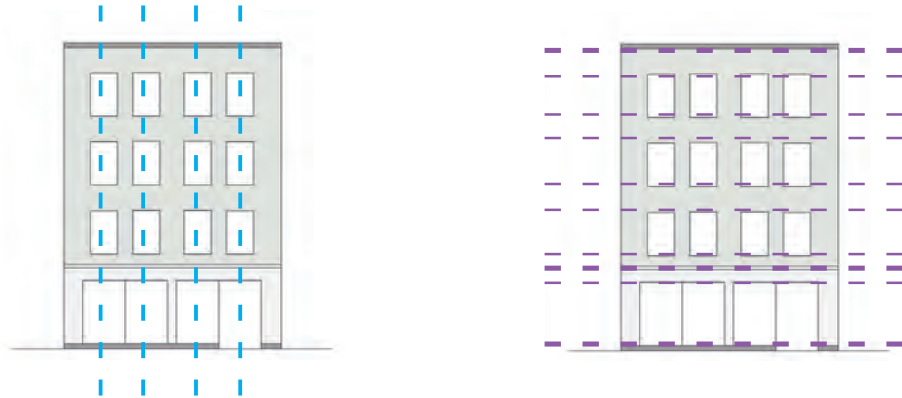


Abb. 152: Fassadengliederung und Topographie

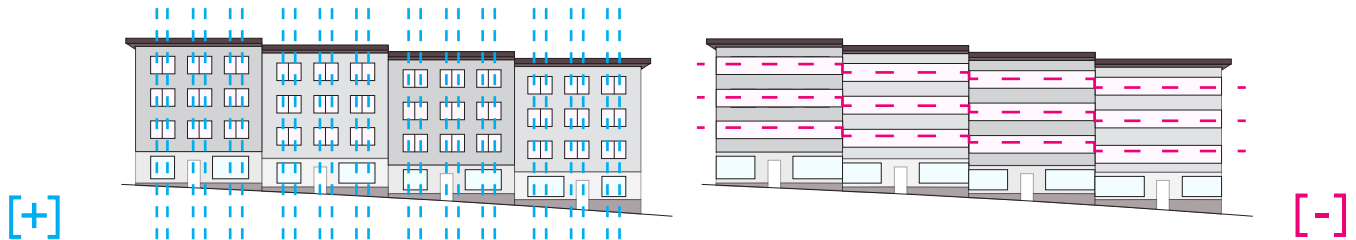
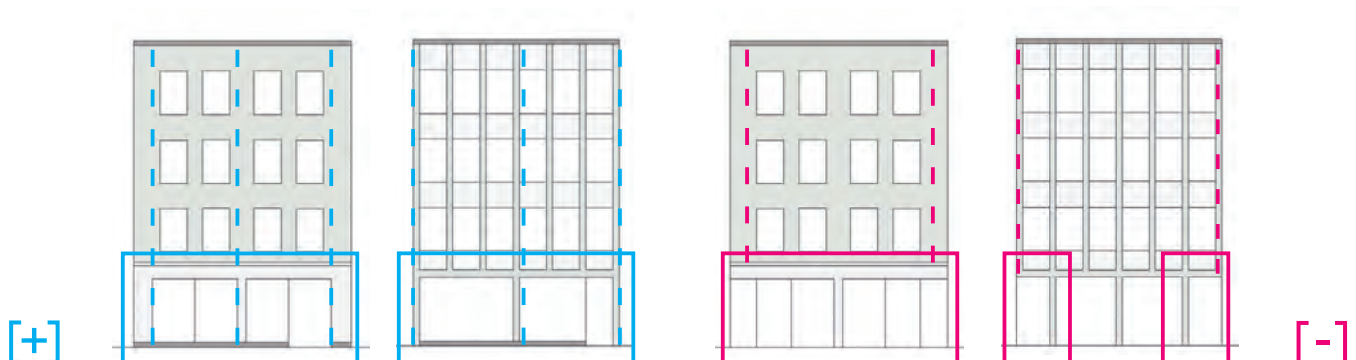


Abb. 153: Vermeidung des Eindrucks schwebender Obergeschosse



7.2

Fassadenmaterial

Die Materialien der Außenwand stellen eine Beziehung zwischen Straßenbild und Bauwerk her. Die durch Baustoffe geprägten Oberflächencharakteristika sind primär beteiligt am Aufbau räumlicher Stimmungsgehalte und haben Einfluss auf das örtliche Farb- und Lichtklima. Die Art und Farbe der zu verwendenden Baustoffe sind so zu wählen, dass die Gebäude sich in ihrer Ausformung in die Materialkultur der näheren Umgebung einfügen, die Ensemblewirkung ist zu beachten. Für die Bochumer Innenstadt gilt daher:

Naturstein, Ziegel und glatter Putz sind als die charakteristischen vorherrschenden Fassadenmaterialien der Innenstadt zu verwenden.

Putzfassaden sollen in der Fläche glatte Putze/Strukturen aufweisen.

In **Gestaltungszone I** gilt, dass Naturwerkstein- oder Ziegelfassaden zwingend bei **Gebäuden besonderer Typologien** zu verwenden sind, um die Wertigkeit des Gebäudes und seiner für die Innenstadt in der Bedeutung herausgehobenen Nutzung in der Materialität zu dokumentieren.

Auch für die **weiteren Gebäude** in der **Gestaltungszone I** gilt die Empfehlung, mindestens das Erdgeschoss in Naturstein zu gestalten. Die Stadtbildanalyse hat ergeben, dass bereits im Bestand zu einem überwiegenden Teil ganze Fassaden, insbesondere aber das Erdgeschoss in Naturstein gestaltet ist, was der Fassadengestaltung eine hohe Wertigkeit verleiht. An diesem Qualitätsniveau soll auch zukünftig festgehalten werden.

Da die **Gestaltungszone I** in besonderem Maße durch die Verwendung insbesondere von Naturstein charakterisiert wird, ist im Bestand vorhandener Naturstein, Naturwerkstein, aber auch Klinker zu erhalten und bei Umbaumaßnahmen wiederherzustellen.

Auch die Gebäude **besonderer Typologie** in den **Gestaltungszonen II und III** sollen in ihrer Gestaltung eine hohe Wertigkeit aufweisen und sich durch die Verwendung von Naturstein oder Ziegel als vorherrschendes Fassadenmaterial als qualitativ hochwertige Gebäude im Stadtbild präsentieren.

Bei den **weiteren Gebäuden** in der **Gestaltungszone II** beschränkt sich die Verwendung

Abb. 154: typisches Fassadenmaterial: Putz

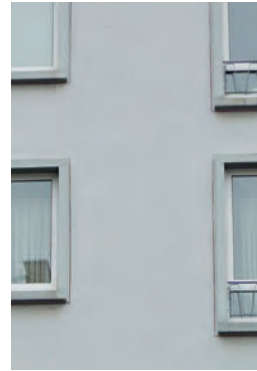
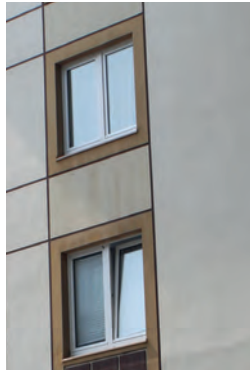
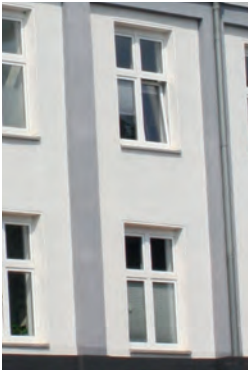


Abb. 155: typisches Fassadenmaterial: Naturwerkstein

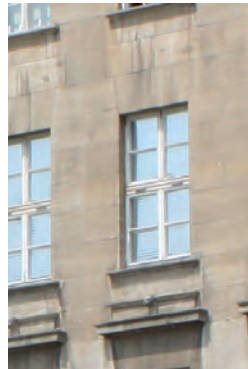


Abb. 156: typisches Fassadenmaterial: Ziegel



von Naturstein häufig auf Fassadenteile, während in **Gestaltungszone III** in der Regel lediglich Fassadendetails aus Naturwerkstein gestaltet werden.

Insgesamt gilt, Naturstein und Ziegel sind für Bochum charakteristische Fassadenmaterialien, die für Qualität und Wertigkeit stehen. Aus Naturstein oder Ziegel gestaltete Fassaden /-teile sollen möglichst erhalten werden.

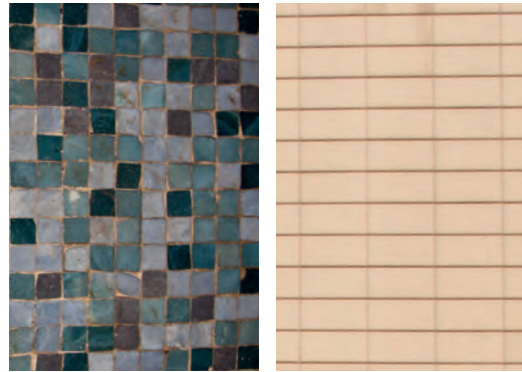
Keramik ist ein bauzeitlich der Nachkriegsmoderne zuzuordnendes Material, das auch in der Bochumer Innenstadt vorkommt und daher als Fassadenmaterial ausnahmsweise verwendet werden kann, sofern der Anteil 20 % der zugehörigen Wandfläche (ohne Fensterflächen) nicht überschreitet. Bei **Gebäuden der Nachkriegsmoderne** gilt diese Beschränkung nicht, sofern bauzeitlich ein höherer Anteil an keramischen Bekleidungen verwendet wurde.

Betonwerkstein ist ausnahmsweise als Fassadenmaterial verwendbar, wenn er in der Anmutung mit einem Naturwerkstein zu vergleichen ist (Farbgebung, Format, Oberflächenstrukturierung etc.) und sich in die Materialität der Umgebungsbebauung einfügt.

Unpolierte, nicht glänzende Materialien sind für Fassaden vorrangig zu verwenden.

Die Begrünung von (Teil-)Fassaden ist als Beitrag zur Klimaverbesserung denkbar, ist jedoch im Einzelfall auf ihre gestalterische Wirkung zu prüfen.

Abb. 157: typisches Fassadenmaterial: Keramik

Abb. 158: typisches Fassadenmaterial:
Betonwerkstein

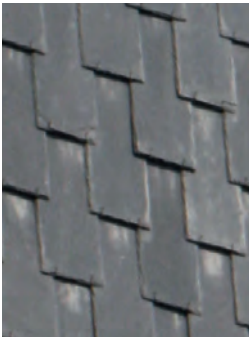
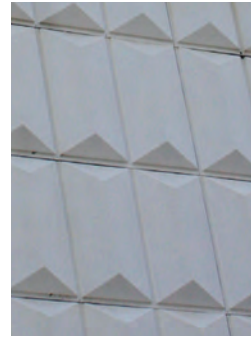
Ganzglasfassaden entsprechen meist nicht ihrer Intention eines transparenten Bauwerks, sondern wirken in der Regel durch Spiegelungseffekte eher abweisend im Stadtbild. Sie sind als atypisches Material in **allen drei Gestaltungszonen** lediglich auf städtebauliche Sonderbauformen (z.B. eingeschossige Pavillons auf Stadtplätzen) zu beschränken. Ansonsten sind reine Glasfassaden (z. B. aus Glas-Fassadenplatten) gestalterisch unerwünscht.

Weil sie atypisch für die Bochumer Innenstadt sind und sich in ein urbanes Gesamtbild nicht einfügen, sollte grundsätzlich von folgenden Fassadenmaterialien abgesehen werden:

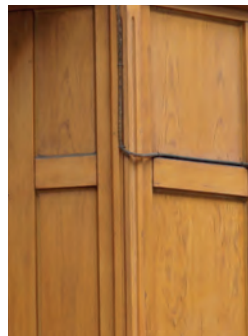
- Metalle, Bleche, Holz, Kunststoff, Faserzementplatten, Waschbeton, Bitumen sowie Materialimitationen (mit Ausnahme von Betonwerkstein, wenn er hinsichtlich Farbgebung und Oberflächenstruktur mit Naturwerkstein zu vergleichen ist).

Es wird empfohlen, Fassaden in regelmäßigen Abständen von Umwelteinflüssen zu reinigen oder bei Bedarf auch zu sanieren, um ein attraktives Stadtbild zu gewährleisten. Eigentümer*innen besitzen auch eine Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit.

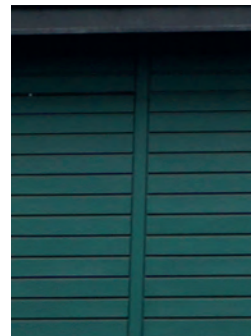
Abb. 159: atypische Fassadenmaterialien

Schieferplatten/-imitat,
FaserzementFaserzement-
verkleidungFaserzement-, Kunst-
stoffverkleidung

Kunststoffverkleidung

Metall-,
BlechverkleidungMetall-,
Blechverkleidunggeschliffener Werk-
stein/Fliesen spiegelndgeschliffener Werk-
stein/Fliesen spiegelndgeschliffener Werkstein /
Fliesen / Glas spiegelndGlasplatten
spiegelnd

Holzverkleidung, natur



Holzverkleidung, farbig

7.3

Fassadenfarbigkeit

Farbe im öffentlichen Raum darf nicht Selbstzweck sein. Sie soll eine dienende Funktion ausüben. Unpassende Farbgebung verunklart die Wahrnehmung von Werkstoffen, Fläche, Körper, Raum und Licht. Insbesondere in der geschlossenen Bauweise der Bochumer Innenstadt tritt die einzelne Fassade in ihrer Bedeutung hinter die Ensemblewirkung zurück. In diesem Sinne gewinnt die Wandfarbe besondere Bedeutung. Die Farbe am Einzelgebäude soll als integrierter Bestandteil des Straßenbildes aufgefasst werden. Ein zu starker Kontrast stört oder zerstört den Zusammenhang der Teile oder des Ganzen. Die Verwendung von zwei oder mehr kontrastierenden Farbtönen innerhalb einer Fassade erzeugt Unruhe. Aus diesem Grund wird eine monochrome Farbgestaltung empfohlen. Das heißt, dass ein Grundfarbton die Fassade dominiert. Die Grundfarbigkeit der Fassaden in der Innenstadt soll einen homogenen, zurückhaltenden Farbkanon aus hellen, gering gesättigten, warmtonigen Farben und monochromen Farbreihen aufweisen.

Grundlage für die Farbauswahl bildet das herstellerunabhängige Natural Color System (NCS).

Der angestrebte Farbkanon für Putzfassaden setzt sich aus Farbtönen zusammen, die nach NCS einen Schwarzanteil von max. 10 %, einen Weißanteil von mind. 80 % und einen Buntanteil von max. 10 % aufweisen. Gliedernde oder plastische Fassadenteile können innerhalb der gewählten Farbreihe durch Beimischung von Weiß oder Schwarz abgesetzt werden.

Für die **Gestaltungszone I** wird ein eingeschränkter Bunttonbereich festgesetzt, der Farbtöne im Bereich Grün und Blau ausschließt. Insbesondere durch die regelmäßige Verwendung von Naturstein im Hauptgeschäftsbereich, stellt sich die Farbigkeit im Vergleich zu den anderen Gestaltungszonen insgesamt homogener und innerhalb der Gebäudefassaden monochromer dar. Beige-, Gelb-, Grautöne prägen den Charakter und sollen auch bei zukünftigen Entwicklungen gestärkt werden.

In der **Gestaltungszone II** kann der gesamte Bunttonbereich verwendet werden. Helle Pastelltöne aus dem gesamten Bunttonbereich fügen sich in das vorherrschende Stadtbild ein.

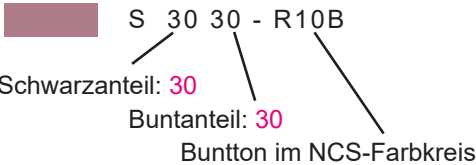
Abb. 160: atypische Fassadenfarben



[-]

Abb. 161: unpassende Farbgestaltung im Bestand

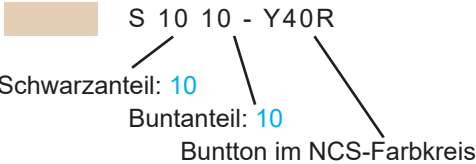
NCS- Farbbezeichnung



[-]

Abb. 162: Vorschlag Farbgestaltung nach Leitlinien (Fotomontage)

NCS- Farbbezeichnung



[+]

Gestaltungszone I: Helle Farbgebung, eingeschränkter Bunttonbereich



Abb. 163: zu dunkle Fassade

Gestaltungszone II: Helle Farbgebung, gesamter Bunttonbereich



Abb. 164: zu dunkle Fassade



Abb. 165: Fassadenfarbe entspricht dem Farbspektrum in Gestaltungszone I



Abb. 166: Fassadenfarbe entspricht dem Farbspektrum in Gestaltungszone II

Auch in der **Gestaltungszone III** mit ihrem hohen Anteil an Gründerzeitfassaden fügen sich die hellen Pastelltöne aus dem gesamten Bunttonbereich in das vorherrschende Stadtbild ein. Zur Betonung von Fassadenelementen kann hier eine zusätzliche farbliche Betonung verwendet werden, die bereits für die Gründerzeitfassaden charakteristisch sind.

Gestaltungszone III: Zusätzliche farbliche Betonung von Fassadenelementen



[-]

Abb. 167: grelle Fensterlaibungen, zu dunkles Erdgeschoss

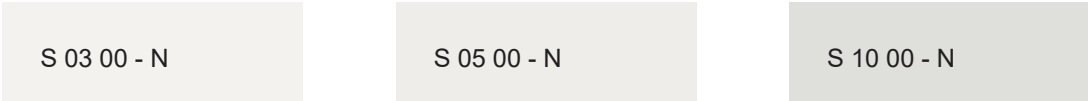


[+]

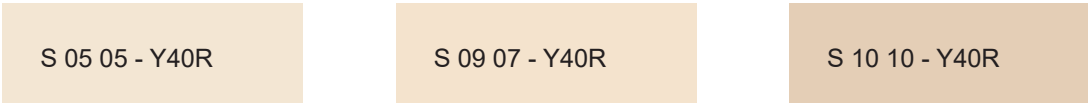
Abb. 168: für Gestaltungszone III typische farbliche Betonung von Fassadenelementen

Abb. 169: Farbbeispiele nach NC-Farbsystem für Gestaltungszone I, II, III

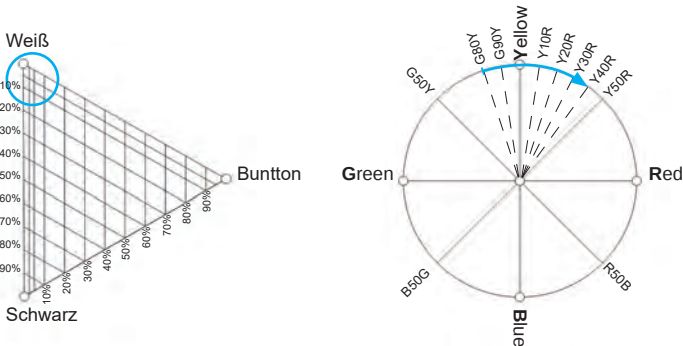
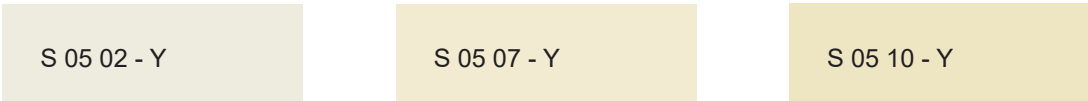
Neutrale Farben – Weiß-/Grautöne



Beigetöne



Gelbtöne

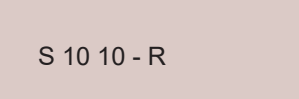
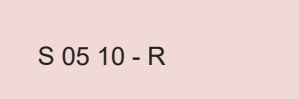
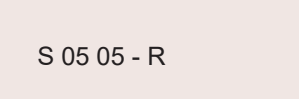


Schwarzanteil max. 10 %,
Weißanteil von mind. 80 %
Buntanteil von max. 10 %

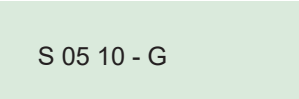
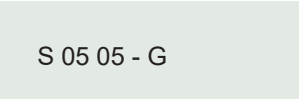
Empfohlener Bunttonbereich
für Gestaltungszone I:
G80Y bis Y40R sowie neutrale
Farben

Abb. 170: Farbbeispiele nach NC-Farbsystem für Gestaltungszone II, III

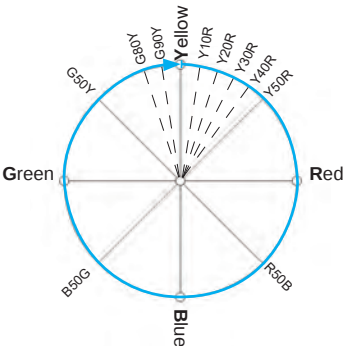
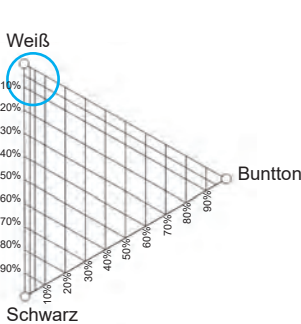
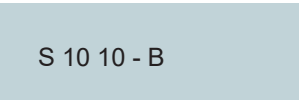
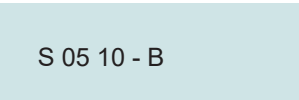
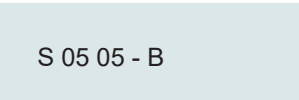
helle, pastellige Rottöne



helle, pastellige Grüntöne



helle, pastellige Blautöne



Schwarzanteil max. 10 %,
Weißanteil von mind. 80 %
Buntanteil von max. 10 %

gesamter Bunttonbereich
möglich

Von der Verwendung von glänzenden, polierten, spiegelnden und selbstleuchtenden (fluoreszierenden) Materialien und Farben soll in **allen Gestaltungszonen** abgesehen werden. Ebenso sind grell wirkende Materialien und Farben mit hoher Sättigung und Farbintensität sowie solche, von denen eine hohe Signalwirkung ausgeht, gestalterisch unerwünscht.

Auch unterschiedliche Nutzungseinheiten sollen sich einer einheitlichen Gliederung und Materialität bedienen. Die Farbbehandlung der fassadengliedernden Elemente (Gesimse, Lisenen etc.) richtet sich nach Art und Wert ihrer Ausbildung:

- a. Schwere, ausladende Fassadenelemente (z.B. Erker) sollen im Farbton zur Wandfläche nicht abgesetzt werden, um sie nicht zu stark zu betonen und wie abgesetzt wirken zu lassen.
- b. Wandgliedernde Elemente wie Lisenen oder Fassadenornamente sollen in hellen Abtönungen zur Fassadengrundfarbe abgesetzt werden, da hellere Töne optisch hervorheben. Fassadenelemente wie Gesimse oder Fensterbänke, die besonders schmutzempfindlich sind, können auch in weniger hellen Abtönungen gestrichen werden.
- c. Für Gebäudesockel sollen schon aus praktischen Gründen (Verschmutzung) weniger helle Farbtöne gewählt werden. Er sollte als der gründende und tragende Teil der Fassade betont werden und eher

schwerer erscheinen.

Farbliche Akzentuierungen der Fassade sind möglich, sofern sich die Farbigkeit innerhalb eines Farbkanons befindet. Die Farben sind in ihren Farbbezugswerten aufeinander abzustimmen. Harte Kontraste sind nicht erwünscht. Dem typischen Gestaltungsbild Bochums entsprechend kann das Erdgeschoss farblich differenziert werden. Bei **Gebäuden der Nachkriegsmoderne** können bauzeitlich vorhandene farbliche Akzentuierungen durch keramische Bekleidungen (z.B. Brüstungsfelder aus Kleinmosaik) ausnahmsweise vorgenommen werden.

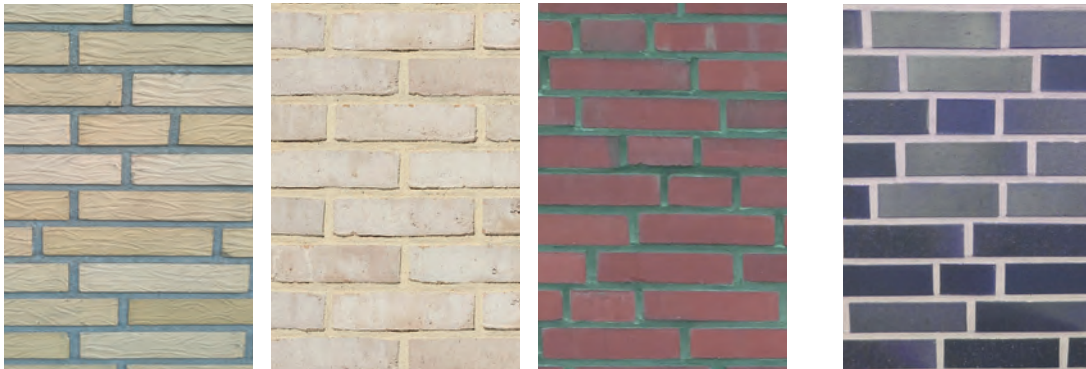
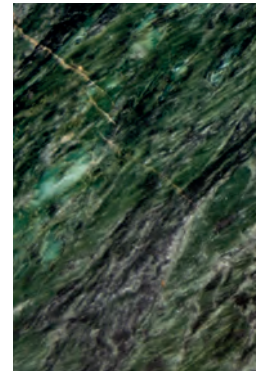
Gebäude, die architektonisch ein Ensemble bilden, sind in ihrer Farbgebung aufeinander abzustimmen.

Die üblichen Farbsysteme (z. B. NCS, RAL) sind zur Bestimmung der Farbgebung von Ziegel-/Natur-/Betonwerksteinen wenig geeignet, da diese nicht durch ein Farbmischungsverhältnis genau definiert werden kann. Sie sind zudem Naturprodukte, deren Farbwerte auch innerhalb einer Charge variieren. Für Ziegelfassaden gilt daher: Rotoranges, rotbraunes, dunkelrotes, hellgelbes, hellbeiges oder sandfarbenes Ziegelsichtmauerwerk ist zu verwenden. Für Natur-/Betonwerksteinfassaden ist hellgelber, hellbeiger oder sandfarbener Natur-/Betonwerkstein zu verwenden. Steine, die in andere Farbbereiche, wie etwa blau oder anthrazit tendieren, sollen ebenso keine Verwendung finden, wie „bunte“ Mauerwerke mit breitem Farbspektrum.

Abb. 171: typische Farbigkeit Naturstein und Ziegel



Abb. 172: Farbigkeit atypische Materialien



7.4

Fassadenöffnungen

Fenster dienen der Belichtung und Belüftung. Sie beeinflussen aber auch in starkem Maße das Erscheinungsbild eines Hauses. Entscheidend ist die Ausbildung der Fenster und ihre Anordnung in der Fassade. Ein zu großer Fensteranteil führt dazu, dass die Wand optisch ihre tragende Wirkung verliert. Ein zu geringer Fensteranteil lässt das Gebäude abweisend und dunkel wirken. Die für die Bochumer Innenstadt typische Lochfassade mit hochrechteckigen, stehenden und in der Fassade zurückgesetzten Einzelfenstern ist das zu beachtende Ideal.

In **alle Gestaltungszonen** sind die Fassadenöffnungen in Größe, Maßverhältnissen, Gestaltung und Format dem Charakter des Gebäudes sowie dem Stadtraum anzupassen.

Das Fensterformat beschreibt das Verhältnis von Höhe zur Breite eines Fensters. Ortstypisch sind stehende Fensterformate, bei denen die Fensterhöhe die Breite übertrifft (siehe Abb. 174). Dieses sollen auch bei Um- und Neubauten berücksichtigt werden. Der Wechsel von Fensterformaten innerhalb eines Geschosses wird als störend empfunden und ist deshalb unangebracht. Hintergrund dabei ist, dass das Grundraster einen klar struktu-

rierten, oft symmetrischen Aufbau hat und die Fenster der einzelnen Geschosse in einem axialen Bezug zueinander stehen.

Die Anwendung von Fensteröffnungen im liegenden Format ist möglich, wenn dieses durch Reihung von stehenden Fensterformaten entsteht (siehe Abb. 176) oder wenn bei Fenstern durch eine vertikale Teilung hochrechteckige Formate ausgebildet werden (siehe Abb. 177).

Als Ausnahme können bandartige Fenster (im liegenden Format) ausgebildet werden. Diese sind z.B. bei Umbauten von ursprünglich horizontal gegliederten Fassaden (Bandfassaden) vorstellbar.

Fenstereinfassungen sind zu empfehlen. Diese sind aus eingefärbtem Betonwerkstein, Naturwerkstein, oder abgesetzten breiten Putzfaschen zu gestalten.

Es ist eine klare, nicht verspiegelte oder nicht bronzierte Verglasung zu verwenden.

Satinierte Scheiben sollten nur ausnahmsweise verwendet werden für Nebentüren/-fenster, wenn diese keine sichtigen Vorteile bringen, d.h. beispielsweise keine Schaufensterfunktion

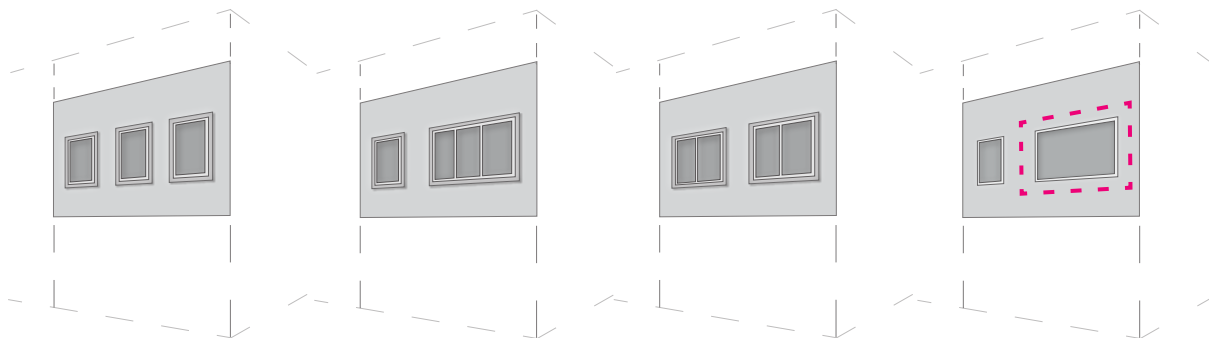


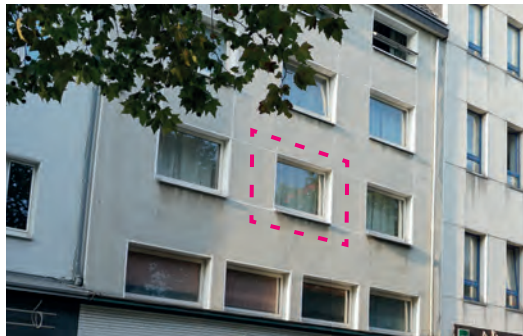
Abb. 173: vertikale Ausbildung der Fensteröffnungen
liegende Fensteröffnungen werden vertikal gegliedert

Abb. 174: stehendes Fensterformat



[+]

Abb. 175: liegendes Fensterformat



[-]

Abb. 176: liegendes Format durch Reihung/
Kopplung stehender Formate



[+]

Abb. 177: stehendes Format mit vertikaler
Unterteilung



[+]

vorliegt und sich dahinter Technikräume befinden.

Schaufenster

Die Präsentation von Waren in Fenstern, die zum „Beschauen“ auffordern, den „Schaufenstern“, ist seit jeher Bestandteil des kaufmännischen Treibens. Die Innenstadt bezieht aus dem Kontrast zwischen „offenen“ Erdgeschossen und „geschlossenen“ Obergeschossen einen Teil ihres spannungsreichen Bildes. Neben Spannung kennzeichnet Harmonie das Bild der Innenstadt. Sie beruht auf dem „menschlichen Maßstab“ ihrer Bauten, Straßen- und Platzräume. Bis Mitte der 1960er Jahre wurde die Maßstäblichkeit des Schaufensters zur Fassade bewahrt. Das Maß des Menschen bestimmte auch Proportionen und Gliederungen der Fassaden. Erst danach setzte das Aufreißen der Erdgeschosszonen durch großflächige Schaufenster mit überdimensionalen Verglasungen ein. Durch den technischen Fortschritt, der die konstruktiven und gestalterischen Grenzen sprengte, ist das harmonische Bild – insbesondere gewerblich genutzter Erdgeschosse – gefährdet. Der dadurch bedingte Verlust der Maßstäblichkeit führt von der Kontrastierung zu einem Verlust der gestalterischen Einheit von Erdgeschoss und Obergeschoss (siehe Abb. 181). Durch die nachfolgenden Regelungen soll verhindert werden, dass diese Einheit von Gebäuden verloren geht. Ein Vor- oder Zurückspringen der Fassade der Schaufensterebene gegenüber der Fassade der Obergeschosse ist nicht

erwünscht. Ebenso soll das Schaufenster in jedem Fall zur Warenpräsentation dienen und nicht mittels Folienbeklebung entfremdet werden.

Schaufenster sind von Schaufenstern der Nachbargebäude durch massive, seitliche Wandpfeiler zu begrenzen und in Bezug zur Gebäudegesamtlänge regelmäßig zu gliedern.

Schaufenster können nach Ladenschluss durch Rollgitter verschlossen und gesichert werden, um auch nach Geschäftsschluss den Passant*innen Blicke in die Schaufenster zu ermöglichen (siehe Abb. 182). Die Verwendung von geschlossenen Rollläden oder Jalousien sollte unterbleiben, da sie abweisend wirken und das Stadtbild in der Erdgeschosszone negativ beeinflussen (siehe Abb. 183).

In **Gestaltungszone I** können Schaufenster auch im liegenden Format ausgebildet werden, wenn sie vertikal gegliedert werden, so dass hochrechteckige Formate entstehen. Es sollen seitliche Wandpfeiler ausgebildet werden, die jedoch im Vergleich zu den Obergeschossen auch schmaler ausfallen können. Schaufenster sind nicht geschossübergreifend, sondern hauptsächlich in der Erdgeschosszone auszubilden (siehe Abb. 188). Schaufenster im ersten Obergeschoss sind als Fassadenöffnungen in die Fassadenstruktur zu integrieren. Im ersten Obergeschoss können bandartige Schaufensterelemente auch in Form vorgesetzter Schaukästen als zweite Schaufensterebene ausnahmsweise Verwendung finden, wenn das Gebäude dies

Abb. 178: seitliche Wandpfeiler gliedern Fassade und bilden kleinteilige Parzellierung ab

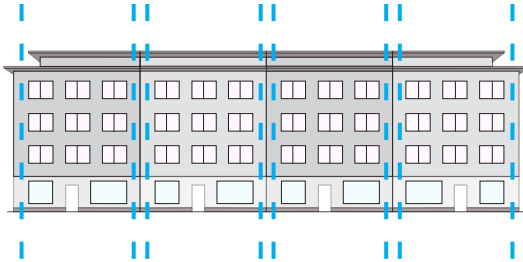


Abb. 179: gebäudeübergreifende Schaufenster erscheinen unmaßstäblich und erschweren die Wahrnehmbarkeit des Einzelgebäudes

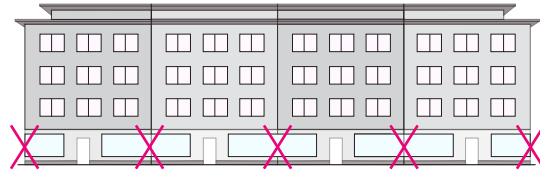


Abb. 180: Gliederung des Erdgeschosses nimmt Bezüge der Obergeschosse auf

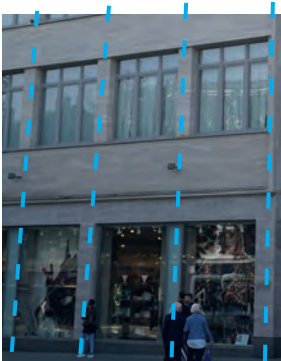


Abb. 181: Erdgeschoss steht in keiner gestalterischen Verbindung zu den Obergeschossen



Abb. 182: Gitter ermöglichen Einblick in Laden und auf Waren



Abb. 183: geschlossene Rollläden



als bauzeitliches Element der Architektur der Nachkriegsmoderne aufweist. Ein Hervor- bzw. Zurücktreten von Schaufenstern soll auf eine Tiefe von 25 cm beschränkt werden und nur dann ausgebildet werden, wenn sich die Schaufenster in die Fassadenstruktur integrieren. Die Profilierung der Schaufenster soll mit möglichst schlanken Rahmenquerschnitten ausgebildet werden. Metall- und Holzrahmen sind gegenüber Kunststoffprofilen zu bevorzugen. Auch im Bereich der Schaufenster soll ein Sockel ausgebildet werden, der jedoch in Gestaltungszone I auch niedrig ausgestaltet werden kann.

In der **Gestaltungszone II** sollen sich die Schaufenster ausschließlich auf das Erdgeschoss beschränken. Es sollen keine vorgesetzten Schaufenster/Schaukästen ausgebildet werden. Ein Hervor- oder Zurücktreten von max. 25 cm kann sich in das vorherrschende Stadtbild eingliedern. Es können auch vertikale Schaufensterformate ausgebildet werden, wenn durch vertikale Gliederung hochrechteckige Formate entstehen. Die Schaufenster sollen in ihrem Ausmaß nicht die gesamte Breite des Erdgeschosses einnehmen, sondern Schaufenster sollen unter Berücksichtigung der Fassadengliederung der Obergeschosse regelmäßig unterbrochen werden. Bei der Ausbildung der seitlichen Wandpfeiler sollen die vertikalen Fluchtlinien der Obergeschosse aufgenommen werden, so dass die Gebäude klar voneinander getrennt und die im Vergleich zur Gestaltungszone I kleinteilige Bebauungsstruktur klar ablesbar bleibt. Auch

Gestaltungszone I



Abb. 184: Gestaltungszone I: Schaufenster mit vertikaler Gliederung

Gestaltungszone II



Gestaltungszone III



Abb. 185: Gestaltungszone II: Schaufenster nehmen vertikale Fluchtlinien auf



Abb. 186: Gestaltungszone III: Ausbildung kleinerer Schaufenster, nimmt Fassadenproportion auf; Hinweis zu den Beispielfotos: Integration in Fassadengliederung nicht optimal

im Bereich von Schaufenstern soll ein Sockel ausgebildet werden, der sich an der Sockelhöhe der umliegenden Bebauung orientiert. Die Stadtbildanalyse hat ergeben, dass in Gestaltungszone II Sockelhöhen von ca. 0,50 m regelmäßig vorhanden sind, so dass für die Gestaltungszone II ein höherer Sockel typisch ist als in Gestaltungszone I.

In **Gestaltungszone III** sollen Schaufenster im stehenden Format ausgebildet werden (siehe Abb. 189). Wenn durch eine vertikale Teilung hochrechteckige Formate ausgebildet werden, ist auch die Anwendung von Schaufensteröffnungen im liegenden Format möglich. Schaufenster sollen sich auf die Erdgeschosszone beschränken. Es sollen keine vorgesetzten Schaufenster/Schaukästen ausgebildet werden. Das Gebäude soll auch im Schaufensterbereich einen Sockel aufweisen, der sich an der Sockelhöhe der umliegenden Bebauung orientiert. In der Regel ist ein höherer Sockel als in Gestaltungszone II typisch.

Abb. 187: in Fassadenstruktur integrierte Schaufenster



[+]

Abb. 188: geschoss-
übergreifende
Schaufenster

[-]

Abb. 189: stehende Schaufensterformate,



[+]

Abb. 190: angemessen dimensionierter Eingangsbereich, Gebäude besonderer Typologie



[+]

Abb. 191: überdimensionierte Fassadenöffnung, großer Geschäftsbau



[-]

Eingangsbereiche

Eingangsbereiche sind auf das Erdgeschoss zu begrenzen.

Doppelgeschossige Eingangssituationen können ausnahmsweise bei **Gebäuden besonderer Typologie** ausgebildet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Fassadenöffnung in die Dimension des Baukörpers einfügt (siehe Abb. 190).

Bei Zugängen zu Ladenlokalen oder Hauseingängen sind Rücksprünge von max. 1,50 m von der Fassadenflucht der darüber liegenden Obergeschossfassade möglich.

Bei Eingangsbereichen, die mehrere Zugänge zu unterschiedlichen Parteien bedienen, ist ausnahmsweise ein größerer Rücksprung von bis zu 4,00 m möglich. Die Breite der Eingänge soll auf max. 2,50 m beschränkt werden.

Generell gilt: Je größer und tiefer die Öffnungen im Erdgeschoss, desto mehr wird die Fassade aufgerissen!

Schaufensterpassagen sollen nur in Ausnahmefällen ausgebildet werden, wenn

1. die Eingangsbereiche max. 2,50 m breit sind und in Summe maximal 1/3 der jeweiligen Schaufensterbreite einnehmen,
2. sie maximal 4,00 m tief in das Gebäude zurückgesetzt sind,
3. keine Sackgassen entstehen.

Abb. 192: Eingangsbereich mit Verteilfunktion (Erschließung mehrerer Ladenlokale)



[+]



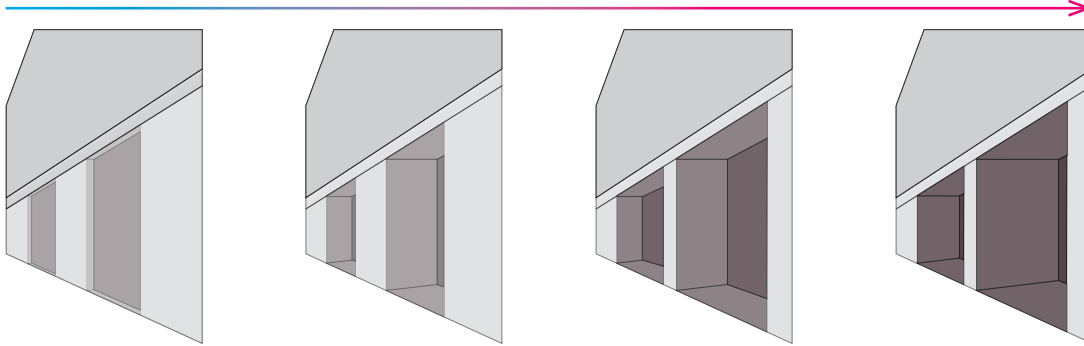
[+]

Abb. 193: Eingangsbereich Wohngebäude



[+]

Abb. 194: Je größer und tiefer die Öffnung im Erdgeschoss, desto mehr wird die Fassade aufgerissen!



[+]

[-]

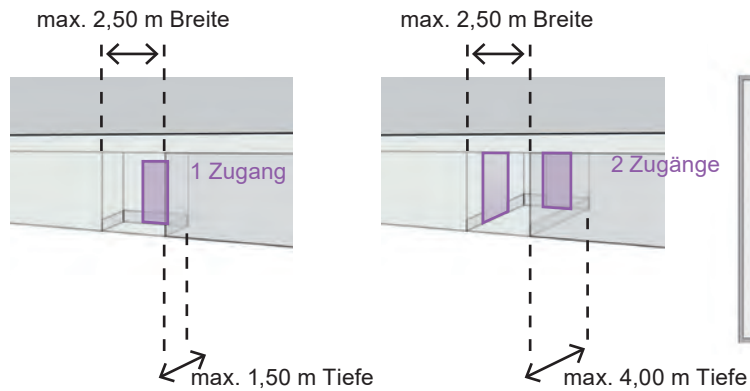
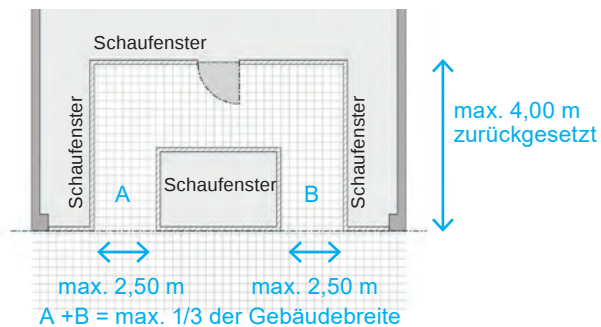
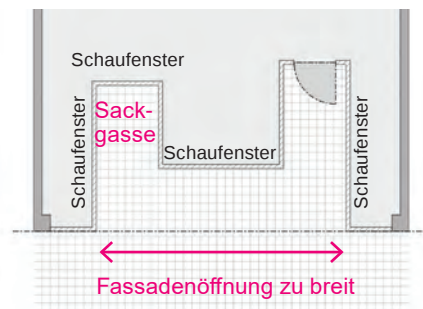


Abb. 195: Eingangsbereiche



[+]

Abb. 196: Schaufensterpassagen



[-]

7.5

Fassadenanbauten

Vordächer

Vordächer und Kragplatten dienen dem Sonnen- und Witterungsschutz. Sie können das Stadtbild durchaus bereichern, sie können es aber auch entstellen, wenn sie ohne Rücksicht auf Straßenprofil und Architekturgliederung angebracht werden. Die im Gestaltungshandbuch vorgesehenen Größenbeschränkungen erlauben vielfältige Formen, reduzieren das Volumen aber auf ein erträgliches Maß.

Für **alle Gestaltungszone**n gilt, dass auf voluminöse, unmaßstäbliche Vordachkonstruktionen und Vorbauten verzichtet werden soll. Vordächer sollen auf das konstruktiv notwendige Maß und auf das Erdgeschoss beschränkt werden, d. h. sie sind auf eine Dicke von max. 0,20 m begrenzt. Vordächer und Kragplatten sollen farblich auf die Gesamtfassade abgestimmt und zurückhaltend in die Fassade integriert werden. Einschalige Vordächer aus Beton/Metall oder transparent aus Glas/Acrylglas sind zu empfehlen.

Vordächer benachbarter Gebäude sollen ebenfalls aufeinander abgestimmt werden. Unterschiedliche Neigungswinkel oder An-

bringungshöhen sind zu vermeiden. Um die Wirkung eines Gebäudes als Einzelhaus nicht zu beeinträchtigen, sollten Vordächer nicht über mehrere Gebäude durchlaufen.

Das gefahrlose Passieren von zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden sowie die ungehinderte Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen erfordern eine Mindesthöhe von 2,50 m und eine max. Auskragungstiefe von 1,50 m.

Für **Gestaltungszone III**, in der das Wohnen dominiert, wird darüber hinaus empfohlen, Vordächer auf die Eingangsbereiche der Wohnhäuser zu beschränken (öffnungsbezogenes Maß, siehe Abb. 199).

Abb. 197: schlankes Vordach



Abb. 198: Vordach - Gestaltungszone I und II

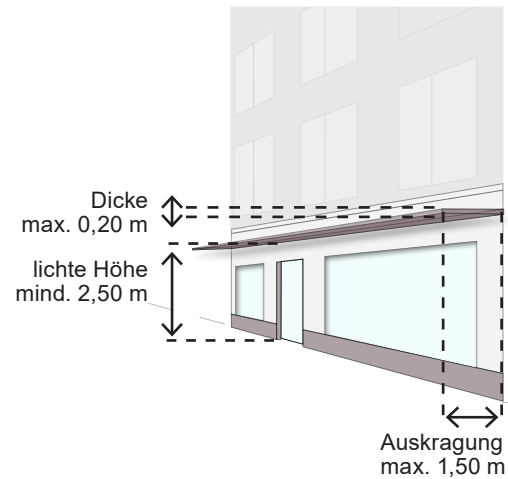


Abb. 199: auf den Eingangsbereich beschränkte Vordächer

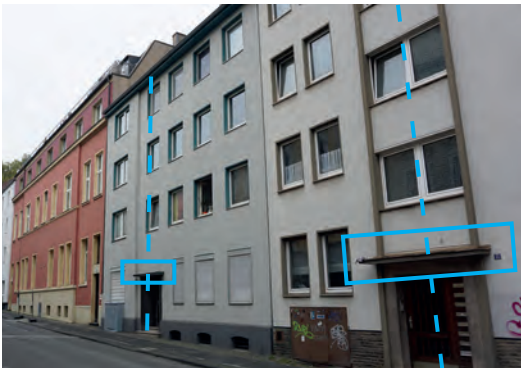
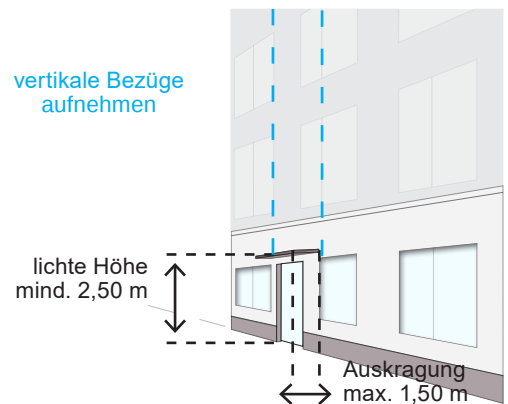


Abb. 200: Vordach - Gestaltungszone III



Markisen

Ebenso wie Vordächer schützen Markisen vor Sonneneinstrahlung und Witterung. Markisen als temporäre Fassadenanbauten sind festen Anbauten vorzuziehen. In ihrer Maßstäblichkeit und Gestaltung soll sich die Markise wie das Vordach der Architektur unterordnen und diese nicht überlagern oder verfremden.

Deshalb gilt, dass Markisen nur verwendet werden dürfen, wenn sie das Erdgeschoss optisch nicht von den darüber liegenden Geschossen trennen. Markisen sollen einen Bezug zum einzelnen Schaufenster und seinen Breiten aufnehmen, über dieses nicht hinausragen und sich nicht über mehrere Schaufenster oder über die gesamte Fassadenbreite ziehen. Insgesamt sollte eine maximale Breite von 4,00 m nicht überschritten werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie zum Schutz lichtempfindlicher Waren (z. B. Leder oder Textilien) notwendig sind und keine alternative Sonnenschutzmaßnahme geeignet ist. Gebäudeelemente (wie Pfeiler oder Gesimse) sollen durch Markisen nicht überdeckt werden. Das Anbringen von Markisen an Gebäudeseiten, die bereits ein Vordach aufweisen, bzw. das Installieren von Markisen am Vordach selbst, ist ausgeschlossen. Darüber hinaus dürfen Markisen, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, lediglich im Erdgeschoss, oberhalb der Gebäudeöffnungen wie Fenstern, Schaufenstern oder Türen und unterhalb der Fassadenöffnungen des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Markisen, die zu weit in den Straßenraum hinauskragen. Eine maximale Ausladung von 1,50 m ist einzuhalten. Die lichte Höhe von Gehweg zur Unterkante der Markise soll min. 2,50 m betragen. Markisen sind als Schrägmarkisen auszubilden. Feststehende Markisen, Korbmarkisen sowie eine seitliche Schließung oder ein Volant beeinträchtigen das Bild des Straßenraums (siehe Abb. 203). Als Material kommen eine Textilbespannung oder eine Bespannung mit einer textilähnlichen, nicht glänzenden Oberfläche in Frage. Die Farbe ist auf das Fassadenbild des betroffenen Gebäudes sowie das Gesamtensemble abzustimmen. Es sind einfarbige, ungemusterte Stoffe zu verwenden. Eine zurückhaltende Farbgestaltung ist zu empfehlen. Von der Verwendung von glänzenden, polierten, spiegelnden und selbstleuchtenden (fluoreszierenden) Materialien und Farben soll abgesehen werden. Auch werbende Aufschriften sind ausgeschlossen.

Diese Leitlinien gelten für **alle drei Gestaltungszonen**.

Abb. 201: Anbringhöhe und Auskragungstiefe von Markisen

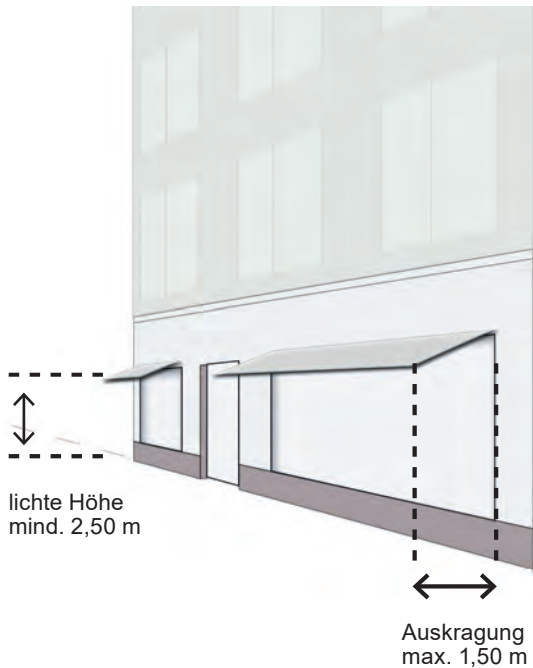


Abb. 202: öffnungsbezogene, zurückhaltend gestaltete Markise



[+]

Abb. 203: massiv wirkende Korbmarkise



[-]

B: max. 0,25 m

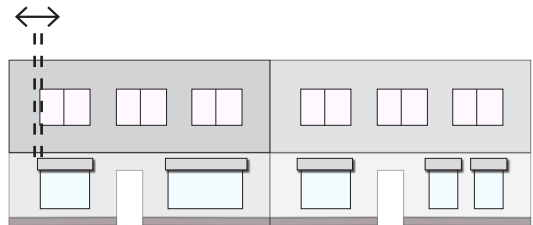
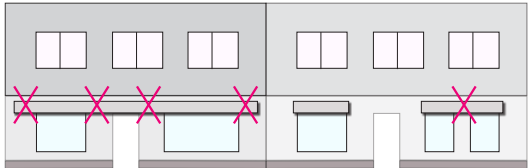


Abb. 204: öffnungsbezogene Ausbildung von Markisen



Loggien, Balkone und Altane

Innenliegende Loggien sind Balkonen vorzuziehen, weil sie weniger stadtraumwirksam sind. Dennoch sollte berücksichtigt werden, dass Loggien durch ihre Tiefe den Charakter einer Lochfassade beeinträchtigen können.

Loggien können zum öffentlichen Straßenraum ausgebildet werden, wenn Sie sich in ihrer Positionierung und Größe auf die Fassadenöffnungen und die axialen Bezüge beziehen und sich in der Materialität der Umwehrungen in das Fassadenbild einfügen, indem sie das Material der Wandflächen des Hauptbaukörpers aufgreifen. Geschlossene Umwehrungen von Loggien aus Kunststoff-, Holz oder Metallplatten sind ausgeschlossen.

In **Gestaltungszone I und II** dürfen Balkone und Altane nicht zum öffentlichen Straßenraum ausgebildet werden.

In **Gestaltungszone III** dürfen Balkone und Altane nur ausnahmsweise bei Gebäuden, in denen Wohnungen nicht über zum öffentlichen Straßenraum abgewandte Fassadenseiten verfügen oder diese nur in nördliche Richtungen zeigen, angebracht werden. Sie sollen sich in ihrer Positionierung und Größe auf die Fassadenöffnungen und die axialen Bezüge beziehen und sich in der Materialität der Umwehrungen in das Fassadenbild einfügen, indem sie das Material der Wandflächen des Hauptbaukörpers aufgreifen oder schlichte Umwehrungen mit Metallstab- oder Glasfüll-

lung mit einer hellen, transparenten Glasfarbe verwenden. Geschlossene Umwehrungen von Balkonen und Altanen aus Kunststoff-, Holz oder Metallplatten sind ausgeschlossen. Allgemein gilt, dass Balkone und Altane maximal 1,50 m in den Straßenraum hineinragen dürfen und eine lichte Höhe von mind. 2,50 m aufweisen müssen.

Erker

Aus der Fassade hervortretende Gebäudeelemente wie Erker können städtebauliche Situationen akzentuieren (z. B. Straßeneinmündungen, Sichtachsen). Sie sollen jedoch nicht willkürlich angebracht werden. Zu viele Vor- oder Rücksprünge stören die Silhouette des Straßenraums und erzeugen Unruhe.

Allgemein gilt daher, dass Erker maximal 1,50 m in den Straßenraum hineinragen dürfen und eine lichte Höhe von mind. 2,50 m aufweisen müssen.

In **Gestaltungszone I und II** dürfen Erker nur ausnahmsweise als gestalterisches Element verwendet werden, sofern sie zur städtebaulichen Betonung an Ecksituation oder am Ende von Sichtachsen dienen (siehe Abb. 207).

In **Gestaltungszone III** dürfen Erker ab dem 1. Obergeschoss mit axialem Bezug zu den Fassadenöffnungen als gestalterisches Element verwendet werden. Anders als in **Gestaltungszone I** stellen Erker in diesem gründerzeitlich und von Wohnnutzung gepräg-

Abb. 205: Fassadenanbau Balkon



Abb. 206: Loggia nimmt axiale Bezüge auf

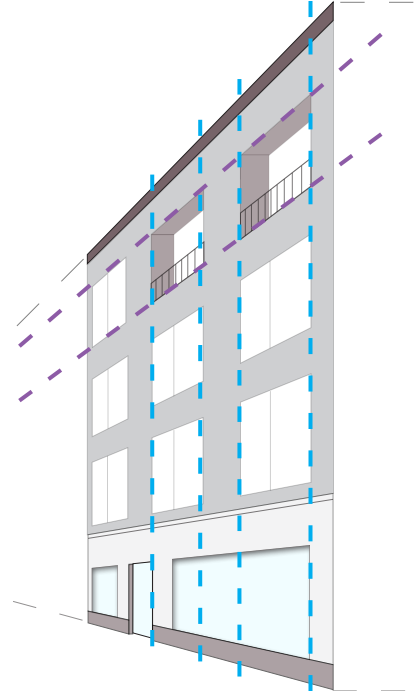
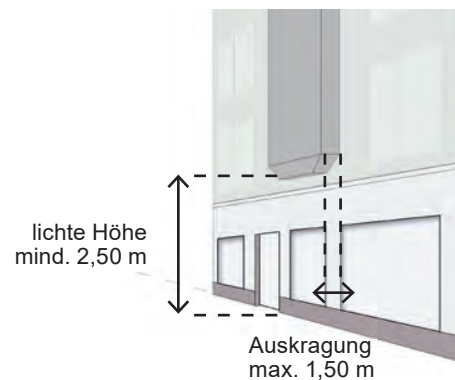


Abb. 207: städtebauliche Betonung durch Eckerker



Abb. 208: Höhe und Auskragungstiefe Erker



[-]

[+]

ten Bereich ein häufiges Fassadenelement dar, das den Wohnraum in den Obergeschossen vergrößert.

Haustechnische Anlagen

Fassadeninventare wie Leuchten, Lüftungsgitter, Fallrohre, Anschlusskästen und technische Anlagen (z.B. Antennen, Satellitenempfänger, Klima-, Be- und Entlüftungs-, Solar- oder Photovoltaikanlagen) können bei unzureichender, unstrukturierter Anordnung und Gestaltung das Gesamtbild der Fassade stören. Durch einheitliche Vorgaben zu Form, Ausbildung und Aufhanghöhe ist es jedoch möglich, diese Anlagen in das Fassadenbild zu integrieren. Sie sollen Gliederungen der Fassade nicht überschneiden und farblich den umliegenden Flächen angepasst werden. Leitungen und Rohre sollen zudem nicht gehäuft auftreten. Falsch angebracht können z.B. Regenfallrohre die Fassade beeinträchtigen. Wenn sie gliedernde Fassadenteile überschneiden, über Fassadenöffnungen verlaufen, schräg über die Fassade führen oder mit Anlagen der Außenwerbung optisch konkurrieren, wirken sie störend. Haus- oder klimatechnische Anlagen, Antennen und Satellitenempfänger können das Stadtbild stark stören, gerade wenn sie in großer Zahl willkürlich an Fassaden und auf Dächern angebracht werden. Deshalb ist zu beachten, dass Sie ausschließlich auf den dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Fassaden- und Dachseiten angebracht werden dürfen. Auf Flachdächern müssen sie mindestens um die Höhe der technischen

Anlage von der Attika zurücktreten, damit sie vom Straßenraum möglichst nicht wahrnehmbar sind. Wenn technische Erfordernisse dem entgegenstehen, können sie ausnahmsweise an den straßenzugewandten Fassaden-/Dachseiten installiert werden, sofern sie sich gestalterisch in das Fassadenbild/die Dachfläche integrieren. Das heißt, sie sind in Materialität und Farbigkeit soweit technisch möglich anzupassen und auf die Fassadengliederung abzustimmen.

Diese Leitlinien gelten für **alle drei Gestaltungszonen**.

Abb. 209: haustechnische Anlagen ohne
Integration in Fassadengestaltung



[-]

Abb. 210: haustechnische Anlagen ohne
Integration in Fassadengestaltung



[-]

8 Werbung

Außenwerbung ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Wirtschaftslebens. Die Dichte und schnelle Abfolge von unterschiedlich gestalteten Werbeanlagen verunstalten jedoch zunehmend die Innenstädte. Das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden ist nach ihrer Errichtung in der Regel von Dauerhaftigkeit gekennzeichnet. Werbeanlagen hingegen unterliegen einem stetigen Veränderungsprozess durch Anpassungen an den Zeitgeist bzw. die Erneuerung im Rahmen einer Nutzungsänderung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Außenwerbung das Stadtbild verändert bzw. es entscheidend mitprägt. Neben der Quantität spielt insbesondere die Qualität von Werbeanlagen eine besondere Rolle. Ohne Lenkungsmaßnahmen vervielfältigt sich Werbung in kurzen Zeiträumen zu immer größeren, helleren, auffälligeren Werbemitteln. Dabei gehen Identifikation und Auffindbarkeit verloren – was nicht nur dem Betrachter negativ auffällt, sondern letztendlich auch den einzelnen Werbetreibenden negativ betrifft.

Um einen Kompromiss zwischen den berechtigten Interessen der Werbenden einerseits und der Wahrung des Stadtbildes andererseits zu finden, muss Außenwerbung einige Gestaltungsregeln beachten. Die Außenwerbung

soll sich dem Stadtraum, der Architektur und der Fassadengliederung gestalterisch ein- und unterordnen und qualitativ anspruchsvoll sein.

Die Bochumer Innenstadt ist nicht nur Handels- und Verwaltungszentrum, sondern auch Sitz kultureller und sozialer Einrichtungen sowie Wohn- und Erholungsort. Die vorhandene Nutzungsvielfalt und -dichte soll ablesbar bleiben. Uneingeschränkt über die Innenstadt verteilte Werbeanlagen sind mit diesem Ziel nicht vereinbar. Werbung soll daher nur an der Stätte der Leistung erfolgen. Eine Stätte der Leistung ist der Ort, an dem der Gegenstand, für den geworben wird, entweder hergestellt (Produktionsstätte), angeboten (Verkaufsstätte), gelagert, repariert oder verwaltet (Dienstleistungsstätte) wird. Mittels dieser Leitlinie wird der örtliche Bezug der Werbeanlagen in den Vordergrund gestellt und die Werbeerfordernisse der im Anwendungsbereich ansässigen Gewerbebetriebe nicht eingeschränkt. Vielmehr kommen diese stärker zur Geltung.

Neben dieser Beschränkung sind Regeln für die Standorte selbst notwendig. Werbeanlagen müssen in einer unmittelbaren räumlichen Beziehung zum werbenden Geschäft stehen. Ortsfeste Werbeanlagen sind ausschließlich

Abb. 211: Wirkung von Werbeanlagen im Stadtraum:
Vergleich Kortumstraße (oben) und Schützenbahn (unten)

[-]

unruhiges Stadtbild
aufgrund ungeordneter Vielzahl und
Vielfalt an Werbung an Fassaden
und im Stadtraum



[+]

geringere und geordnete Anzahl
an Werbung an Fassaden
und im Stadtraum



an Gebäudefassaden an der Straßenfront anzubringen. Werbeanlagen sollen charakteristische Fassadenelemente und Gebäudeteile nicht überlagern. Daher eignen sich Erker, Balkone, Brüstungen sowie Gesimse und Fassadenelemente, wie z.B. gliedernde Bauteile, Türen, Tore und Fenster, Brandwände und Giebel sowie Dachflächen nicht als Standorte für Werbeanlagen. Werbeanlagen dürfen sich auch gegenseitig nicht verdecken oder überschneiden. Von der Installation freistehender Werbeanlagen ist ebenfalls abzu sehen.

In Anlehnung an die gestalterischen Vorgaben des Neuordnungsplans, der Beschriftungen von Ladenlokalen ausschließlich im Erdgeschoss vorsah, sollen sich Werbeanlagen auf die Ladenzone im Erdgeschoss beschränken und auch nicht auf mehrere Gebäude übergreifen.

Eine Vielzahl an unterschiedlichen Farben und Formen beeinträchtigt die Gestaltqualität und die Wahrnehmung des Stadtbildes zusätzlich. Daher darf pro Nutzungseinheit nicht mehr als eine Flachwerbeanlage sowie maximal ein Ausleger angebracht werden. Die Häufung gleicher Werbeanlagen soll unterbleiben. Werbeanlagen haben sich in Größe, Lage und Proportion der Fassade anzupassen. Die Farbgebung der Werbeanlagen soll sich sowohl in das Erscheinungsbild des Gebäudes, auf dem sie montiert sind, als auch in das Erscheinungsbild der sie umgebenden Bauten einfügen. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sollen in Größe, Werkstoff, Farbe

und Form aufeinander abgestimmt werden. Wenn sich in einem Gebäude mehrere, baulich voneinander getrennte einzelne Nutzungseinheiten befinden, sind je Gebäudefront in Ausnahmen auch mehrere Werbeanlagen mit dem Stadtbild verträglich: Um ein einheitliches Bild zu erzielen, wird empfohlen, zunächst ein Werbekonzept zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abgestimmt werden.

Bei Eckgebäuden gelten die v. g. Ausführungen zur Anzahl der Werbeanlagen je Fassade zum öffentlichen Straßenraum, sofern ein Abstand von mind. 0,25 cm zur Gebäudeaußenecke eingehalten wird.

Grundsätzlich gilt für alle Werbeanlagen in der Innenstadt: Defekte Werbeanlagen sind unverzüglich zu reparieren bzw. zu ersetzen, um dem negativen Eindruck eines heruntergekommenen Stadtbildes entgegenzuwirken.

Abb. 212: kein Abstand zur Gebäudeecke



[-]

Abb. 213: Stätte der Leistung

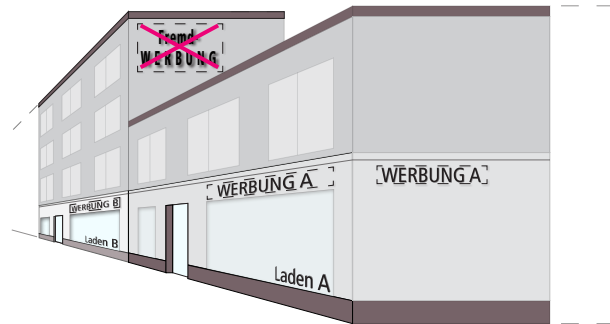


Abb. 214: fehlende Abstimmung von Werbeanlagen



[-]

Abb. 215: Überschneidung von Werbeanlagen

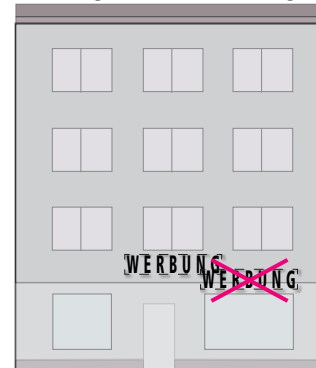
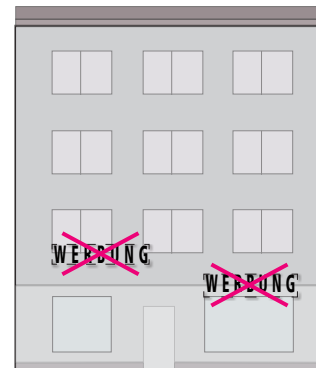


Abb. 216: Werbung im Obergeschoss



[-]

Abb. 217: Überlagerung Fenster



8.1

Werbung an denkmalgeschützten Gebäuden

Für denkmalgeschützte Gebäude gelten besondere Anforderungen. Über Werbeanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden – auch Brücken – ist im Einzelfall zu entscheiden. Grundsätzlich sollten unter dem Gebot der Rücksichtnahme bei Denkmälern mindestens die unter dem Kapitel 8 Werbung aufgeführten Leitlinien angewandt werden. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abb. 218: besondere Anforderungen an denkmalgeschützte Gebäude



Abb. 219: Beispiel für aufeinander abgestimmte und farblich neutralisierte Werbeanlagen bei großen Geschäftsbauten



8.2

Werbeanlagen an großen Geschäftsbauten

Im Innenstadtbereich sind die großen Geschäftsbauten als besondere Bebauung zu betrachten. Sie prägen das Stadtbild durch ihre große Struktur, die sich von der umliegenden kleinteiligeren Bebauung unterscheidet. Bei **großen Geschäftsbauten** ist zwischen Kauf- und Warenhäusern sowie Einkaufszentren zu differenzieren. Während ein Kauf- oder Warenhaus ein großes, in der Regel mehrstöckiges Einzelhandelsgeschäft ist, in dem Warensortimente in besonderer Tiefe oder Breite angeboten werden und die in der Regel einem Anbieter gehören, ist ein Einkaufszentrum eine als Einheit geplante, errichtete und verwaltete Agglomeration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben. Hier wird das Angebot unterschiedlicher Anbieter gemeinsam verwaltet. Insbesondere im Hinblick auf Werbeanlagen unterscheiden sich die großen Geschäftsbauten von den umliegenden kleineren Bebauungsstrukturen. Hier handelt es sich um mehrgeschossige Gebäude mit langen Fronten zu den Straßenräumen. Diese Gebäude ertragen Werbung in einem anderen Maßstab, ohne negative Auswirkungen auf das Stadtbild hervorzurufen.

Bei Einkaufszentren sollen z. B. Werbeanlagen in einem Fassadenbereich gruppiert, im Größenverhältnis aufeinander abgestimmt und farblich neutralisiert werden, also einen einheitlichen, nicht grellen Farbton aufweisen (z. B. bei Natursteinfassaden dunkelbraun, gold- oder messinggetönt, siehe Abb. 219).

Liegt ein gebäudebezogenes Werbekonzept vor, können in **Gestaltungszone I und II** Ausnahmen hinsichtlich der Anzahl, dem Ort der Anbringung und dem Maß der Werbeanlagen zugelassen werden.

In **Gestaltungszone III** treten keine großen Geschäftsbauten auf, so dass von einer Ausnahmeregelung abgesehen werden kann.

8.3

Flachwerbeanlagen

Ziel ist es, die Gestaltung der Fassadenwerbung dahingehend zu verändern, dass die Fassadenflächen sowie die gliedernden Fassadenelemente der Gebäude mehr in den Vordergrund treten und nicht von flächigen Werbeanlagen, -tafeln oder -transparenten verdeckt oder durch die Spiegeleffekte transparenter Flächen gestört werden. Flachwerbeanlagen sind daher in **allen Gestaltungszonen** als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben oder verketteten Einzelbuchstaben und ergänzenden Logos zu gestalten (siehe Abb. 221). Sie sind ohne Grundplatte direkt oder mittels Trägerschiene auf der Fassade anzubringen. Die Fassadenoberfläche muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben. Die Buchstaben können unbeleuchtet sein oder aus selbstleuchtenden Elementen oder solchen, die von hinten beleuchtet werden, bestehen. Eine indirekte Beleuchtung durch auskragende Wandstrahler ist ausgeschlossen (siehe Abb. 220).

Flächige Werbetafeln, Kastentransparente und Lichtkästen wirken auf der Fassade dagegen deplatziert (siehe Abb. 222) und sind nicht erwünscht.

Flachwerbeanlagen sind horizontal anzuordnen und sollen sich mit ihrer Aufhanghöhe an

den Flachwerbeanlagen der Nachbarbebauung orientieren und einen Abstand zur Außenkante eines Gebäudes von mind. 0,25 cm sowie zu anderen Flachwerbeanlagen von mindestens 0,50 cm einhalten, um ein geordnetes Stadtbild im Ensemble zu erreichen.

In Anlehnung an die gestalterischen Vorgaben des Neuordnungsplans, der Beschriftungen von Ladenlokalen nur im Erdgeschoss vorsah, dürfen Flachwerbeanlagen nur oberhalb der Fassadenöffnungen des Erdgeschosses und unterhalb der Fassadenöffnungen des 1. Obergeschosses angebracht werden höchstens jedoch 5,00 m über Straßenniveau.

Abb. 220: Stadtbild störende Beleuchtung, auskragende Wandstrahler



Abb. 221: Flachwerbeanlagen aus Einzelbuchstaben integrieren sich in das Stadtbild

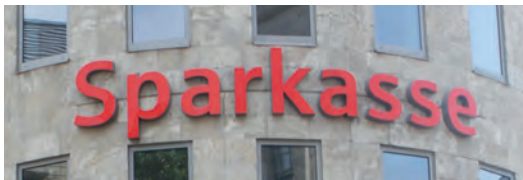


Abb. 222: flächige Werbetafeln stören das Stadtbild



Die Bebauung in der Innenstadt zeichnet sich durch eine vertikale Gliederung mit untergeordneten horizontalen Gliederungselementen (siehe Kapitel 7.1) aus. Die Ausgewogenheit der Gliederung kann durch Werbeanlagen gestört werden. Als additives Element sollen sich Flachwerbeanlagen den Gesamtabmessungen des Gebäudes proportional anpassen und in die Brüstungsfläche einfügen. Ihre Höhe wird deshalb in **Gestaltungszone I** auf max. 0,80 m begrenzt, davon ausgenommen sind die für Schriften typischen Unter- und Oberlängen. Ein ausreichender Abstand von jeweils min. 0,10 m zur oberen und unteren Fensteröffnung soll gewahrt werden. Diese Höhe ist stadtgestalterisch verträglich und noch weithin lesbar, um die Werbewirkung zu gewährleisten.

Die vertikale Gliederung von Gebäuden wird durch Werbung, die auf Laden- und Gebäudebreiten keine Rücksicht nimmt, empfindlich gestört. Deshalb wird die Länge von Flachwerbeanlagen auf max. 60 % der Gebäudefront, höchstens jedoch auf 4,00 m beschränkt.

Auch für die **Gestaltungszone II** wird ein entsprechendes Maß empfohlen. Die Stadtbildanalyse hat gezeigt, dass die Werbeanlagen im Hauptgeschäftsbereich durch einen hohen Besatz standardisierter Werbeanlagen von Filialisten geprägt wird, wohingegen die Werbeanlagen in Gestaltungszone II sich etwas individueller und häufig kleiner darstellen. Als Problem wird hier weniger die Größe

Abb. 223: Beispiel für Werbeanlage als Schriftzug aus Einzelbuchstaben



Abb. 224: Beispiel zurückhaltende Werbeanlagen in Wohnstraßen



Abb. 225: Bereich für die Anbringung von Flachwerbeanlagen

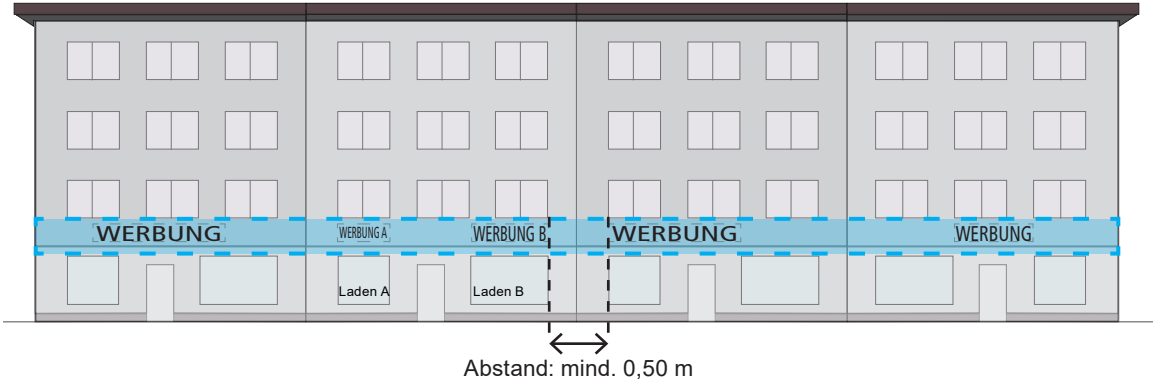
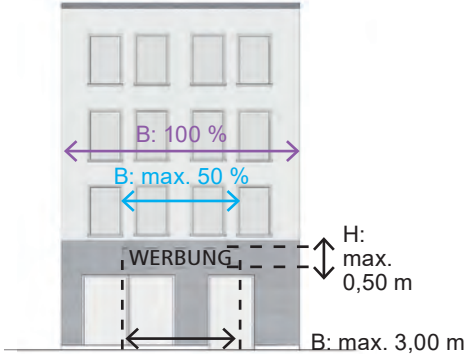
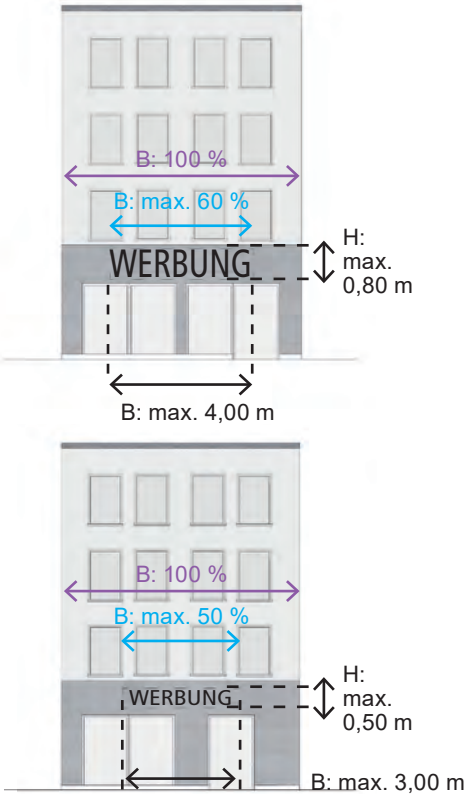


Abb. 226: Größe, Gestaltungszone I



Abb. 227: Größe, Gestaltungszone II



als vielmehr eine Überfrachtung von qualitativ minderwertigen Werbeanlagen empfunden. Da jedoch der einheitliche Grundbautyp in Gestaltungszone I und II gleichermaßen vorzufinden ist, werden die gleichen maximalen Maße für Werbeanlagen als stadtbildverträglich empfunden.

In **Gestaltungszone III** gelten aufgrund der überwiegenden Wohnnutzung strengere Regelungen für Flachwerbeanlagen: Hier ist die Höhe von Flachwerbeanlagen auf max. 0,50 m begrenzt, davon ausgenommen sind die für Schriften typischen Unter- und Oberlängen. Die Länge ist auf max. 50 % der Gebäudefront, höchstens jedoch auf 3 m, beschränkt. Ein ausreichender Abstand von jeweils min. 0,10 m zur oberen und unteren Fensteröffnung soll gewahrt werden. Die Flachwerbeanlage soll über dem Zugang zum Ladenlokal angebracht werden.

Generell gilt als Empfehlung für **alle Gestaltungszonen**: Je kleiner und strukturierter die Werbeanlagen, desto harmonischer wirkt das Stadtbild!

Flachwerbeanlagen können auf einem Vordach bzw. einer unverkleideten Kragplatte im Bestand installiert werden, wenn das Vordach/ die Kragplatte weniger als 1,50 m auskragt und eine Stärke von maximal 0,20 m hat.

Abb. 228: Empfehlung: Je kleiner und strukturierter die Werbeanlage, desto harmonischer!



Abb. 229: für die Anbringung von Werbeanlagen geeignetes Vordach

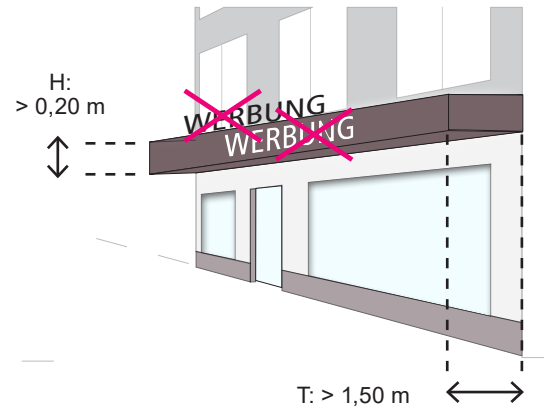
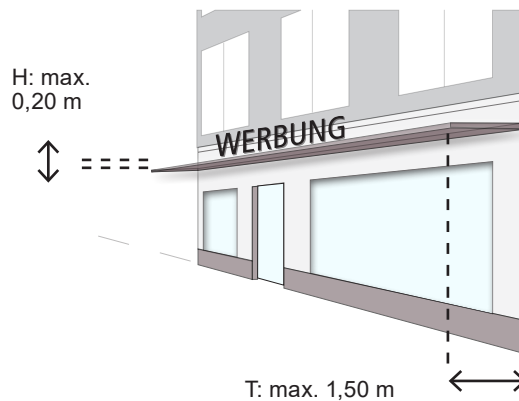


Abb. 230: ungewollte Kombination von Werbeanlage und voluminösem Vordach



[+]

[-]



8.4

Werbeausleger

Werbeanlagen, die senkrecht aus der Gebäudefront herausragen, nennt man Werbeausleger. Überschreiten Werbeausleger bestimmte Größen- und Ausladungsabmessungen, können sie den Straßenraum empfindlich stören. Dies gilt insbesondere für weit ausladende Werbeausleger, die sich über die gesamte Höhe des Obergeschosses ziehen, und für ein Überangebot von Werbeauslegern. Eine Vielzahl an unterschiedlichen Farben und Formen beeinträchtigt die Gestaltqualität zusätzlich. Die Beschränkung der Auskragung in den öffentlichen Straßenraum soll einen Wettbewerb um die beste Sichtbarkeit verhindern und weiterhin den Blick auf die Gebäudefassaden – insbesondere aus der Perspektive der zu Fuß Gehenden – ermöglichen. Die Begrenzung der Ausladungstiefen und Höhen soll verhindern, dass durch Extremformate eine besonders dominante Wirkung im Straßenraum erzielt wird. Laut der gestalterischen Vorgaben des Neuordnungsplans von 1948 waren Aushängeschilder in der Wiederaufbauphase sogar verboten.

Vor diesem Hintergrund gilt für **alle Gestaltungszonen**: Werbeausleger sollen senkrecht an der Gebäudefront angeordnet werden und sich mit ihrer Aufhänghöhe an Auslegern der Nachbargebäude orientieren. Ausleger dürfen

max. 1,00 m hoch, max. 1,00 m breit und mit einer Tiefe von max. 0,25 m gestaltet sein. Der Abstand zur Gebäudeaußenkante muss mind. 0,25 m betragen. Eine Montage an Wandpfeilern muss in deren Mittelachse erfolgen. Der Abstand zwischen zwei Auslegern an einem Gebäude muss mind. 4,00 m betragen. Die Anbringung von Werbeauslegern darf max. bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses erfolgen mit einem lichten Abstand zum Gehweg von mind. 2,50 m und max. 1,00 m (inkl. Befestigung) in den Straßenraum auskragend, höchstens jedoch 5,00 m über Straßenniveau. Werbeausleger sollen als unbeleuchtete Elemente gestaltet sein. Selbstleuchtende Auslegerwerbeanlagen sollen nur dann installiert werden, wenn lediglich die Einzelbuchstaben der Anlage hinterleuchtet sind. Eine indirekte Beleuchtung durch auskragende Strahler ist ausgeschlossen. Leucht- bzw. Transparentkästen mit durch eine Lichtquelle im Kasteninneren beleuchteten Frontflächen und Stirnseiten sind nicht gestattet. Werbeausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder anderen Körpern sind ausgeschlossen. In Gestalt, Materialität und Farbgebung soll sich der Werbeausleger an der dazugehörigen Flachwerbeanlage orientieren. Werbeausleger an Vordächern, Kragplatten oder Markisen sind unerwünscht.

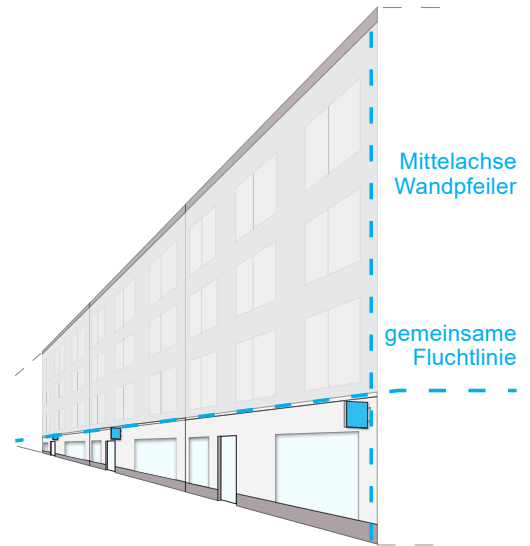
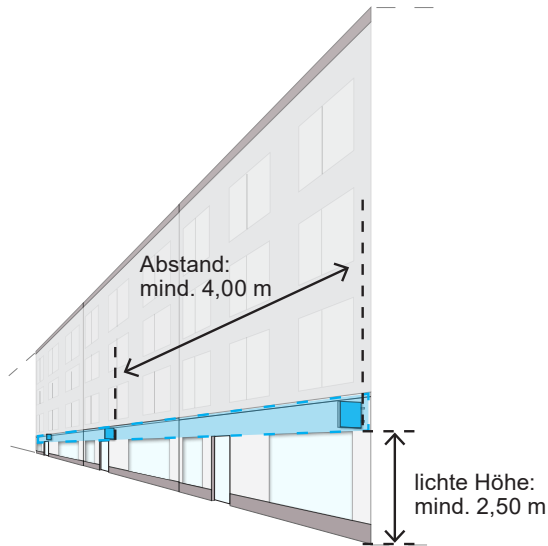


Abb. 231: Werbeausleger integriert sich in das Stadtbild

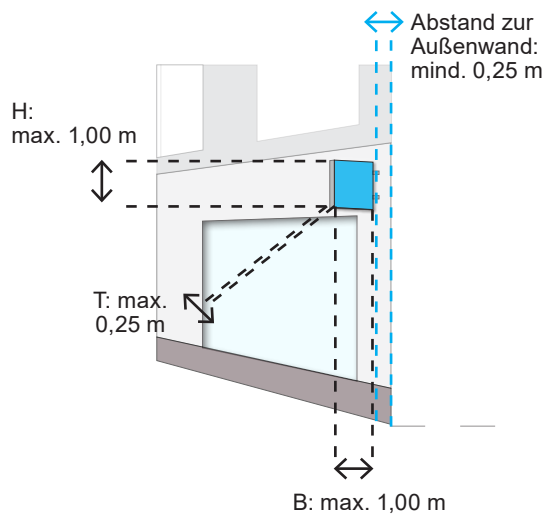


Abb. 232: Werbeausleger an Vordach stört das Stadtbild



[+]

[-]

8.5

Hinweis- und Namensschilder, Schaukästen

In der Innenstadt nutzen Gewerbetreibende häufig Obergeschosse, ohne dass sie dort mit Flachwerbeanlagen oder Werbeauslegern werben dürfen. Damit auch diese Gewerbetreibenden auf sich aufmerksam machen können, sind im Erdgeschoss Hinweisschilder erlaubt. Andere Einrichtungen wie Gaststätten oder Kirchengemeinden haben das Bedürfnis, auf Angebote oder Veranstaltungen im Aushang hinzuweisen. Für solche Zwecke können Schaukästen genutzt werden. Voraussetzung ist, dass sie nach Anordnung und Umfang nicht stören. Eine Störung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Gesamtfläche 1,00 m² überschreitet. Hinweis- und Namensschilder sollen **in allen Gestaltungszonen** als optische Einheit in vertikaler Reihung angeordnet werden (siehe Abb. 233). Sie sollen in Bezug zur Fassadengliederung im Eingangsbereich angebracht werden. Für jede Nutzungseinheit in einem Gebäude ist nur ein Hinweisschild je Eingang anzubringen. Mehrere Schilder an einem Gebäude sind in Gruppen zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten. Hinweis- und Namensschilder sollten je Nutzungseinheit eine Größe von max. 0,25 m² und je Gebäudeeingang insgesamt 1,00 m² nicht überschreiten.

Abb. 233: Anbringungsort für Hinweis- und Namensschilder



Abb. 234: einheitlich gestaltete und vertikal gereichte Hinweis- und Namensschilder



[+]

Abb. 235: Namensschilder außerhalb des Sichtfeldes von Passant*innen



[-]

8.6

Beklebung

Häufig werden Vorschriften für Außenwerbung durch Beschriftungen, Bemalungen und Beklebung von Schaufensterflächen sowie durch Auslagen oder Dekorationen in Schaufenstern konterkariert. Ihre Wirkung kann störender sein als die von selbstständigen Werbeanlagen. Beklebung verringern zudem optisch die Fensteröffnung und lassen das Gebäude so abweisend wirken (siehe Abb. 237).

Für **alle Gestaltungszonen** gilt daher: Das Bekleben, Bemalen, Anstreichen, Abdecken, Verspiegeln oder Verhängen von Glasflächen, Schaufenstern, Eingängen oder sonstigen Fassadenöffnungen zu Werbezwecken ist nicht erwünscht.

Ausnahmsweise können Beklebung im Erdgeschoss zugelassen werden, wenn sie auf ein Minimum, d. h. max. 20 % der Glasfläche insgesamt, reduziert sind. Sie sollen dabei nicht flächig wirken und sind daher auf Schriftzüge oder die Nutzung kennzeichnende Symbole bzw. Logos zu beschränken (siehe Abb. 236).

Ausnahmsweise darf darüber hinaus zeitlich beschränkt – während eines Umbaus – die gesamte Glasfläche, jedoch nicht für Fremd-

werbezwecke, abgeklebt werden. Dabei ist die Verwendung von Zeitungen oder ähnlichem Material als Deckmaterial nicht erwünscht.

Dauerhafte Beklebung sind nur auf der Innenseite der Glasflächen anzubringen, um die architektonische Wirkung als Schaufenster zu erhalten. Zeitlich begrenzte Beklebung dürfen auch von außen angebracht werden.

Abb. 236: temporäre Beklebung



Abb. 237: dauerhafte Beklebung, keine Schaufensterwirkung



8.7

Besondere Werbeanlagen

Großflächige Plakate, Poster, Banner, Fahnen oder skulpturale Werbefiguren sind gestalterisch erheblich wirksam und sind ebenfalls ausgeschlossen. Das gilt nicht für Fahnen an öffentlichen Fahnenmasten sowie für Fahnen zur Ankündigung öffentlicher Veranstaltungen.

Außenwerbung wird mit einer Vielfalt an Materialien, Techniken und Erscheinungsformen betrieben. So werden dynamische Elemente wie rotierende Körper oder sich in der Helligkeit, Farbe oder Gestalt verändernde Lichtwerbung eingesetzt. Durch Lichtprojektion lassen sich Werbeflächen im Umfeld der Stätte der Leistung erzeugen. Moderne LED-Bildschirme ermöglichen die Darstellung hochauflösender, häufig wechselnder Videowerbefilme. Diese Techniken erzeugen Unruhe, stören mit wechselndem oder bewegtem Licht angrenzende innerstädtische Wohnnutzungen und stellen eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung dar. Sie sind mit der vorhandenen Gestalt- und angestrebten Erlebnisqualität der Innenstadt jedoch nicht zu vereinbaren und deshalb grundsätzlich abzulehnen. Von aufblasbaren oder skulpturalen Werbefiguren (z.B. in Form von Eis- oder Pommestützen) o. ä. soll daher abgesehen werden. Animierte Werbeanlagen und Werbeanlagen in beweglicher Form (Lauf-

und Blinklichter, Wechselbildwerbeanlagen, laufende Schriftbänder, Bildschirme, Monitore, LED-Screens) sowie Lichtprojektionen im öffentlichen Raum sind aus dem gleichen Grund nicht gewollt.

Eine dauerhafte Beschallung oder Beduftung des öffentlichen Raums soll unterbleiben. Auf akustische oder akustisch unterstützte Werbung soll verzichtet werden. Werbeanlagen unter Zuhilfenahme von Duftstoffen sind unerwünscht.

Ausnahmen (z.B. für Fassadenprojektionen) im Rahmen von temporären öffentlichen Events in der Innenstadt (z. B. Maiabendfest, Weihnachtsmarkt) oder aus betrieblichen Gründen (z.B. Neueröffnung) können im Einzelfall zeitlich begrenzt zugelassen werden.

Werbung in Form von Mono-Fuß-Anlagen, Plakatwänden, -stelen o. ä. Plakatmedien trägt deutlich zur Verunstaltung des Stadtbildes bei und ist daher weder im öffentlichen noch im privaten Raum erwünscht.

Diese Leitlinien gelten für **alle drei Gestaltungszonen**.

Abb. 238: besondere Werbeanlagen stören das Stadtbild



9 Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller (Gehen, Fahren, Parken). Ein großer Teil des urbanen Lebens findet auf Straßen, Wegen und Plätzen der Bochumer Innenstadt statt, wo sich Interessen sowie Nutzungen mischen und überlagern.

Sondernutzungen sind aufgrund ihres Umfangs und ihrer Vielgestaltigkeit eng mit der Nutzbarkeit und der Attraktivität des öffentlichen Raums verbunden, tragen zur Belebung bei und entsprechen somit dem Gedanken einer urbanen, vitalen Innenstadt.

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar, für die es einer Erlaubnis bedarf und deren Erteilung im Ermessen der Behörde liegt (§ 18 Straßen- und Wegegesetz NRW). Die behördliche Ermessensausübung hat sich wiederum – einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW folgend – an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können u. a. Belange des Straßen- und Stadtbildes zählen, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße und aufgrund eines konkreten Gestaltungskonzeptes (Vermeidung einer „Übermöblie-

rung“ des öffentlichen Straßenraumes, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes und Ähnliches).

Folgende Sondernutzungen prägen neben der Bebauung den öffentlichen Raum der Bochumer Innenstadt:

- Möblierungen von Außengastronomie (Bestuhlung, Schirme etc.),
- Warenauslagen,
- mobile Werbeträger („Passantenstopper“).

Grundsätzlich gilt in der Bochumer Innenstadt, dass Sondernutzungen im öffentlichen Raum einen Mehrwert für die Stadtgesellschaft darstellen müssen. Dies ist naheliegend, denn schließlich wird öffentlicher Stadtraum in Anspruch genommen. Das bedeutet auch, dass sich die Ausstattung von Sondernutzungen dem Stadtraum und der Architektur gestalterisch ein- und unterordnen und keine Privatisierung des öffentlichen Raumes stattfinden soll.

Abb. 239: Unterscheidung des öffentlichen Raumes
nach Gestaltungszonen

 Gestaltungszone I:
Hauptgeschäftsbereich

 Gestaltungszone II:
Geschäfts- und Wohnbe-
reich (Stadtring und Haupt-
verkehrsstraßen)

 Gestaltungszone III:
Wohn- und Nebenstraßen

 Anwendungsbereich der Leitlinien



Der öffentliche Raum in der Bochumer Innenstadt wird aufgrund differenzierter Nutzungsansprüche ebenfalls nach den drei Gestaltungszonen unterschieden:

- **Gestaltungszone I:** Hauptgeschäftsbereich (überwiegend Fußgängerzone)
- **Gestaltungszone II:** Innerstädtischer Geschäfts- und Wohnbereich (Stadtring und Hauptverkehrsstraßen)
- **Gestaltungszone III:** Innerstädtischer Wohnbereich (Am Kortländer, Stühmeyerstraße, Windmühlenstraße, Wagenfeldstraße, Widumestraße, Kanalstraße, Franzstraße, Bleichstraße, Weilenbrink, Arndtstraße).

Während in **Gestaltungszone I und II** Sondernutzungen im öffentlichen Raum zum prägenden Charakter gehören und deren Gestaltung im Folgenden weiter definiert wird, sind Sondernutzungen in **Gestaltungszone III** aufgrund der überwiegenden Wohnnutzung und dem meist geringen zur Verfügung stehenden öffentlichen Raum (schmale Gehwege) nicht erwünscht. Ausnahmsweise können dort im Einzelfall in geringem Umfang Sondernutzungen zugelassen werden. Die Entscheidung richtet sich nach der jeweiligen architektonischen und städtebaulichen Umgebung (u. a. Straßenraumprofil) und der Art der jeweiligen Sondernutzung.

In **Gestaltungszone I** gilt jedoch, dass der Umfang einer Sondernutzung grundsätzlich zeitlich und räumlich zu definieren ist:

- a. In weniger frequentierten Zeiten (z. B. Wintermonate, außerhalb der Geschäftszeiten) sind Sondernutzungen deutlich zu reduzieren und der öffentliche Raum der Öffentlichkeit zurückzugeben.
- b. Außerhalb eines genehmigten und realisierten Zeitraums der Sondernutzungen sind alle Elemente zu entfernen und außerhalb des öffentlichen Straßenraums zu lagern.

Generell gilt: Die Installation elektrischer Spielgeräte vor Ladenlokalen bzw. im Eingangsreich von Geschäften ist nicht erwünscht.

Abb. 240: Zweckentfremdung des öffentlichen Raumes
zur Lagerung von Möblierung



9.1

Mobile Werbeträger

Transportable Werbeaufsteller stören das Straßenbild und beeinträchtigen die Funktionalität des öffentlichen Raumes, indem sie Laufwege unterbrechen (daher auch „Passantenstopper“ genannt, siehe Abb. 241). Der öffentliche Raum sollte daher in **allen drei Gestaltungszonen** frei von mobilen Werbeträgern sein, um insgesamt zu einem positiveren Stadtbild und einer verbesserten Aufenthaltsqualität beizutragen.

Abb. 241: Anhäufung mobiler Werbeträger beeinflusst das Straßenbild negativ



9.2

Außengastronomie

Gastronomische Freisitze entfalten im öffentlichen Raum eine enorme Qualität und sind vielfach Grund für einen Besuch in der Innenstadt. Sie bieten die Möglichkeit, Speisen und Getränke im Freien zu konsumieren und wirken sich in einer qualitativ hochwertigen Gestaltung positiv auf die Verweildauer und die Belebung in der Innenstadt aus. Daher sind sie in **Gestaltungszone I** grundsätzlich als Atmosphäre schaffende Elemente erwünscht. In **Gestaltungszone II** sollen sie in kleinerem Maßstab in das Straßenbild integriert werden und in **Gestaltungszone III** nur als Ausnahme in kleinem Maßstab aufgestellt werden.

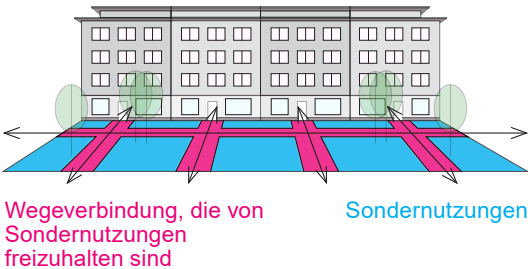
Bei der Konzipierung und Gestaltung der Außengastronomiebereiche ist darauf zu achten, dass weder die Passanten behindert werden, noch die gestalterische Qualität der Innenstadt durch eine Überfrachtung von Terrassenmöbeln gemindert wird.

Außengastronomiemöblierung ist den Ladenlokalen deutlich räumlich zuzuordnen. Die Durchlässigkeit ist zu erhalten, d.h. weder Sicht- noch Fußwegebeziehungen dürfen durch Möblierung beeinträchtigt werden, die Verkehrssicherheit muss gewährleistet

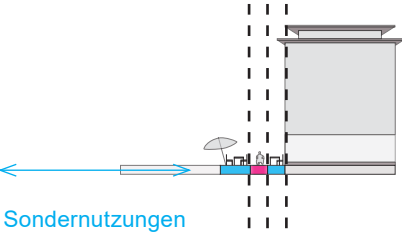
sein. Wegebreiten von mind. 1,50 m sind zu sichern.

Mit den nachfolgenden Leitlinien soll insbesondere für die **Gestaltungszone I** erreicht werden, dass harmonisch aufeinander abgestimmte und qualitätsvolle Möblierungselemente im öffentlichen Raum platziert werden, die im Zusammenwirken ein ruhiges und ansprechendes Ambiente schaffen. Sie geben einen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig ausreichenden Spielraum für die individuelle Gestaltung der einzelnen Gastronomen, die ihrer Wiedererkennbarkeit und Hervorhebung dient. Die Möblierung sollte je Betrieb einheitlich sein, d. h. innerhalb der genehmigten Fläche der Außengastronomie sollte nur ein Stuhl-, Tisch- oder Schirmtyp etc. jeweils eines Fabrikats aufgestellt werden. Die Möblierung soll ein schlichtes und zeitloses Design erhalten, d. h. eine zurückhaltende Formsprache mit schlanken Gestellen und Unterlassung extravaganter Farb- und Werbegestaltung, und Stühle, Tische und Schirme gestalterisch aufeinander abgestimmt werden. Eine aufdringliche, grelle Farbgebung ist zu vermeiden.

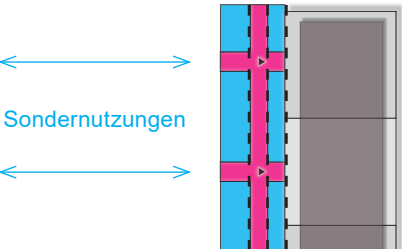
Abb. 242: Bereich für Sondernutzungen



Ansicht



Draufsicht



Wegeverbindung B: mind. 1,50 m Sondernutzungen B: max. 1,50 m

Abb. 243: Möblierung mit werbenden Schriftzügen



Auf das Bedrucken oder Anbringen von werbenden Schriftzügen auf sämtlichen Möblierungen (Stühle, Tische, Schirme, etc.) soll möglichst verzichtet werden.

Für Stuhl- und Tischgestelle sowie Schirmständer wird empfohlen, vorrangig Stahl, Aluminium oder Holz zu verwenden. Tischplatten können zudem aus Glas oder Naturstein gefertigt sein. Sitzflächen können in Stahl, Aluminium, Holz, Naturfasern, Textil oder textilähnlichen Materialien ausgeführt werden. Von einer Möblierung mit Bierzeltgarnituren, Palettenmöbeln oder stapelbaren Monoblock-Kunststoffstühlen soll abgesehen werden. Kunststoffmöbel sollen nur dann installiert werden, wenn sie einen besonderen gestalterischen Anspruch erfüllen.

Empfohlen werden möglichst zurückhaltende, gedeckte Farbtöne, optimalerweise Naturfarben oder Eigenfarben des Materials.

Als freistehende Überdachungen sind nur Sonnenschirme erwünscht. Die Bespannung der Sonnenschirme ist einfarbig zu gestalten. Dabei sind helle, naturfarbene Töne zu bevorzugen. Es wird empfohlen, die Bespannung nur in textilen bzw. textilähnlichen Materialien auszuführen. Sonnenschirme sind in Hülsen in den Boden einzulassen. Vom Aufstellen von Schirmständern soll abgesehen werden, sofern nicht technische Gründe der Umsetzbarkeit von Bodenhülsen entgegenstehen (z. B. aufgrund des Formats des Bodenpflasters).

Die Außengastronomiebereiche in **Gestaltungszone I** sind ein wichtiges Aushängeschild für den Hauptgeschäftsbereich und prägen die Atmosphäre der Innenstadt aufgrund der hohen Frequenz an Passant*innen in einem besonderen Maß. Daher werden strengere Anforderungen an die Außengastronomie in **Gestaltungszone I** definiert.

Davon abweichend ist für die **Gestaltungszone II** ein größerer Spielraum bei der Gestaltung der Außengastronomie denkbar. Als generelle Handlungsempfehlung gilt: Je weniger Varianz in der Möblierung, desto harmonischer die Wirkung der Außengastronomiebereiche auf das Straßenbild. Das bezieht sich sowohl auf die Art der Möblierung als auch auf ihre Farbigkeit.

Für die **Gestaltungszone III** ist Außengastronomie ausschließlich in sehr begrenztem Maße denkbar. Die Wohnstraßen weisen lediglich eine eingeschränkte Gehwegbreite auf, was die Integration von Außengastronomie ohne Barrierewirkung kaum ermöglicht. In einigen stadträumlichen Situationen ist dennoch z.B. das Aufstellen einer Bank entlang der Hausfassade als Sitzgelegenheit für Gastronomiebetriebe denkbar.

Für alle Bereiche gilt gleichermaßen, dass die Durchlässigkeit des öffentlichen Raumes zu erhalten ist. Zäune, Geländer, Palisaden, Sichtschutzelemente, vertikale Planen und Bspannungen, die einer räumlichen Abgren-

zung von Flächen dienen und Sichtbeziehungen verstellen (siehe Abb. 244), sind nicht zu verwenden. Ebenso sind auch Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Kunstrasen, Holzbeplankungen oder Podeste unerwünscht.

Zur Abgrenzung zwischen Gastronomie, Fahr- und Gehverkehr können Grünpflanzungen verwendet werden, die jedoch eine Gesamthöhe von 1,50 m nicht überschreiten sollen, um Sichtbeziehungen weiterhin zu gewährleisten. Pflanzgefäße sollen dabei einzeln oder in kleinen Gruppen, aber nicht in geschlossenen Reihen aufgestellt werden, damit keine barriere- bzw. mauerähnliche Wirkung entsteht. Es sollten Pflanztöpfe und Blumenkübel aus witterungs- und formbeständigem Material (z. B. Keramik, Metall, hochwertiger Kunststoff oder Holz) verwendet werden. Einfache Plastikgefäße wirken sich negativ auf das Stadtbild aus und sollen keine Verwendung finden.

In **Gestaltungszone I und II** können Windschutzwände verwendet werden, wenn sie aus Glas oder Acryl hergestellt sind. Durch diese Leitlinie wird auf die Bedarfe der Gastronomen in der Bochumer Innenstadt eingegangen, nach deren Information Außengastronomie aufgrund schwieriger Windverhältnisse in einigen Bereichen ohne Windschutzelemente nicht attraktiv gestaltet werden kann. Durch die transparente Gestaltung der Windschutzwände wird diesem Bedarf nachgekommen, ohne dass Sichtbeziehungen unterbrochen werden, so dass die Beeinträchtigung des

Stadt- und Straßenbildes auf ein Minimum reduziert wird.

Es ist zu beachten, dass Windschutzelemente nur im Ausnahmefall installiert werden sollen. Insgesamt gilt: Je weniger sich Gastronomie abgrenzt und abschottet, desto attraktiver und einladender erscheint sie.

In **Gestaltungszone III** sollen Windschutzelemente aufgrund der beengten stadträumlichen Situation in den Wohnstraßen nicht verwendet werden.

Abb. 244: Abgrenzung Außengastronomie



Tische und Stühle

Abb. 245: Beispiele für mögliche zurückhaltende und hochwertige urbane Möblierung



Abb. 246: massive Möblierung, Monoblock-Stühle



Abb. 248: Bierzeltgarnitur



Abb. 247: massive Kunststoffmöbel



Abb. 249: Stühle in Signalfarbe



[-]

[-]

Schirme

Abb. 250: Sonnenschirme mit einheitlicher, gedeckter, einfarbiger Textilbespannung



[+]

Abb. 251: nicht abgestimmte Schirme in verschiedenen Farben, Größen und mit Werbung



[-]

Pflanzen

Abb. 252: einzelne Pflanzgefäße



[+]

Abb. 253: Mauerwirkung durch geschlossene Pflanzreihe



[-]

Abb. 254: Mauerwirkung durch geschlossene Pflanzreihe



[-]

9.3

Warenauslagen

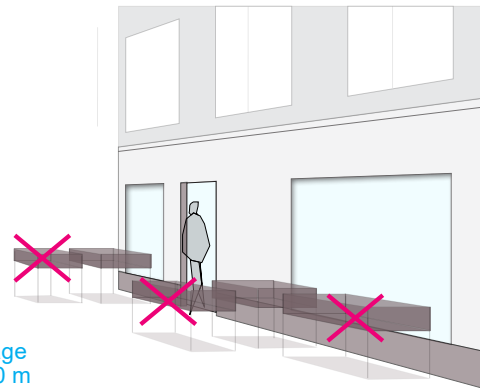
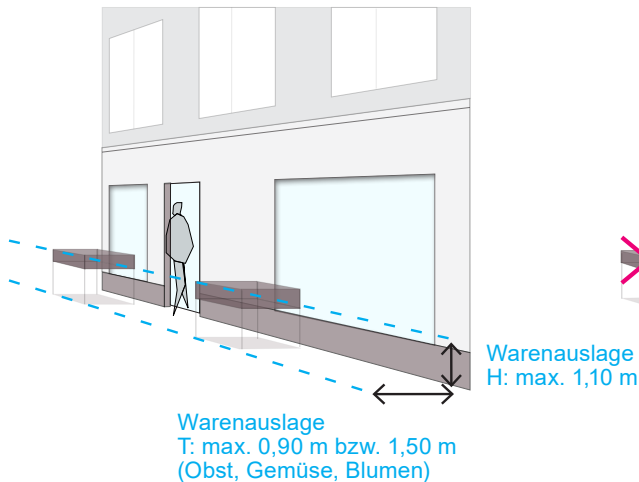
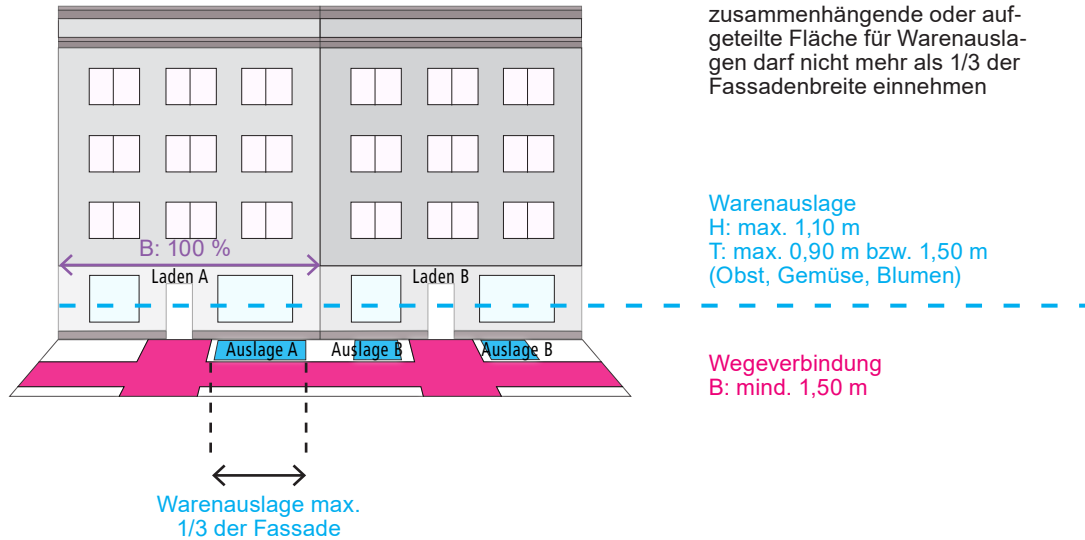
Warenauslagen vor Geschäften erhöhen den Reiz des Bummels und Flanierens, animieren zum Kauf und dienen in erster Linie der Präsentation tagesaktueller Angebote. Insbesondere in städtebaulich hochwertigen und sensiblen Stadträumen wie der Innenstadt prägen sie die Atmosphäre entscheidend mit. Dennoch darf dies die Nutzung des öffentlichen Raumes nicht dominieren und gestalterisch negativ beeinflussen sowie andere, nicht kommerzielle Nutzungen in den Hintergrund drängen. Deshalb ist die Belegung des Straßenraumes durch Außenverkauf nur im begrenzten Umfang und unter Beachtung von Regeln möglich.

Warenauslagen sind den Ladenlokalen deutlich räumlich zuzuordnen. Warenauslagen sollen so platziert sein, dass sie die Wirkung des Ladengeschäfts und des Straßenraums nicht beeinträchtigen. Die Auslageflächen werden beschränkt, um die Nutzbarkeit des öffentlichen Raums für die Allgemeinheit sicherzustellen. Warenauslagen sollen keine Barriere für Passant*innen darstellen. Der öffentliche Straßenraum soll lediglich der Präsentation besonderer Angebote dienen und keine Erweiterung der Ausstellungsfläche des Ladenlokals darstellen. Warenauslagen sollten betriebs-

bezogen in ihrer Art, d.h. in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich gestaltet sein.

Daher gilt in **Gestaltungszone I und II**: Die Ausmaße von Warenauslagen sollen eine Tiefe von 0,90 m bzw. 1,50 m bei Obst, Gemüse oder Blumen nicht überschreiten. Je nach Örtlichkeit reduziert sich die Fläche für Warenauslagen aufgrund der Gehwegbreiten. Eine Minstdurchgangsbreite von 1,50 m als Gehweg vor dem Ladenlokal muss verbleiben. Bei Fassadenbreiten von über 6,00 m darf max. ein Drittel als Ausstellungsfläche genutzt werden. Bei Fassadenbreiten von 6,00 m oder weniger dürfen max. 2,00 m als Ausstellungsfläche genutzt werden. Zu benachbarten Ladenlokalen ist ein seitlicher Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten, um die Wahrnehmbarkeit der einzelnen Nutzungseinheiten zu erhöhen und die Ablesbarkeit der Einzelgebäude im Stadtbild zu gewährleisten. Eine großflächige Verdeckung der Schaufenster ist nicht erlaubt, um Passant*innen den Blick in die Schaufensterauslage zu ermöglichen. Daher darf max. 20 % der Schaufensterfläche durch Warenauslagen verdeckt werden. Die Höhe der Warenauslagen darf daher max. 1,10 m betragen; für bestimmte Formen von Warenauslagen (z.B. Kartenstände) sind

Abb. 255: Ausmaße von Warenauslagen



Ausnahmen möglich.

Die Aufstellung von Warenauslagen soll auf eine Reihe beschränkt werden. Es sind hochwertige und urbane Warenauslagen zu verwenden. Je Betrieb sollte ein einheitliches, schlichtes und zeitloses Design (zurückhaltende Formensprache und Vermeidung extravaganter Farb- und Werbegestaltung) verwendet werden (siehe Abb. 256). Kartons, Waschkörbe aus Kunststoff, Container und Holzpaletten sowie die Präsentation ganzer Warengewebe sind ausgeschlossen. Die Warenauslagen müssen in Farbe und Material aufeinander abgestimmt sein. Das Bedrucken oder Anbringen von werbenden Schriftzügen auf Warenauslagen soll unterbleiben. Auch das Anbringen von Waren an Vordächern, Kragplatten und Markisen, an Fassaden, Fenstern oder Türen ist nicht erlaubt.

Die Auszeichnung von Waren soll auf der Ware direkt angebracht werden (Preisschild). Um einer optischen Überfrachtung durch Preis-, Hinweisschilder etc. entgegenzuwirken, werden Warenauszeichnungen auf eine maximale Größe von DIN A7 (74 x 105 mm) beschränkt. Grelle Farben (Signalfarben) sind dabei nicht erwünscht.

Außerhalb der Geschäftszeiten und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Warenauslagen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Flächen sollten vollständig geräumt und gesäubert werden,

damit sie anschließend wieder von der Öffentlichkeit genutzt werden können.

Um den Charakter der Wohnstraßen zu erhalten, sollen Warenauslagen in **Gestaltungszone III** im öffentlichen Raum nicht aufgestellt werden.

Abb. 256: zurückhaltend gestaltete, auf den Eingangsbereich reduzierte Warenauslagen



Abb. 257: zweireihige Warenauslagen in Signalfarbe



Abb. 258: großflächige Warenauslagen verdecken Schaufenster



10 Beispielhafte Anwendung der Gestaltungsleitlinien – BO kann mehr!

Auf den nachfolgenden Seiten sollen die Gestaltungsleitlinien und ihre Wirkung veranschaulicht werden. Dazu wird an vier verschiedenen Gebäuden aus der Bochumer Innenstadt exemplarisch aufgezeigt, wie sich diese Gebäude unter Einhaltung der Gestaltungsleitlinien (z.B. hinsichtlich der Berücksichtigung axialer Bezüge oder der Reduzierung von Werbeanlagen) positiv im Stadtbild verändern würden.

Die beispielhafte Anwendung erfolgt durch Fotomontagen und zeigt die Gebäude im Vorher-Nachher-Vergleich und ist als gestalterische Empfehlung zu verstehen.

Abb. 259: Nordring, Bestand



Materialität der Fassadenverkleidung ortsuntypisch

Farbgebung der Erdgeschossfassade sowie des Vordachs ortsuntypisch

voluminöses Vordach, welches das EG „erdrückt“

Eingangsbereich ohne axialen Bezug zu den Fassadenöffnungen in den OG

Dachform und Geschossigkeit fügen sich nicht in das Ensemble ein



Abb. 260: Nordring, Fotomontage nach Gestaltungsleitlinien



Abb. 261: Kortumstraße, Bestand



2-geschossige Glasfassade wirkt unmaßstäblich, ohne Bezug zur Gesamtfassade und den Nachbarbauten sowie dunkel und abweisend

Fassadenfarbgebung im EG und ersten OG zu dunkel

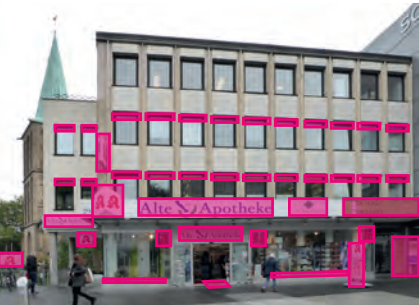
mehrere ungeordnete bzw. in Position und Anbringungsort nicht aufeinander abgestimmte und zu große Werbeanlagen



Abb. 262: Kortumstraße, Fotomontage nach Gestaltungsleitlinien



Abb. 263: Bongardstraße, Bestand



voluminöses Vordach,
EG wird erdrückt

aus der Fassadenflucht gerückte
Schaufensterebene
Attika-/Dachkonstruktion stört
Fassadengliederung

Übermaß an Werbung und Beklebung
Werbung in den Obergeschossen



Abb. 264: Bongardstraße, Fotomontage nach Gestaltungsleitlinien



Abb. 265: Massenbergsstraße, Bestand



Zu hoher Buntanteil in der Fassade



voluminöses Vordach, EG wird erdrückt Markisen am Vordach und im 1. OG Schaufensterzone ohne Bezug zu OGs „schwebendes Obergeschoss“



Übermaß an Werbung und Beklebungen Werbung in den Obergeschossen



Abb. 266: Massenbergstraße, Fotomontage nach Gestaltungsleitlinien



Praxishinweise



Das Konkrete

11 Beratung zum Gestaltungshandbuch und allgemeine Informationen

Für eine Erstansprache sowie eine persönliche Beratung zu einer Sanierung einer Fassade, zu einer neuen Werbeanlage oder Fassadengestaltung sowie alle anderen Aspekte aus dem hiermit vorliegenden Gestaltungshandbuch steht das Amt für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Bochum als Beratungskontakt zur Verfügung.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen berät selbst oder stellt den Kontakt zur fachlich zuständigen Stelle im Rathaus her. Darüber hinaus stellt das Amt für Stadtplanung und Wohnen bei Bedarf und Wunsch den Kontakt zu den „Innenstadtarchitekten“ her.

Im Rahmen des Stadterneuerungsprozesses stehen den Bauherren das Team der „Innenstadtarchitekten“ als zusätzlicher Beratungskontakt rund um die Immobilie zur Verfügung. Er berät neben gestalterischen und baufachlichen Fragen bei der Nutzung des Hof- und Fassadenprogramms auch zu weiteren Fördermöglichkeiten bei Umbau-/Sanierungsmaßnahmen.

Neben dem Beratungsangebot der Stadt Bochum werden sich die Akteur*innen der Innenstadt und zugleich Mitautor*innen an dem vorliegenden Gestaltungshandbuch weiterhin aktiv in die Diskussion und Sicherstellung der Qualität des Stadtbildes einbringen. Die Stadt Bochum wird sich deshalb gemeinsam mit Vertreter*innen des Vorstandes der Initiative Bochumer City e. V. (IBO) und Vertreter*innen von Bochum Marketing in einem Konsultationskreis zur „Gestaltungssatzung Innenstadt“ über baugestalterische Fragen von Eigentümer*innen, Antragssteller*innen, Bauherr*innen und Architekt*innen, die bei der Stadt Bochum eingehen, beraten und Empfehlungen von den Akteur*innen einholen. Zudem werden weitere Fragen zur Verbesserung des Stadtbildes regelmäßig in diesem Konsultationskreis zum Thema gemacht. Der Konsultationskreis wird vierteljährlich tagen.

In den folgenden Unterkapiteln sind zu den verschiedenen Aspekten und unterschiedlichen Anträgen Praxishinweise und Beratungskontakte zu finden.

Für eine persönliche Beratung oder Fragen stehen das Amt für Stadtplanung und Wohnen sowie der Konsultationskreis zur Verfügung.

BERATUNGSKONTAKT

Amt für Stadtplanung und Wohnen

 Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum

 stadtplanungsamt@bochum.de

 0234 910 - 2521

11.1

Allgemeines zur Modernisierung und Sanierung

Die vorhergehenden Kapitel zur Stadtbildanalyse und den Gestaltungsleitlinien haben deutlich gemacht, dass zahlreiche Bauten in der Bochumer Innenstadt gestalterischer Umbaumaßnahmen bedürfen. Zusätzlich zu diesem gestalterischen Handlungserfordernis stehen viele Gebäude, insbesondere die aus der Phase der Nachkriegsmoderne, unter einem Modernisierungs- und Sanierungsdruck. Da ist auf der einen Seite der Nutzungswandel der Innenstadt mit veränderten Ansprüchen an Wohnungen, Ladenlokale und Dienstleistungsräume, dem die Grundrisse dieser Gebäude vielfach nicht mehr gerecht werden und Umbauten erforderlich machen. Auf der anderen Seite sind es technische Mängel und die gestiegenen Anforderungen des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG), welche diese Bauten nicht mehr erfüllen und entsprechende energetische Sanierungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Hierdurch sind gegenwärtig in der Bochumer Innenstadt zahlreiche Bestandsbauten und insbesondere die identitätsstiftende Architektur der Nachkriegsmoderne gefährdet, sowohl im Ganzen, wenn Eigentümer*innen einen Neubau den erforderlichen Umbauten vorziehen, als auch in ihrem Erscheinungsbild, da In-

standsetzungsmaßnahmen oft mit erheblichen Beeinträchtigungen der architektonischen Qualität einhergehen.

Denn die für Bochum prägenden und erhaltenswerten Bauwerke der Nachkriegsmoderne, aber auch die Gründerzeitbauten, reagieren außerordentlich empfindlich auf kleinste Veränderungen. Schon „kleine“ Eingriffe wie Fensteraustausch oder Farbanstrich haben oft erhebliche Wirkungen im Erscheinungsbild des Gebäudes: Sie verändern dessen ursprünglichen Charakter und meist führt der Verlust bauzeittypischer – auf den ersten Blick vielleicht unscheinbarer, unbedeutender, aber bei genauer Betrachtung entscheidender – Details zu einer Banalisierung dieser Bauwerke. Oftmals wird zu viel ersetzt, zu wenig repariert und die Chance für ein Überdenken der Leistungsfähigkeit ursprünglicher Konstruktionen und insbesondere eine Würdigung baukultureller Werte verpasst.

Die Stadtbildanalyse hat aufgezeigt, dass bereits in der Vergangenheit mehrere Renovierungswellen über diese Bauten hinweggegangen sind und der Bestand an originaler Bausubstanz und typischer Einrichtung deutlich geschrumpft ist und es droht vielen Ge-

bäuden durch anstehende Modernisierungsmaßnahmen ein weiterer Identitätsverlust, der sich auch nachhaltig negativ auf das gesamte innerstädtische städtebauliche Umfeld auswirken würde.

Gefordert ist daher eine Sensibilisierung aller Akteur*innen, beginnend mit dem*der Bauherr*in selbst, für eine stadtbildverträgliche Sanierung und Modernisierung von historisch wertvollen Gebäuden oder erhaltenswerter Bausubstanz im Ensemble.

Die Berücksichtigung ortsspezifischer Gestaltungselemente muss sich nicht kostensteigernd auswirken. In jedem Einzelfall muss eine adäquate Lösung gefunden werden, in der die gestalterischen Anforderungen mit den ökonomischen Zielen in Einklang gebracht werden können. Eine Einzelfallbetrachtung sollte grundsätzlich auch deshalb vorgenommen werden, da die baukonstruktiven und

bauphysikalischen Probleme von Bau zu Bau verschieden sind. Die Abwicklung von Instandsetzungen und energetischen Ertüchtigungen über pauschale Sanierungspakete empfiehlt sich daher nicht.

Stattdessen ist es sinnvoll, dass, wer als Hauseigentümer*in nicht selbst vom Fach ist, bereits zu Beginn der Planung Kontakt zur Bauberatung, zum Team der „Innenstadtarchitekten“ oder zu einem externen Beratenden (qualifizierter Architekt*in) aufnimmt. Insbesondere für die Sanierung von 1950er-Jahre-Bauten wurden in der jüngeren Vergangenheit viele Lösungsmöglichkeiten entwickelt, die eine Modernisierung mit Feingefühl ermöglichen und so die Identität der Nachkriegsmoderne bewahren.

Es erfordert in jedem Fall eine fachkundige Beratung, Begleitung und Ausführung, um eine ganzheitliche Lösung zu finden, die architektonischen, bauphysikalischen, ökologischen und auch wirtschaftlichen Aspekten gerecht wird. Nur so ist der beständige Erfolg einer energetischen Ertüchtigung gewährleistet und das gebaute Erbe der Bochumer Innenstadt fortwährend gesichert.

Eine detailliertere, erste Hilfestellung bietet der Modernisierungs- und Sanierungsleitfaden für Gebäude der Nachkriegsmoderne (1950er bis 1960er Jahre), der vom Amt für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Bochum herausgegeben wird und dort erhältlich ist.

BERATUNGSKONTAKT

Amt für Stadtplanung und Wohnen

📍 Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum
✉ stadtplanungsamt@bochum.de
☎ 0234 910 - 2521

11.2

Beratung zu Bauanträgen

Für alle Baumaßnahmen, an die aufgrund der BauO NRW Anforderungen gestellt werden, ist grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich – also für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung ist eine Baugenehmigung gem. BauO NRW erforderlich, der Abbruch baulicher Anlagen muss beim Bauordnungsamt angezeigt werden. Gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Welches Genehmigungsverfahren muss durchgeführt werden?

Grundsätzlich ist zwischen dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gem. § 64 BauO NRW und dem Baugenehmigungsverfahren gem. § 65 BauO NRW zu unterscheiden. Im Baugenehmigungsverfahren wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft.

- Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren gilt für viele Gebäudearten, insbesondere für Wohnbauten und kleinere, gemischt genutzte Bauvorhaben. Der Prüfumfang ist hier gegenüber dem Baugenehmigungsverfahren reduziert.

- Alle Bauvorhaben, die nicht unter das vereinfachte Verfahren fallen, unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren. Dies sind beispielsweise Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 1600 Quadratmetern, bauliche Anlagen mit mehr als 30 Metern Höhe sowie Hochhäuser, Schulen oder Krankenhäuser.

Wann ist ein Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich?

Für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung beispielsweise von Wohngebäuden, Stellplätzen oder Garagen ist keine Genehmigung erforderlich, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes errichtet werden sollen, dessen Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist (Genehmigungsfreistellung). Entspricht das Bauvorhaben den Kriterien, kann mit dem Bau ohne Baugenehmigung begonnen werden. In diesem Fall werden die Bauunterlagen nicht von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Die Verantwortung für den Entwurf übernimmt der*die Entwurfsverfasser*in des Bauvorhabens.

Zu beachten ist:

Auch wenn keine Genehmigung erforderlich ist, müssen die erforderlichen Planunterlagen mindestens vier Wochen vor dem geplanten Baubeginn beim Bauordnungsamt eingereicht werden.

Auf Wunsch kann ein Genehmigungsverfahren auch dann durchgeführt werden, wenn das Vorhaben von der Genehmigung freigestellt ist.

Neben den Bauvorhaben, die den Kriterien der Genehmigungsfreistellung entsprechen, sind nach der Landesbauordnung auch andere Vorhaben genehmigungsfrei. Beispielsweise müssen Garagen, Carports oder Wintergärten bis zu einer gewissen Größe nicht mehr vom Bauordnungsamt/Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen müssen dennoch weiterhin eingehalten werden.

Wann darf mit dem Bauvorhaben begonnen werden?

Mit dem Bau des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn eine Baugenehmigung

vorliegt und die bautechnischen Nachweise – zum Beispiel zur Statik oder zum Schall- und Wärmeschutz – beim Bauordnungsamt eingereicht wurden. Die bautechnischen Nachweise sind in Abhängigkeit des Vorhabens von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen oder aufzustellen.

Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt auch bei von der Genehmigung freigestellten Wohngebäuden, Garagen oder Stellplätzen mitzuteilen. Hierbei gilt bereits die erste Erdbewegung für die Baugrube oder für das Fundament als Baubeginn.

Wie lange gilt die Baugenehmigung?

Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit dem Bau begonnen wird oder wenn dieser ein Jahr unterbrochen worden ist.

Die Frist kann mit einem schriftlichen Antrag um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Was wird benötigt, was muss man mitbringen oder einreichen?

Für die Baugenehmigung ist ein schriftlicher Bauantrag beim Bauordnungsamt der Stadt Bochum einzureichen.

In der Regel werden die erforderlichen Bauvorlagen von dem*der bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser*in erstellt - in der Regel der*die Architekt*in. Entwurfsverfasser*in kann auch sein:

- Bauingenieur*in (Voraussetzung: Mitglied der Ingenieurkammer Bau)
- Innenarchitekt*in (Voraussetzung: Mitglied der Architektenkammer).

Dem Antrag müssen in der Regel folgende Unterlagen in mindestens zweifacher Ausfertigung beilegen:

- Bauantragsvordruck,
- Lageplan,
- beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte,
- Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck und bei gewerblichen Betrieben die Betriebsbeschreibung,
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten),
- bautechnische Berechnungen (umbauter Raum, Nutzfläche, Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung).

Welche Unterlagen in jedem individuellen Fall einzureichen sind, können bei der Bauberatung der Stadt Bochum oder dem*der beauftragten Architekt*in erfragt werden.

Für eine persönliche Beratung oder Fragen steht die Bauberatung des Bauordnungsamtes zur Verfügung.

BERATUNGSKONTAKT

Bauberatung des Bauordnungsamtes

Technisches Rathaus

 Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum

 bauordnungsamt@bochum.de

 0234 910 - 3426

0234 910 - 3450

11.3

Beratung und Pflichten zu genehmigungsfreien Vorhaben

Die
Gestaltungs-
satzung gilt auch
bei baugenehmi-
gungsfreien Vor-
haben!

Genehmigungsfreie Vorhaben

In der Regel sind für bauliche Veränderungen sowie für Nutzungsänderungen Bauanträge notwendig, die nach Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018) genehmigt werden müssen. Es gibt aber auch eine Reihe von genehmigungsfreien Bauvorhaben (siehe hierzu § 62 BauO NRW 2018).

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen und Festsetzungen, die in der BauO NRW 2018 oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden (z.B. Denkmalschutzsatzung gem. § 6 DSchG NW oder Gestaltungssatzung gem. § 89 BauO NRW).

In jedem Fall sollte bei genehmigungsfreien Vorhaben im Innenstadtbereich das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Sachgebiet Stadtgestaltung eingeschaltet werden. Umbauten innerhalb vorhandener Nutzungseinheiten, die das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes nicht verändern, sind davon ausgenommen. Bauherr*innen oder Planer*innen, die ihr Gebäude z.B. mit einem neuen Anstrich

versehen wollen, müssen sich damit an die Festsetzungen der Gestaltungssatzung halten. Bei Nichteinhaltung droht ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Rückbauverpflichtung.

Veränderungen an einem Objekt oder Grundstück sind mit der Bauberatung abzustimmen. Bitte sollte telefonisch ein individueller Beratungstermin mit dem Stichwort „Gestaltungssatzung“ vereinbart werden.

Die Bauberatung wird gemeinsam mit dem*der Bauherr*in und dem Amt für Stadtplanung und Wohnen feststellen, ob das geplante Vorhaben mit der Gestaltungssatzung vereinbar ist.

Für eine persönliche Beratung oder Fragen stehen die Bauberatung des Bauordnungsamtes sowie das Sachgebiet Stadtgestaltung des Amtes für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Bochum zur Verfügung.

BERATUNGSKONTAKT

Amt für Stadtplanung und Wohnen

 Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum

 stadtplanungsamt@bochum.de

 0234 910 - 2521

Bauberatung des Bauordnungsamtes

 Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum

 bauordnungsamt@bochum.de

 0234 910 - 3426
0234 910 - 3450

11.4

Allgemeines zu Denkmalangelegenheiten

Auf dem Gebiet der Stadt Bochum ist die Untere Denkmalbehörde im Amt für Stadtplanung und Wohnen für die kommunalen Aufgaben zuständig und steht Eigentümer*innen und Interessierten mit Auskünften, Informationen und Beratung zum Thema Denkmalschutz und Denkmalpflege zur Seite.

Denkmal

Denkmäler sind gem. § 2 DSchG NRW (Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht unter anderem, wenn die Sache bedeutend ist für die Geschichte des Menschen, für die Kunst- und Kulturgeschichte, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Als Denkmäler werden nicht nur Kirchen, Burgen und Rathäuser bezeichnet, sondern auch private Wohnhäuser, Bildstöcke, Industriebauwerke, Friedhöfe oder Gartenanlagen. Sie werden im Denkmalschutzgesetz eingeteilt in Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche

Denkmäler und Denkmalbereiche.

Wichtig für jede*n Eigentümer*in oder Erwerber*in eines solchen Denkmals sind die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Denkmalschutz

Die Eintragung in die Denkmalliste erfolgt im Benehmen mit dem LWL-Fachamt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen-Lippe in Münster. Die Denkmalliste wird von der Stadt Bochum als Untere Denkmalbehörde geführt. Nach der Eintragung unterliegen die Denkmäler den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) und sind somit durch die Eigentümer*in und sonstige zur Nutzung berechnigte Personen in Stand zu halten, in Stand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist (§ 7 (1) DSchG NRW).

Nach § 9 (1) DSchG NRW bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer

- a. Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige

- Nutzung ändern will,
- b. in der engeren Umgebung von Baudenkmalen oder ortsfesten Baudenkmalen Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder
 - c. bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

Denkmalrechtliche Erlaubnisse

Sämtliche Maßnahmen, welche das Denkmal oder die unmittelbare Umgebung des Denkmals betreffen, sind erlaubnispflichtig. Unter diese erlaubnispflichtigen Maßnahmen fallen zum Beispiel Arbeiten an der Fassade und des Daches wie

beispielsweise Anstrich- und Putzarbeiten, Dachsanierungen, aber auch die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern und Türen oder Veränderungen im Gebäudeinneren. Bei frühzeitiger Abklärung des denkmalschutzrechtlichen Rahmens, der bautechnischen Möglichkeiten und den Wünschen des*der Bauherr*in werden in der Regel Lösungen gefunden, die alle Beteiligten zufrieden stellen. Falls einige Fragen geklärt werden müssen oder eine Besichtigung für eine denkmalfachliche Beratung erforderlich ist, wird ein Ortstermin mit den Eigentümer*innen vereinbart. Viele Eigentümer*innen sehen diesen kostenlosen Beratungstermin als sehr hilfreich an, um die eine oder andere Maßnahme zu optimieren. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis wird erteilt, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Die Stadt Bochum erteilt die Erlaubnis nach vorheriger Benehmensherstellung mit dem LWL-Fachamt für Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen-Lippe.

Für eine persönliche Beratung oder Fragen steht die Untere Denkmalbehörde vom Amt für Stadtplanung und Wohnen zur Verfügung.

BERATUNGSKONTAKT

Untere Denkmalbehörde

 Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum
 stadtplanungsamt@bochum.de
 0234 910 - 2521

11.5

Allgemeines zum Beirat für Gestaltung und Baukultur

Beirat für Gestaltung und Baukultur

Bedeutende Bauprojekte für die Stadtentwicklung und das Stadtbild Bochums werden im Beirat für Gestaltung und Baukultur mit Blick auf architektonische und städtebauliche Qualität sowie für eine werthaltige Umwelt beraten. Der Beirat für Gestaltung und Baukultur (früher Gestaltungsbeirat) ist ein vom Rat der Stadt Bochum einberufenes Gremium mit externer und politischer Besetzung.

Elf Frauen und Männer im Beirat für Gestaltung und Baukultur beraten die Stadt Bochum als unabhängiges Gremium aus Expert*innen. Gemeinsam mit Architekt*innen und Bauherr*innen diskutieren sie die Gestaltung von einzelnen Projekten im städtebaulichen Kontext. Dabei beschäftigen sie sich nicht nur mit „Leuchtturmprojekten“, sondern mit ganz Bochum. Ziel ist es, das Stadtbild zu verbessern und Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden. Laut dem Bund Deutscher Architektinnen und Architekten (BDA) sind Städte und Regionen, in denen es gelungen ist, ein gutes Klima für Städtebau und Architektur auf hohem Niveau zu schaffen, wirtschaftlich erfolgreich. Auch der Fremdenverkehr profitiert davon.

Der Rat der Stadt Bochum hat 2012 die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats beschlossen. Er tagt viermal jährlich in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder dürfen aus Gründen der Neutralität nicht in Bochum wohnen oder arbeiten und auch keine Professur in Bochum haben. Die Mitglieder des Beirats für Gestaltung und Baukultur sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die fünf externen Mitglieder haben im Beirat für Gestaltung und Baukultur ein Stimmrecht. Vertreter*innen der politischen Parteien sowie der*die jeweilige Bezirksbürgermeister*in, in dessen*deren Stadtbezirk sich das diskutierte Objekt befindet, sind beratende Mitglieder in dem Gremium. Weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied ist der*die Stadtbaurat*Stadtbaurätin, dem auch die Geschäftsführung des Beirats für Gestaltung und Baukultur zugeordnet ist.

Zur Beratung vorgelegt werden konkrete Bauprojekte und Planungen wie sie in der Geschäftsordnung aufgeführt sind. Darüber hinaus berät der Beirat für Gestaltung und Baukultur die Stadt auch in besonderen städtebaulichen Fragestellungen. Das Ergebnis der Beratung sind Empfehlungen, die in der Sitzung an die anwesenden Bauherr*innen,

Investor*innen und Planer*innen weitergegeben werden.

Alle am Bau Beteiligten, die sich mit der Planung eines Projektes mit wesentlichen Auswirkungen auf das Stadtbild oder den öffentlichen Raum in Bochum befassen, sind eingeladen, frühzeitig ihre Vorhaben dem Beirat für Gestaltung und Baukultur vorzustellen. So können in einem frühen Planungsstadium die Rahmenbedingungen eines Projektes besprochen und die architektonischen und städtebaulichen Qualitäten erkannt und sichergestellt werden.

Für eine persönliche Beratung oder Fragen steht die Geschäftsstelle des Beirats für Gestaltung und Baukultur im Amt für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Bochum zur Verfügung.

BERATUNGSKONTAKT

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Sachgebiet Stadtgestaltung
Geschäftsstelle des Beirates für
Gestaltung und Baukultur

 Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum

 stadtplanungsamt@bochum.de

 0234 910 - 2521

11.6

Beratung zu Sondernutzungserlaubnissen

Wenn eine öffentliche Fläche über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird, wird eine Sondernutzungserlaubnis notwendig.

Dies trifft zu, wenn vor einem Restaurant oder Café ein Freisitz betrieben oder vor einem Geschäft Ware im öffentlichen Raum aufgestellt werden soll. In diesen Fällen ist eine Sondernutzungserlaubnis notwendig.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind hier das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Sondernutzungssatzung der Stadt Bochum einschließlich Gebührentarif.

Sondernutzungserlaubnis

Gemäß § 6 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung wird die Sondernutzungserlaubnis nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Ordnungsamt zu stellen. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Ein Antrag für eine Sondernutzungserlaubnis kann schriftlich formlos oder über das auf www.bochum.de hinterlegte Formular gestellt werden.

Gebühren

Für die Sondernutzung ist in Abhängigkeit von der beanspruchten Fläche, der Dauer und Art der Nutzung eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu § 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bochum zu entrichten.

Beratung

Für eine persönliche Beratung oder Fragen stehen die Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes zur Verfügung.

BERATUNGSKONTAKT

Ordnungsamt

 Viktoriastraße 14c
44777 Bochum
 ordnungsamt@bochum.de
 0234 910 - 2859
0234 910 - 2886

11.7

Beratung zu Gestattungsverträgen

Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche über den üblichen Gebrauch (Gemeindegebrauch) hinaus, ist grundsätzlich gemäß Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) genehmigungsbedürftig.

Wird die öffentliche Verkehrsfläche dauerhaft genutzt, bedarf es gemäß § 23 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen einer vertraglichen Regelung mit der Stadt Bochum (Tiefbauamt).

Ein Gestattungsvertrag ist notwendig, wenn dauerhaft in die öffentliche Verkehrsfläche eingegriffen wird z.B.:

- für das Aufstellen von Blumenkübeln,
- für das Anbringen von Werbeanlagen (sofern diese mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen)
- für Markisen,
- für den Einbau von Bodenhülsen für Sonnenschirme,
- für sonstige Überbauungen des öffentlichen Raumes (u.a. Zelte),
- für ober- und unterirdische Verlegung von Kabeln, Leitungen, Kanälen,
- etc.

Gestattungsverträge

Der Abschluss eines Gestattungsvertrages ist beim Tiefbauamt, Verwaltungsabteilung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, 44787 Bochum, zu beantragen.

Der Antrag kann formlos oder über den Vordruck „Antrag auf Gestattung“ auf www.bochum.de gestellt werden.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Im Antrag ist das geplante Vorhaben detailliert zu beschreiben. Insbesondere ist die Angabe von exakten Maßen erforderlich. Dem Antrag sind folgende Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Kopien der Flurkarte oder des Lageplanes
- Grundrisse, Ansichten oder Schnitte des geplanten Vorhabens
- Bauzeichnungen mit Bemaßung
- Ausführungspläne
- Fotos beziehungsweise Fotomontagen

Entgelt

Für die Gestattung ist ein Entgelt gem. der Entgeltregelung der Stadt Bochum zu entrichten.

Beratung des Tiefbauamtes

Für eine persönliche Beratung oder Fragen stehen die Mitarbeiter*innen des Tiefbauamtes zur Verfügung.

BERATUNGSKONTAKT**Tiefbauamt**

 Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum

 gestattung@bochum.de

 0234 910 - 1480
0234 910 - 3604
0234 910 - 3605
0234 910 - 3695

11.8

Fördermöglichkeiten durch Kommune, Land, Bund u.a.

Hof- und Fassadenprogramm der Stadterneuerung

Im Rahmen der Stadterneuerung in der Innenstadt wurde im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept Innenstadt Bochum (ISEK) eine eigene Fördermaßnahme für private Eigentümer vorgesehen: das sogenannte Hof- und Fassadenprogramm.

Das Programm soll Impulse geben, um private Investitionen in die Bochumer Innenstadt auszulösen, um hierdurch eine Standortaufwertung und Profilierung des Stadterneuerungsgebiets zu erreichen. Es sind differenzierte Förderbedingungen für gewerblich und wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien vorhanden.

Vor der Antragstellung ist eine eingehende (kostenfreie) Beratung durch die Stadt Bochum bzw. den beauftragen Innenstadttarchitekten in Anspruch zu nehmen. In der Beratung werden Gestaltungsziele – insbesondere auch vor dem Hintergrund dieses Gestaltungshandbuches – erarbeitet.

Je nach Gebäudetyp und Fördertatbestand kann der öffentliche Zuschuss bis zu 50% der förderfähigen Kosten betragen. Die Anwendung des Förderprogrammes erfolgt vorbe-

haltlich der Bewilligung von Fördermitteln vom Land NRW und dem Bund.

Die genauen Förderbedingungen sind der Bochumer „Richtlinie zur Förderung der Neugestaltung von Außenanlagen und von Fassaden in Stadterneuerungsgebieten nach § 136 Baugesetzbuch“ zu entnehmen.

Kommunales Modernisierungsprogramm entlang der City-Radialen

Die Stadt Bochum bereitet ein eigenständiges Förderprogramm für Wohngebäude und Wohn- und Geschäftsgebäude vor. Das „Kommunale Modernisierungsprogramm Bochum“ wird ab Herbst 2020 Impulse für eine intensivierte Bestandsentwicklung entlang der City-Radialen (Haupteinfallsstraßen) setzen.

Die Fördertatbestände decken ein breites Spektrum ab: Sowohl die Anpassung des Wohnraums an zielgruppenspezifische Bedürfnisse als auch die Fassadengestaltung und Begrünung der Grundstücke sind mit bis zu 25 % förderfähig. Ein von der Stadt Bochum beauftragter Modernisierungsberater kann für Beratungen zu diesem Förderprogramm herangezogen werden. Die genauen Förderbedingungen sind der „Richtlinie für die Ge-

währung von Zuschüssen im Rahmen des Kommunalen Modernisierungsprogramms“ zu entnehmen.

Steuererleichterungen und Fördermöglichkeiten für bauliche Maßnahmen am Denkmal

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides für steuerliche Zwecke zu beantragen, um Steuererleichterungen in Verbindung mit §§ 7i, 10 f und 11 b Einkommensteuergesetz beim Finanzamt geltend machen zu können.

Die dazu erforderlichen Anträge auf

Ausstellung einer Steuerbescheinigung sind unter www.bochum.de zu finden oder können per Post zugesandt werden. Voraussetzung dafür ist der Erlaubnisbescheid § 9 DSchG. Die Baumaßnahme muss zudem den Erhalt des Denkmals dienen. Für ggfls. höhere anfallende Mehrkosten, die auf geforderte Verwendung qualitätvoller und bauphysikalisch richtiger Baumaterialien zurückzuführen sind, bestehen Fördermöglichkeiten über die folgenden Institutionen:

- Land NRW – über die Bezirksregierung Arnsberg
- LWL-Amt für Denkmalpflege in Münster
- Deutsche Stiftung Denkmalschutz
- NRW Bank

Auf diese Zuschüsse besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Für eine persönliche Beratung oder Fragen steht das Amt für Stadtplanung und Wohnen zur Verfügung.

BERATUNGSKONTAKT

Amt für Stadtplanung und Wohnen

 Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum

 stadtplanungsamt@bochum.de

 0234 910 - 2512
0234 910 - 3734
0234 910 - 2521

Quellen- und Abbildungsverzeichnis

Quellenverzeichnis

Kapitel 2:

BDA Bund Deutscher Architekten, Kreisgruppe Bochum 1986: Bauen in Bochum. Architekturführer in der Reihe Architektur im Ruhrgebiet Nr. 4. Beiträge zur Stadt-Geschichte. Erhaltung überlieferter Bausubstanz. Bauten von 1845-1945. Beispiele neuer Bauten bis 1986. Bochum: Druckhaus Schürmann & Klagges

Hans H. **Hanke** 1985: Bochum Wandel in Architektur und Stadtgestalt. In: Vereinigung für Heimatkunde Bochum e.V. (Hg.): 8. Heimatbuch. Bochum: Druckhaus Schürmann & Klagges

Hans H. **Hanke** 1992: Architektur und Stadtplanung im Wiederaufbau. Bochum 1944-1960. Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, Bd. 22. Bonn: Habelt

Hans H. **Hanke** 2015: Eine neue Stadt entsteht. Planungskonzepte des Wiederaufbaus in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 an ausgewählten Beispielen. In: 15. Arbeitsheft der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen. Steinfurt: Tecklenborg Verlag

Hans H. **Hanke** 2015: „Wir bauen eine neue Welt“ Stadtplanung und Architektur in Bochum 1947 bis 1957. In: 15. Arbeitsheft der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen. Steinfurt: Tecklenborg Verlag

Bernhard **Kerber** 1982: Bochums Bauten 1860-1940. Bochum: Bockmeyer

Wilhelm Herbert **Koch** 1974: Bochum dazumal. Düsseldorf: Droste

Clemens **Massenberg** 1947: Der Stand der Bochumer Stadtplanung. Bericht des Stadtrates Massenberg in der außerordentlichen Stadtverordnetensitzung am 23. Mai 1947. In Hanke 1985

Norbert **Meier**; Peter **Rauwerda** 2017: Mein Ruhrgebiet. Dortmund: Förderverein Bergbauhistorischer Stätten Ruhrrevier e.V.: Arbeitskreis Dortmund

Ingeborg **Monheim** 1994: Eine Bochumer Baugeschichte. Heinrich Schmiedeknecht 1880-1962. Essen: P. Pomp

Johannes Volker **Wagner** 2000: Bochum. Die

50er Jahre. Bewegte Zeiten. Gudensberg:
Wartberg Verlag

Bochum, **Stadtarchiv**, BO 00 3. Allgemeine
städtebauliche Gesamtsituation der Stadt Bo-
chum. Bericht des Stadtbaurates Massenberg
in der ersten Sitzung des Stadtplanungsaus-
schusses am 27.8.1948

Bochum, **Stadtarchiv**, BO 61 89. Innenstadt-
planung (Vorträge etc. Baudirektor Hellrung).

Bochum, **Stadtarchiv**, KlG 4. Vom Trümmer-
feld ins Wirtschaftswunderland: Bochum 1945-
1955; e. Dokumentation / Johannes Volker
Wagner (Hg.)

Bochum, **Stadtarchiv**, OB 9. Ausschüsse

Bochum, **Stadtarchiv**, Pr 3. Niederschriften
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Bochum vom 30.10.1946 bis 01.10.1948

Stadt Bochum 2018: Bochumer Ortsteile
kompakt 2018. Bochum

**Stadt Bochum, Sachgebiet Statistik und
Wirkungscontrolling** 2020: Die wichtigsten
Zahlen zur Bochumer Bevölkerung/Bevölke-
rung aktuell (über www.bochum.de)

Franz **Peine** 1959: So war Bochum

Kapitel 3:

**Stadt Bochum, Amt für Geoinformation,
Liegenschaften und Kataster** 2018: Infra-
struktur, Bauen und Wohnen. Denkmalüber-
sicht (über www.bochum.de/geoportal)

**Stadt Bochum, Sachgebiet Statistik und
Wirkungscontrolling** 2018: Baualtersklassen
Gleisdreieck

Abbildungsverzeichnis

Stadt Bochum: Abbildungen 1, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 53, 54, 64, 121, 252

Stadt Bochum, Volker Wiciok: Portraitbilder Seite 15

Stadt Bochum mit Bearbeitung farwickgrote partner: Abbildungen 5 und 18

Hans H. Hanke 2015: Eine neue Stadt entsteht. Planungskonzepte des Wiederaufbaus in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 an ausgewählten Beispielen. In: 15. Arbeitsheft der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen. Steinfurt: Tecklenborg Verlag: Abbildungen 15, 16, 106

Wilhelm Herbert Koch 1974: Bochum dazumal. Düsseldorf: Droste: Abbildung 4

Ingeborg Monheim 1994: Eine Bochumer Baugeschichte. Heinrich Schmiedeknecht 1880–1962. Essen: P. Pomp: Abbildungen 17 und 106

alle weiteren Abbildungen: farwickgrote partner

Kontakt

Stadt Bochum
Amt für Stadtplanung und Wohnen
Hans-Böckler-Str. 19
44777 Bochum

www.bochum.de